Die Notariatsurkunde in Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Ludwig Gerber
aus Frankfurt a. Main

Marburg 1916
Universitäts-Buchdruckerei von Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 15. Dezember 1913.

Berichterstatter:
Geh. Regierungsrat Professor Dr. *Freiherr von der Ropp.*

Inhalt.

Seite

Einleitung V

Literaturverzeichnis VII

I. Abschnitt. Die Frankfurter Notare 1

I. Kap. Ihre Zahl 1

II. Kap. Heimat der Notare 6

III. Kap. Bestallung der Notare 12

IV. Kap. Honorierung notarieller Instrumente 19

II. Abschnitt. Äußere und innere Merkmale der Notariatsurkunde . 21

I. Kap. Die äußeren Merkmale 21

Siegel 21. Schreibstoff 22. Schrift 23, Signet 25. Faltung und Verschluß 27.

II. Kap. Die inneren Merkmale 28

Unterschrift des Notars 28. Eingangsprotokoll: Invokation 33. Promulgation 33. Datierung 34. Eschatokoll: Kurze Zeit- und Ortsangabe 37. Zeugenformel 37. Rogationsvermerk 37. Besiegelungsvermerk 38. Sprache 39.

III. Abschnitt. Die Formen des notariellen Rechtsgeschäfts 40

I. Kap. Bei zivilrechtlichen Akten 40

Testamente 40. Kaufvertrag 49. Tausch 55. Schenkung 56. Erbpacht 57 Gerichtsverhandlung 59. Vollmachtserteilung 59. Appellation 60. Schiedsgericht 61.

II. Kap. Bei Akten des öffentlichen Rechts 63

Verleihung geistlicher Ämter 63. Inkorporation von Kirchen 66.

IV. Abschnitt. Das Verhältnis des Notariats zu den übrigen Beurkundungsbehörden der Stadt 67

I. Kap. Das Verhältnis der Frankfurter Notariatsurkunde zur Offizialatsurkunde 67

Investitururkunde 70. Testamente 71. Entscheidung kirchlicher Streitigkeiten 71. Kaufurkunde 72. Vidimierung 72.

II. Kap. Das Verhältnis des Notariats zum Frankfurter Rat . 73

Kaufurkunde 74. Pfandschaft 75. Weistümer 75. Schiedsgericht 77. Appellation 77. Zeugenverhör 78. Urfehde 79. Privilegien 79. Vereidigungen 79.

Anhang 81

Beilagen 85

Verzeichnis der benutzten Urkunden 90

Tafeln.

Einleitung.

Im Jahre 1842 veröffentlichte als Erster *Ferdinand Oesterley* eine Geschichte des deutschen Notariats. Wenn er auch vieles und gutes Material bei seiner Arbeit verwenden konnte, so hat die vorliegende Arbeit doch ihre Berechtigung, da *Oesterley* es sich zur Aufgabe gestellt hatte, gerade vom juristischen Standpunkte aus die Entwickelung des Notariates in Deutschland zu verfolgen. Diese Seite des Notariates konnte in der vorliegenden Arbeit nur wenig berührt werden, ihr Hauptzweck war vielmehr, die Tätigkeit der Notare im XIV. und XV. Jahrhundert und zwar speziell in Frankfurt a. M. vom diplomatischen Standpunkte aus zu beleuchten. Nach dem Erscheinen von *Oesterleys* Werk trat eine lange Pause ein, wie ja überhaupt das Studium des Privaturkundenwesens des Mittelalters erst in neuester Zeit in den Vordergrund der Forschung getreten ist. Dem Notariate wandte erst wieder *Hans von Voltelini* seine Aufmerksamkeit zu, und 1899 konnte sein vortreffliches Werk über das Notariat in Tirol, Acta Tirolensia II., erscheinen. Leider hat auch er noch keinen Nachfolger gefunden. Die Werke dieser beiden Männer, die einzigen, die uns bis jetzt in umfassender Weise Aufschluß über die Tätigkeit deutscher Notare und über ihre Urkunden geben, haben mir bei meiner Arbeit die Wege gewiesen.

Literaturverzeichnis.

Barbé, J. J., Facsimlile der Signete von 22 kaiserlichen und apostolischen Notaren der Hauptstadt Metz während des XIV. und XV. Jahrhunderts (Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Metz 1907).

Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonates der Oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (*Ulrich Stutz:* Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Stuttgart 1907).

Breßlau, H., Handbuch der Urkundenlehre. 2. A. Leipzig 1912.

Krusch, B., Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiction und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Commissar Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck, Heiligenstadt (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1897).

Leist, F., Die Notariatssignete. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates sowie zur Lehre von den Privaturkunden. Leipzig und Berlin 1895.

Löhr, J., Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgang des Mittelalters (*Ulrich Stutz:* Kirchenrechtliche Abhandlungen. Stuttgart 1909).

Notariat und Teutsche Rhetoric (gedruckt bei Chr. Egenolffen, Frankfurt a. M.).

Oesterley, F., Das deutsche Notariat. Hannover 1842. 2 Bände.

Redlich, O., Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von *G. v. Below* und *F. Meinecke*. Abteilung IV. Teil III. München und Berlin 1911).

Scharff, F., Die Grafschaft Bornheimer Berg (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Bd. 5).

Schröder, R., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. A. Leipzig 1907.

Schwerin, Cl. Freiherr von, Deutsche Rechtsgeschichte (*Meisters* Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II. Abteilung 5). Leipzig und Berlin 1912.

Voltelini, H. v., Acta Tirolensia. Band II (Einleitung).

I. Abschnitt.

Die Frankfurter Notare.

I. Kapitel.

Zahl der Notare.

Für die Zeit von 1329 bis 1500 lassen sich in Frankfurt a. Main 134 Notare feststellen, eine Zahl, die wahrscheinlich nicht weit hinter der tatsächlichen zurückbleibt. Immerhin darf man ja damit rechnen, daß einige weniger beschäftigte keine urkundlichen Spuren ihrer Tätigkeit hinterlassen haben. Auch umfaßt diese Zahl nur die Notare, bei denen wir einen dauernden Aufenthalt in Frankfurt entweder bestimmt annehmen dürfen oder aber wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten können [1]).

Ich möchte zunächst der Übersichtlichkeit halber eine Tabelle dieser Notare folgen lassen und zwar in der Reihenfolge, in der sie sich nach dem mir vorliegenden Material chronologisch gruppieren und daran, soweit sich dies aus der Unterschrift oder den Bürgerbüchern feststellen ließ, kurze Bemerkungen über Heimat und Herkunft einzelner Notare anreihen.

---

1) Die Zahl aller aus Instrumenten des Frankfurter Stadtarchivs für diese Zeit zu belegenden Notare beträgt etwa 200.

Nr.	Zeit	Notar	Heimat
1	1329—1336	Sifridus Rulmann	Frankfurt
2	1333—1359	Conradus Kaltys	Frankfurt
3	1336	Johannes de Dalheym	Dalheim
4	1345	Conradus Fledener	Frankfurt
5	1346—1364	Conradus Baumgarter	Münzenberg
6	1347—1348	Ludowicus Schade	Homburg
7	1352—1366	Heinricus de Indagine	
8	1354—1365	Nicolaus Heinrici	
9	1355—1358	Johannes Heylmann	Wöllstadt
10	1356—1360	Conradus Worstebendel	Hanau
11	1361—1372	Gerhardus Rulmann	Frankfurt
12	1361—1371	Heinrich von Ovenbach	Frankfurt
13	1363—1391	Johannes von Ovenbach	Frankfurt
14	1364—1371	Johannes Wernher	Wetzlar
15	1366—1378	Waltherus Waltheri	Homberg
16	1366	Heinricus Stryt	Drenderburg
17	1366—1381	Paulus Sifridi	Gelnhausen
18	1368—1369	Johannes Ottonis	Bayreuth
19	1367—1371	Johannes Doysze	Frankfurt
20	1369—1392	Hermannus Manegolt	Cassel?
21	1370	Petrus de Bacheraco	Bacherach
22	1370—1380	Siffridus Burruß	Echzell
23	1371—1386	Wilhelm Aubel	Limburg
24	1372	Heinricus Wernhers son	Münzenberg
25	1372—1373	Fulradus Gotfridi	Frankfurt
26	1373—1374	Hermann von Liche	Lich
27	1374	Johannes Puteken	Xanten
28	1374—1375	Franciscus quondam Johannis	
29	1374	Tielmannus Kong	Fritzlar
30	1375	Heinricus de Frankenford	Frankfurt
31	1378	Wentzelinus Gotfridi	Frankfurt
32	1378	Ludovich Drache	Alsfeld
33	1379—1380	Gerlach Wickardis	Frankenberg
34	1381	Johannes Vahen	Eisenach
35	1383—1423	Theodericus Cleyne	Sachsenhausen
36	1384—1397	Heilmannus Weydebecher I.	Frankfurt
37	1384—1386	Heinricus Webil	Cassel
38	1386	Hertwicus quondam Hanmanni	Frankfurt
39	1387—1395	Johannes Haumenger	Frankfurt
40	1388—1389	Johannes Schuner	Aken (Aachen?)
41	1388—1400	Bartholomeus Wirbel alias zu Cleberg	Frankfurt
42	1392	Johannes Welker	Rodenberg
43	1392—1406	Johannes Halder	Frankfurt
44	1393—1411	Mathias Thome	Berlin
45	1395	Johannes Wiebel	Schlüchtern
46	1396	Johannes Stephan	Frankfurt
47	1399	Conradus de Grunenberg	Grünberg

Nr.	Zeit	Notar	Heimat
48	1399—1407	Nicolaus uff dem Grabin	Limburg
49	1399—1405	Heilmannus Weydebecher II.	Frankfurt
50	1400—1419	Johannes Lupi	Frankfurt
51	1400	Johannes Gittinger	Wetter
52	1400	Fridericus Friderici	Windeck
53	1403	Johannes Spyser	Frankfurt
54	1403	Johannes Fulconis	Frankfurt
55	1405—1412	Nicolaus Huder	Frankfurt
56	1407	Nicolaus Schicke	Lauternbach (bei Ruppertsberg)
57	1408	Johannes Hofemann	Albstadt
58	1408—1426	Sifridus Nachtschade	Frankfurt
59	1408—1446	Johannes Guffer	
60	1410	Johannes Persifer	Wietershausen
61	1412	Johannes vom Steyne	
62	1416	Erwinus Erwini	Friedberg
63	1419	Rutgherus Schonebach	Marburg
64	1420—1421	Siffridus Zan	Frankfurt
65	1422	Walwanus Walwani	
66	1423	Johannes Kriebel	Frankfurt
67	1424—1443	Nicolaus Brutlin	Frankfurt
68	1424	Jacobus Furster	
69	1425—1426	Hermannus Cappil	Mühlhausen (Waldeck?)
70	1426—1458	Hermannus Isenbach	Homberg
71	1426	Petrus Fyk	Idstein
72	1428—1447	Johannes Heilmanni	Frankfurt
73	1429	Heilmannus Bansge	Kleeberg
74	1431	Rudigerus Schibe	Wildungen
75	1431	Conradus Sculteti	Fritzlar
76	1433	Andreas Hesse	Schlitz
77	1437	Johannes Sthorge	Frankfurt
78	1437	Johannes Storge	Frankfurt
79	1438	Johannes Buschenheym	Alsfeld
80	1438—1453	Johannes Kype	Alsfeld
81	1438	Johannes Lechelm	Kreusa
82	1439	Heinricus Clenß	
83	1439	Johannes Ryff	
84	1440—1455	Johannes Schantz[1])	
85	1441	Johannes Cristan	
86	1442	Gerlacus Kelner	Lich
87	1443	Bartholomeus Sell	Lorch
88	1443—1445	Johannes Johannis Guffer	
89	1444—1453	Johannes Quentin	Ortenberg
90	1445—1461	Johannes Reinhart (Usungen)	Usingen

1) Johannes Schantz unterzeichnet bereits im Jahre 1429 ein Instrument des Conradus Portenhagen (Verz. 609) als Mitnotar. In der ganzen Zwischenzeit ist er aber nicht mehr belegt.

Nr.	Zeit	Notar	Heimat
91	1445	Johannes Venter	
92	1445—1458	Heilmannus Lupult	Umstadt
93	1448	Johannes Dube	Hersfeld
94	1448	Bertholdus Lutzelnberg	Allendorf
95	1449	Johannes Stube	Waldeck
96	1452	Johannes Stam	
97	1455—1477	Johannes Petri Hoffmann	Frankfurt
98	1456—1458	Conradus Fritag	
99	1457—1471	Michael Fabri	Geisa
100	1458	Petrus Korcz	
101	1458	Johannes Marppurgk	Frankfurt
102	1459	Petrus Isenslegel	Frankfurt
103	1459—1465	Jodocus Fend	Frankfurt
104	1460	Heinricus Wintheri	Radheim
105	1461	Johannes Smvdt	
106	1461—1468	Johannes Rode	Seligenstadt
107	1462	Mengothus Linthem	Frankfurt
108	1464	Ludowicus Sifridi	Biedenkopf
109	1464—1483	Andreas Husen	
110	1465—1499	Nicolaus Greffmann	Hattenheim
111	1465	Erwinus Aurifabri	Butzbach
112	1465	Heinricus Wedekind	Cassel
113	1467—1483	Philippus Rvnheym	
114	1468	Martinus Grundyß	
115	1469—1470	Heilmannus Sellatoris	Frankfurt
116	1469—1499	Petrus Schickedanz (Sprendlingen)	Sprendlingen
117	1473	Johannes Centgraff	Fulda
118	1474	Conradus Rympruker	
119	1476—1483	Hermannus Carnifitis	Hombêrg
120	1477—1485	Dietterich Revmolt	Fulda
121	1479	Johannes Blarocke alias Krachbevn	Frankfurt
122	1480	Fredericus Cremoe	Paderborn
123	1481—1495	Johannes Clebsadel	Warburg
124	1482	Ludowicus Spulmann	
125	1483	Philippus de Rumpenheym	Rumpenheym
126	1484	Petrus Amici	
127	1485	Johannes Ulner	Friedberg
128	1486—1496	Johannes Reymolt	
129	1486—1490	Johannes Sparr	
130	1488—1492	Nicolaus Doleatoris	
131	1490	Johannes Garthus	
132	1494	Johannes Wullenweber	Warburg
133	1495—1499	Nicolaus Buthener	
134	1496—1502	Nicolaus Hugonis	

Aus dieser Tabelle ergibt sich zunächst, daß die Zahl der gleichzeitig nebeneinander amtierenden Notare äußerst gering war. In den ersten Jahren ist nur ein einziger Notar durch Instrumente belegt. Nachdem er vier Jahre tätig ist, tritt 1333 ein zweiter hinzu, dem dann wiederum nach einigen Jahren ein dritter folgt. Bis 1344 haben wir jedenfalls nur einen Notar für Frankfurt anzunehmen. Nur das Jahr 1336 macht hiervon eine Ausnahme, in dem sich drei Notare nebeneinander tätig finden: Sifridus Rulmann, Kaltys und Johannes von Dalheim, der Letzte allerdings nur durch 1 Instrument bezeugt, das in eine Zeit gehört, aus der wir von Rulmann keine Instrumente mehr besitzen [1]). Seit 1345 finden wir die Zahl der Notare zwischen 2 und 3 schwankend bis 1352. Von dieser Zeit an geht sie nicht mehr unter 4 herunter, außer im Jahre 1427. Durch diesen singulären Fall dürfte die Regel aber kaum umgestoßen werden. Die am häufigsten wiederkehrende Zahl ist 6, die wir in 38 von 170 Jahren feststellen können, und die uns 1356 zum ersten Male begegnet. Die höchste Zahl dürfte nach dem mir vorliegenden Material 10 gewesen sein, nämlich in den Jahren 1370, 1371 und 1445. Allerdings lassen sich hier einige Notare erst nach Abschluß der Tätigkeit eines anderen Notars nachweisen. Statistisch ist die Zahl der Notare etwa folgendermaßen festzustellen:

1	Notar	in	12	Jahren
2	Notare	„	8	„
3	„	„	6	„
4	„	„	30	„
5	„	„	31	„
6	„	„	38	„
7	„	„	25	„
8	„	„	13	„
9	„	„	4	„
10	„	„	3	„

Ein Anwachsen beziehungsweise Abnehmen in der Zahl der gleichzeitig amtierenden Notare läßt sich von 1356—1500 nicht nachweisen. Wir sehen jedenfalls, daß diese Zahl in keinem Verhältnis steht zu der Bedeutung, die doch Frankfurt auch schon in

1) Verz. 12.

damaliger Zeit einnahm. Dadurch wird die Ansicht Oesterleys bestätigt, der behauptet [1]), daß in Deutschland nirgends ein collegium notariorum existiert habe, wie sie in Italien eine so bedeutende Rolle spielten. Er begründet seine Ansicht damit, daß für Deutschland der Hauptzweck dieser Notarenkollegien, die Erhaltung der den Notaren verliehenen Privilegien, fortfalle, andererseits aber glaubt er, daß überhaupt in Städten mit geringer Anzahl Notare diese Einrichtung wegfallen müsse. Das letztere Argument finden wir für Frankfurt durchaus bestätigt. Im übrigen sei ein näheres Eingehen auf die Frage dieser Collegien einem späteren Abschnitt vorbehalten.

II. Kapitel.

Heimat der Notare.

Was die Heimat der in Frankfurt am Main wirkenden Notare betrifft, so sind wir für ihre Kenntnis lediglich auf die Unterschrift der Notariats-Instrumente angewiesen, die in den meisten Fällen die Heimat nennt. Ganz vereinzelt war es auch möglich, etwaige Zweifel durch die Bürgerbücher Frankfurts zu beheben. In 26 Fällen wird die Heimat überhaupt nicht genannt, und in einer ganzen Reihe anderer Fälle bleibt es ungewiß, ob der Familienname oder der Geburtsort gemeint ist. Z. B. finden wir 2 Notare „de Ovenbach", einen Heinrich und einen Johannes de Ovenbach. Hiermit könnte sehr wohl der Geburtsort, nämlich Offenbach in unmittelbarer Nähe Frankfurts gemeint sein, andererseits kann man ihn für den Familiennamen halten, da bereits in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts eine Familie „de Ovinbach" für Frankfurt nachzuweisen ist. Der Zweifel wird hier dadurch behoben, daß sich beide in mehreren Instrumenten als „de Frankenford" bezeichnen.

Nicht der Fall ist dies bei Hermannus genand Manegold von Cassel. Ich nehme auch hier an, daß Manegold der Familienname, Cassel dagegen die Geburtsortsangabe ist. Immerhin gibt es zu der Zeit eine Familie von Cassel in Frankfurt, und Manegold kommt ebensowohl als Vorname wie auch als Familienname vor, auch wird dieser Notar an anderer Stelle einmal als Hermannus von Cassel aufgeführt.

---

1) Oesterley, a. a. O. I. 441.

Noch schwieriger ist diese Frage bei dem Notar Hermann von Liche zu entscheiden. Hinter diesem Namen finden wir keine Ortsangabe. In Frankfurt lebte, wie aus den Bürgerbüchern zu ersehen ist [1]), bereits damals eine Familie „von Liche". Weiterhin finden wir aber einen Notar Gerlacus Kelner aus „Liech", was mit dem oben angeführten „Liche" bei der Unsicherheit damaliger Schreibweise ganz gut identisch sein könnte. Eine bestimmte Entscheidung dürfte in diesem Falle kaum möglich sein, wenn es mir auch wahrscheinlicher erscheint, daß von Liche auch hier den Geburtsort bezeichnen soll.

Dagegen bei Conradus de Gruna, Conradus de Grunenberg, Philippus de Rumpenheym und anderen soll sicherlich nicht die Familie, sondern die Heimat bezeichnet werden. Denn einerseits gab es derartige Familien in Frankfurt nicht, andererseits sind gerade diese Orte nicht allzu weit von Frankfurt entfernt.

Bei dem Notar Ludovich Drache finden wir in der Unterschrift keinen Vermerk über den Geburtsort. Dieser wird vielmehr in der Legende des Signetes mit „de Alsfelt" angegeben.

Endlich bezeichnet sich 1375 ein Notar Henricus de Frankenfordia alias de Wullenstad. Ich möchte hier annehmen, daß Frankfurt sein Wohnort ist, während Wullenstad seinen Geburtsort bezeichnen soll.

Im ganzen bezeichnen 33 Notare Frankfurt als ihren Geburtsort. Bei allen Notaren folgt in der Unterschriftszeile auf die Erwähnung der Heimat die Nennung eines Bistums. Welchen Bistümern gehörten nun die Frankfurter Notare an? Keineswegs findet sich überall die Bezeichnung: Moguntinensis diocesis, sondern wir finden sehr oft: „clericus Wirzburger bistums — clericus Treverensis — Coloniensis — Brandenburgensis — Herbipolensis — Hildensemensis — Bambergensis — Padeburnensis diocesis". Allerdings lesen wir bei weitem am meisten „clericus Moguntinensis diocesis." Es fragt sich nun, wie wir diese Bezeichnung zu deuten haben. Fraglos bezeichnet es, da die Notare in Frankfurt ihren Wohnsitz haben, nicht ihre Zugehörigkeit zu dieser Diözese.

---

1) Frankfurt. Stadtarchiv, Bürgerbuch anno 1312, 1335, 1344, 1363, 1377.

Wie steht es nun aber mit der geistlichen Würde der Notare überhaupt? Da möchte ich zunächst auf die Tatsache hinweisen, daß wir 7 Paare von Notaren haben, die denselben Familiennamen führen. Oesterley sagt, indem er von dem Unterricht und der Ausbildung der Notare handelt [1]): „Diese Sitte, bei einem älteren Notar in die Lehre zu gehen, mag dazu beigetragen haben, daß so oft der Sohn Notar wurde, wenn der Vater es war, da auf diese Weise der Unterricht am leichtesten erlangt werden konnte, daneben auch der Sohn durch den allmäligen Eintritt in die Praxis des Vaters bessere Aussichten erhielt." Meint dieser Satz auch zunächst die italienischen Notare, so paßt er doch wohl auch auf das Frankfurter Notariat. Daß gelegentlich der Sohn auf den Vater gefolgt ist, ergibt sich einmal aus einer direkten Angabe mit Bestimmtheit [2]), in den anderen Fällen dürfen wir dasselbe oder wenigstens ein anderes nahes verwandtschaftliches Verhältnis aus Namen, Zeit und Ähnlichkeit der Signete oder aus der Ausstattung der Urkunde schließen. Als ersten in Frankfurt nachweisbaren Notar sahen wir 1329 Sifridus natus quondam Rulmanni, dessen Tätigkeit mit dem Jahre 1333 zu Ende gewesen zu sein scheint. Von 1361—1372 finden wir dann einen Gerhardus quondam Rulmanni als Notar. Bei diesen beiden können wir allerdings eine Verwandtschaft nur aus der Übereinstimmung der Familiennamen erschließen, wenn wir nicht eine fünfblättrige Blumenverzierung, die wir bei Sifridus in der Mitte seines Signetes, bei Gerhardus neunmal innerhalb des Signetes angebracht finden, als weiteren schwachen Anhaltspunkt ansehen dürfen [3]). Eine Ähnlichkeit besteht auch in dem Initial-E der Unterschrift.

Aber dafür gibt uns das zweite Paar vollständige Gewißheit. 1361—1371 amtiert Heinrich de Ovenbach und 1363—1391 Johannes de Ovenbach als Notar in Frankfurt. In einem Instrument von 1363 [4]), welches beide zusammen ausgestellt und unterschrieben haben, bezeichnen sie sich gegenseitig als Vater (Heinrich) und Sohn (Johannes). Auch ist die Ähnlichkeit, die wir in beider

---

1) Oesterley, a. a. O. I. p. 169.
2) Verz. 93.
3) Abb. I und II.
4) Verz. 93.

Signet wiederfinden, sehr interessant [1]). Wir sehen bei beiden als Prinzip eine breite helle Wellenlinie auf dunklem Felde, während sich Verzierung und Legende stark unterscheiden. Ebenso ist in der Schrift keine Beziehung zu konstatieren.

Die beiden nächsten, Fulradus natus quondam Gotfridi von 1372—1373 und Wentzelinus Gotfridi, für 1378 belegt, lassen sich zwar nicht bestimmt als Vater und Sohn, wohl aber als Verwandte nachweisen. Abgesehen davon, daß auch bei ihnen Familienname und Zeit diesen Schluß durchaus rechtfertigen, lassen auch beider Signete und die Initiale der Unterschrift, wenn auch nicht so deutlich, wie bei dem vorhergehenden Paar, auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen schließen [2]).

Äußerst klar zeigen uns wieder die Signete der beiden nächsten Notare, Heilmann Johannis Weydebechers son von 1384—1397 und Heilmannus Johannis Weydebecher von 1399—1405 [3]), den Einfluß der Verwandtschaft und damit vielleicht den der Schule auf die Ausführung und Ausstattung eines Notariats-Instrumentes. In diesem Falle glaube ich, daß wir wieder Vater und Sohn vor uns haben. Zum Unterschiede von seinem älteren Verwandten hat der jüngere bei seinem Signet lediglich den dunklen Untergrund und ebenso die stufenförmige Basis hinzugefügt, im übrigen aber das Signet vollständig übernommen. Ein Unterschied mußte bei ihnen aus demselben Grunde wie bei den beiden Ovenbachs geschaffen werden. Sie amtieren, wie aus den Zahlen ersichtlich ist, fast zur selben Zeit, und so wäre ohne diese Unterscheidung sicherlich häufig eine Verwechselung nicht zu vermeiden gewesen. Überhaupt scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß stets wenigstens geringe Unterschiede in den Signeten geboten waren [4]). Ein Fall völliger Übereinstimmung ist mir jedenfalls nicht begegnet. Es widerspräche dies ja auch dem Begriff des Signets, welches gerade das Kennzeichen eines bestimmten Notars sein sollte.

Auch bei den zwei nun folgenden Notaren, Johannes Guffer 1408—1446 und Johannes Johannis Guffer 1443—1445 [5]), läßt sich

1) Abbildung III und IV.
2) Verz. 211, 266.
3) Abbildung V. und VI.
4) cf. Oesterley, a. a. O. I. 324—325 und O. Redlich, a. a. O. 230.
5) Abb. VII und VIII.

eine Ähnlichkeit der Signete nicht bestreiten. Bei den Signeten fällt besonders eine bei beiden wiederkehrende Linie auf, die aus mehreren auf eine Ecke aufgestellten Vierecken mit nach innen geschweiften Linien zusammengesetzt ist. Weiterhin ist die Legende bei beiden in ganz ähnlicher Weise unterhalb des Signetes angebracht. In der Schrift ist eine direkte Ähnlichkeit wohl kaum zu konstatieren, zumal der ältere einen bedeutend kräftigeren Duktus als der jüngere hat. Auch bei diesen Notaren haben wir es wohl mit Vater und Sohn zu tun, wie ja schon der Name des jüngeren Johannes Johannis Guffer, d. h. Johannes, der Sohn des Johannes Guffer, erkennen läßt. Auch scheint der jüngere vor seiner selbständigen Tätigkeit als Notar in der Kanzlei seines Vaters als Schreiber tätig gewesen zu sein, worauf ich noch später zurückkommen werde.

Bei den nun folgenden Notaren, Johannes Storge und Sthorge, von denen nur Instrumente aus dem Jahre 1437 erhalten sind, war ich zuerst geneigt, beide miteinander für identisch zu erklären, da hier die Übereinstimmung der Signete wieder, abgesehen von der Übereinstimmung der Zeit, äußerst augenfällig ist[1]). Bei beiden zeigt fernerhin die am Kopfe der Urkunde befindliche Initiale J, eine gewisse Ähnlichkeit.

Trotz dieser Ähnlichkeiten, die eben das bewußte Nachahmungsbestreben zeigen, läßt die Schrift bei genauer Untersuchung leicht erkennen, daß wir es mit zwei verschiedenen Notaren zu tun haben, wie ja auch die Signete schon zeigen. Ich verweise nur auf die Schreibung des S in der Legende des Signets. Daß der eine seinen Namen mit h, der andere ohne h schreibt, kann sehr wohl auf die Unsicherheit damaliger Schreibweise zurückgeführt werden. Ausgeschlossen wäre es gerade in diesem Falle vielleicht auch nicht, daß es mit der Absicht geschah, eine Unterscheidung zu ermöglichen, etwa wie man den Namen Schmidt als Schmid variiert findet. Eine Bestimmung des älteren und jüngeren ist hier infolge des mangelhaften Materials nicht möglich.

Bei dem letzten Paare finden wir die Ähnlichkeit wiederum weniger in der Schrift, als in den Signeten. Es sind Dietterich Rey-

1) Abb. IX und X.

molt für 1477—1485 und Johannes Reymolt für 1486—1496 [1]) belegt. Ich glaube, daß wir auch bei diesen zwei Notaren eine Anlehnung des jüngeren an seinen älteren Verwandten annehmen dürfen. Bei beiden finden wir eine dreifache stufenförmige Basis mit geschweiften Seitenlinien und hierauf einen langgestreckten, vielfach verzierten Aufsatz mit der Grundform des Kreuzes. Die Anbringung der Legende ist ebenfalls bei beiden dieselbe. Die Verwandtschaft dürfte ohnedies aus der Übereinstimmung des seltenen Namens und der Zeit ohne Zweifel hervorgehen. Während der ältere als seine Heimat Fulda bezeichnet, finden wir sie bei dem jüngeren nicht genannt. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der ältere sich als „prister Wirzburger bystums“ [2]) bezeichnet, also nicht als Vater des jüngeren, wohl aber als in einem anderen verwandtschaftlichen Verhältnis stehend, in Betracht kommt.

Wir sehen also eine ganze Anzahl naher Verwandter in Frankfurt als Notare amtieren, darunter mehrere Male Vater und Sohn. Ob der Zulassung zum Notariat in Frankfurt a. M. die Verleihung des Bürgerrechtes vorausgehen mußte, ist für jene Zeit nicht ohne weiteres zu entscheiden. Vielleicht berechtigt ein mir bekannt gewordener Fall zur Ablehnung dieser Frage. In den Frankfurter Bürgerbüchern finden wir zum Jahre 1383 „um purificatio Marie“ [3]) einen Vermerk, dem zufolge das Bürgerrecht an Lotze Drache von Alsfelt verliehen wird. Für das Jahr 1378 finden wir einen Notar Ludovicus Drache de Alsfelt belegt [4]). Ludovicus und Lotze sind identisch, so daß wir wohl annehmen dürfen, daß das Bürgerrecht an den uns bekannten Notar verliehen wurde, zumal ja auch die Zeit übereinstimmend ist. Für diesen Fall wäre es dann aber erwiesen, daß Ludovicus Drache bereits 5 Jahre vor Erwerbung des Bürgerrechts das Notariat in Frankfurt a. M. ausgeübt habe.

Nun erhebt sich die weitere Frage: Wer autorisierte die Frankfurter Notare, standen sie neben ihrem Berufe als Notare noch zu anderen Behörden und Kanzleien in besonderer Beziehung, und hängt etwa damit ihre Diözesenbezeichnung zusammen?

---

1) Abb. XII und XIII.
2) Verz. 947.
3) Frankfurt. Stadtarchiv. Bürgerbuch anno 1383.
4) Verz. 276.

III. Kapitel.

Bestallung der Notare.

In erster Linie kam, wie für alle deutschen Notare, so auch für die Frankfurter, für die Beleihung mit dem Amte eines Notars die Person des römischen Kaisers in Betracht. Es läßt sich denn auch für die von mir hier zu behandelnde Zeit kein Notar finden, dem diese Bestätigung fehlt. Sie alle bezeichnen sich als „publicus (sacra) imperiali auctoritate notarius", „von keyserlicher macht offin gesworn schriber". Nur Jacobus Furster, der uns durch ein einziges Instrument, und zwar erst von 1424, belegt ist [1]), bezeichnet sich als „notarius sacra apostolica auctoritate". Bis zum Jahre 1370 finden wir nur die Bestallung durch den Kaiser. In diesem Jahre lesen wir zum ersten Male bei dem Notar Petrus de Bacheraco die Bezeichnung „notarius sacra apostolica et imperiali auctoritate" [2]). Er besitzt also neben der kaiserlichen Ernennung auch die des Papstes. Zur Begründung dieser doppelten Autorisation glaubte Oesterley folgendes anführen zu sollen [3]): „. . . . wenngleich der Zweck dieser doppelten Ernennung nicht mit voller Gewißheit nachzuweisen sein möchte, so scheint es doch sehr wahrscheinlich, daß auch abgesehen davon, wie oben bemerkt, ob man das Notariat in dem Lande eines geistlichen oder weltlichen Herren exerzierte, zu gewissen Stellen und Geschäften nur päbstliche, zu anderen nur kaiserliche Notare genommen wurden, mithin in beiden Beziehungen tätig werden zu können, jene zwiefache Ernennung nötig war". Diese Ansicht ist längst aufgegeben. Es bliebe nur etwa zu untersuchen, ob nicht doch die Verschiedenheit des Rechtsgeschäftes irgendwie bestimmend auf die Wahl eines kaiserlich beziehungsweise kaiserlich und päpstlich kreierten Notars eingewirkt habe. Allein abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung wenigstens für Frankfurt nicht bestanden zu haben scheint, glaube ich diese Ansicht auch schon deshalb ablehnen zu dürfen, weil die Zahl derartiger Notare verhältnismäßig gering ist und von diesen, (mit Ausnahme von 2), nur eine sehr begrenzte Tätigkeit ausgeübt worden zu sein scheint.

---

1) Verz. 597.
2) Verz. 181.
3) Oesterley, a. a. O. I. p. 466.

Mithin wäre also für die päpstlichen Notare nur ein sehr kleines Gebiet zur Betätigung reserviert gewesen. Es ist also auch für Frankfurt wahrscheinlich, daß diese doppelte Ernennung nur bezweckte, dem betreffenden Notar eine Erhöhung seines Ansehens zu geben [1]).

Abgesehen von Jacobus Furster, der, wie oben bereits gesagt ist, lediglich seine päpstliche Kreierung angibt, haben nur 14 Notare die doppelte Bestätigung nachgesucht. Diese verteilen sich anfangs noch auf sehr viele Jahre. So lassen sich von 1370—1419 nur 6 nachweisen [2]), der nächste dann erst wieder 1464 [3]) und erst ganz am Ende des XV. Jahrhunderts treten sie zahlreicher auf. Denn von 1484—1499 können wir 7 Notare mit pästlicher Autorisation neben der kaiserlichen nachweisen [4]).

---

1) cf. H. Bresslau, a. a. O. I. p. 628. Auch er schließt eine besondere rechtliche Bedeutung dieses Titels aus.

2) Tabelle der Frankfurter Notare: 21, 27, 30, 43, 49, 63.

3) Tabelle der Frankfurter Notare: 109.

4) Tabelle der Frankfurter Notare: 126, 127, 128, 130, 132, 133, 134.

Eine sehr beachtenswerte Autorisation finden wir bei dem Notar Johannes Morssen vom Jahre 1445. Er gehört zwar nicht zu den Frankfurter Notaren, sondern wird wohl in Mainz amtiert haben, aber weil ich seine Autorisation auch bei den übrigen mir begegneten auswärtigen Notaren nicht gefunden habe, möchte ich wenigstens in der Anmerkung darauf verweisen. Er nennt sich: „publicus imperiali dicteque sancte Maguntinensis sedis auctoritatibus notarius iuratus". Die Erklärung könnte leicht dahin gegeben werden, daß dieser Titel identisch sei mit: „notarius imperiali auctoritate publicus dicteque sancte sedis Maguntinensis causarum scriba iuratus" wie wir ihn häufig finden, und ich neige zu dieser Ansicht um so mehr, als Morssen auch für das geistliche Gericht in Mainz urkundet. Wenn wir uns aber an den Wortlaut halten, so heißt dieser Titel: „öffentlicher Notar durch kaiserliche und des heiligen Stuhls zu Mainz Gewalt". Wir haben es dann mit einer doppelten Ernennung durch den Kaiser und den Erzbischof von Mainz zu tun und müssen für diese ganz vereinzelte Tatsache eine andere Erklärung suchen. Vielleicht darf man daran denken, daß gerade unter Friedrich III. die Versuche, die alten mainzischen Ansprüche auf die Reichskanzlei in vollem Umfang durchzuführen, wieder aufgenommen wurden (H. Bresslau, a. a. O. I. 528 ff.). Zwar wurde der erste Erfolg des Erzbischofs Dietrich von Mainz im Jahre 1443 durch die Ernennung des Kaspar Schlick zum Reichskanzler wieder zu nichte gemacht (H. Bresslau, a. a. O. 530), aber nach dem Tode dieses allmächtigen Beamten (Juli 1449) scheint der Erzbischof von Mainz abermals den Versuch gemacht zu haben, die Reichskanzlei, also auch wohl das Recht der Notarsernennung, zu usurpieren, denn wir besitzen den Entwurf eines Ab-

Daß die Notare ihre Bestätigung nur unter der Bedingung erhalten konnten, daß sie sich eidlich zur Treue gegen diese Behörde, gegen das Reich und zur Pflichttreue in der Führung ihres Amtes verpflichteten, zeigt bereits Oesterley [1]). Einen besonderen städtischen Treueid scheint es dagegen in Frankfurt a. M. nicht gegeben zu haben. Vielmehr schloß die Stadt nur mit einzelnen Notaren Verträge ab, die sie zu ihrem engeren Dienste heranzog. Hierbei ist wohl zu bemerken, daß dies lediglich in Hinsicht auf ihre Kenntnis des geltenden Rechts und des Schreibens geschah, und daß sich derartige Dienstbriefe dementsprechend niemals mit der Person des Notars, sondern nur mit dem speziellen Zweck befassen, für den die betreffenden Notare in den Dienst der Stadt traten, und mit den Pflichten, die sie damit übernahmen. Nur wenige Notare lassen sich übrigens in einer derartigen Stellung nachweisen. Es ist Johannes Fulconis, als Notar für 1403 belegt [2]), von dem uns ein Dienstbrief aus dem Jahre 1395 (sept. 10) [3]) erhalten ist, durch den er zum „procurator" der Stadt Frankfurt bestellt wird. Auch für die Geschichte des Notariats sind diese Dienstbriefe immerhin nicht ohne Bedeutung. Außer Johannes Fulcz finden wir nur noch einen Notar, der in nähere Beziehung zur Stadt tritt. Es ist Johannes Blarocke alias Krachbeyn, als Notar für 1480 belegt [4]). Von ihm finden wir einen Dienstbrief, nach dessen Inhalt er als Gerichtsschreiber sich der Stadt verpflichtet [5]); ferner von 1487 „donrstag

---

kommens von 1460 zwischen Dietrich von Mainz und Georg Podiebrad, das jenem für den Fall der Wahl Podiebrads zum römischen Könige sehr weitgehende Befugnisse (hinsichtlich der Reichskanzlei) ausbedang (H. Bresslau, a. a. O. I. 531), und erst am 31. Oktober 1463 gelang es Friedrich III., „jeden Anspruch des Mainzers auf die Leitung der Reichskanzlei auszuschließen". Vielleicht — man wird das natürlich nur mit aller Vorsicht aussprechen dürfen — hängt also dieser ganz singuläre Fall der Notarsbestallung mit diesen Ansprüchen des Erzbischofs von Mainz zusammen (cf. Verz. 692 und 728).

1) Oesterley, a. a. O. I. p. 440.

2) Verz. 493.

3) cf. Beilage I.

4) Verz. 929.

5) cf. Beilage II.

nach sant Berberen, der heilgen junffrauwe“ einen Dienstbrief, nach dem er als Ratsschreiber in den Dienst der Stadt tritt [1]).

Wie diese Briefe den Stand des betreffenden als Notar nicht erwähnen, so finden wir in den Notariats-Instrumenten keine Erwähnung des städtischen Dienstverhältnisses. Wenn man aber auch wirklich, obwohl ich dies für ganz unrichtig halte, bei Johannes Fulcz bezweifeln wollte, daß er bereits 1395 Notar gewesen sei, als er Prokurator war, da er ja als Notar erst 1403 zu belegen sei, so ist dies bei dem zuletzt angeführten Johannes Blarocke gänzlich unmöglich. Er ist 1480 als Notar und 1478 als Gerichtsschreiber belegt, legt dann sein letzteres Amt 1487 nieder, um dafür das Amt eines Ratsschreibers zu übernehmen.

Haben wir so gesehen, daß engere dienstliche Beziehungen der Stadt Frankfurt zu ihren Notaren sich nur äußerst selten finden lassen, so legt die Titulatur in den Unterschriften unserer Notariats-Urkunden dagegen die Vermutung nahe, daß bedeutend häufiger Frankfurter Notare in Sonderstellung einer anderen Behörde gegenüber sich befanden.

1410 finden wir zum ersten Male einen Notar, der sich neben dem gewöhnlichen Titel: „notarius imperiali auctoritate“ bezeichnet als: „sancte sedis Maguntinensis causarum scriba iuratus“. Schon oben [2]) habe ich auf diesen Titel hingewiesen und ihn der Bezeichnung: „publicus imperiali dicteque sancte Maguntinensis sedis auctoritatibus notarius iuratus“ gegenübergestellt. Seitdem finden wir noch 9 für Frankfurt nachgewiesene Notare [3]) die diesen Titel führen. Daß hierbei notarius auch wohl durch scriba iuratus wiedergegeben wird, bedeutet nichts Neues.

Wir finden also die Ansicht Oesterleys [4]) auch für Frankfurt bestätigt, daß nämlich Notare häufig in der Stellung eines Gerichtsschreibers, zuerst namentlich bei geistlichen Gerichten, Verwendung fanden, so die Frankfurter Notare ausschließlich bei dem geistlichen

---

1) cf. Beilage III.
2) cf. p. 13, Anmerkung 4.
3) Tabelle der Frankfurter Notare: 60, 69, 82, 86, 93, 95, 99, 102, 118.
4) Oesterley, a. a. O. I. 412 ff.

Gericht des erzbischöflichen Stuhls in Mainz [1]). Aus dem vorliegenden Material ist klar zu erkennen, daß alle diese Notare auch Geschäfte zum Abschluß brachten, die ebensogut jeder andere Notar, der nicht diese Bezeichnung führt, erledigen konnte. Jedoch sind alle mir vorliegenden Urkunden des Mainzer geistlichen Gerichts von Notaren ausgestellt, die sonst nicht in Frankfurt urkunden [2]). Von einigem Interesse dürfte es auch sein festzustellen, daß keiner dieser Notare, die doch in besonderer Beziehung zu einem geistlichen Gericht standen, die päpstliche Autorisation besaß. Sie alle sind: „publici imperiali auctoritate notarii." Wenn aber die päpstliche Autorisation irgendwie einen besonderen Zweck in Bezug auf die Amtsfähigkeit der Notare verfolgt hätte, so sollten wir sie doch eigentlich gerade bei dieser Klasse von Notaren, wenn nicht ausschließlich, so doch in erhöhtem Maße, erwarten.

Wohl aber finden wir die päpstliche Bestätigung neben der kaiserlichen bei einem Notar, dessen Titulatur den Anschein erwecken könnte, als stände er in einem besonderen Dienstverhältnis zum Frankfurter Offizial. Heilmannus Weydebecher (II.) nennt sich einmal: „publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius «iudiciique prepositure ecclesie sancti Bartholomei supradicte scriba» [3]). Trotzdem darf man aus diesem einzelnen Fall nicht schließen, daß das Frankfurter Offizialat sich stets eines besonders verpflichteten Notars bedient hätte, vielmehr standen in seinen Diensten die verschiedensten Notare, die aus ihrer Titulatur kein engeres Dienstverhältnis zu dieser Behörde ersehen lassen [4]).

Außerdem sind noch zwei andere Fälle zu nennen, die singuläre Titulaturen bringen, aus denen man auf ein besonderes Dienstverhältnis zu einem höheren geistlichen Würdenträger schließen möchte. Johannes Stam bezeichnet sich als: „prefati(que) reveren-

---

1) Genau so finden wir für Worms ein Instrument von 1489 (Verz. 985) des Notars Johannes Erlenwin, der sich entsprechend als: „sancte sedis Wormiensis scriba iuratus" bezeichnet.

2) cf. p. 84. Anhang.

3) Diese Bezeichnung finden wir nur in einem Instrument von 1405 (Verz. 511), während alle vorhergehenden diesen Titel nicht aufführen.

4) cf. p. 68.

dissimi cardinalis ac legati et commissarii secretarius“ [1]). Hierbei glaube ich keineswegs, daß etwa „secretarius“ als Privatschreiber gedeutet werden darf, sondern daß sich diese Bezeichnung darauf zurückführen läßt, daß der betreffende Herr als commissarius sich dieses Notars ständig bediente.

Schließlich finden wir 1456 noch einen Collegen unseres vorher erwähnten Johannes Blarocke, Conradus Fritag, der sich: „des werntlichen gerichts zu Hoest gerichtsschriber“ nennt [2]).

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß, abgesehen von den beiden einzelnen Fällen, wo wir Fulcz als Prokurator und Blarocke als Ratsschreiber fanden, die Frankfurter Notare nur als Gerichtsschreiber in Betracht kamen und zwar bei weitem am häufigsten an geistlichen Gerichten, während wir bei den weltlichen Gerichten nur zwei Fälle feststellen konnten. Zu bemerken ist dabei, daß alle diese Fälle erst dem XV. Jahrhundert angehören. Leider erfahren wir weder über die Art noch über die Dauer dieser Beschäftigungen das Geringste.

Zum Schlusse dieses Kapitels komme ich noch einmal auf die Frage zurück, welche Bedeutung die Bezeichnung „clericus“ oder „phaffe“ in der Unterschrift der Frankfurter Notare gehabt hat.

Viermal haben wir den Fall, daß sich Notare „clericus uxoratus oder conjugatus“ bezeichnen. Bei Nicolaus Heinrici finden wir es bereits in einem Instrumente von 1354 [3]). Auch bei Bartholomeus Cleberg heißt es 1388: „eyn elicher phaffe“ [4]). Sodann viel später 1459 bei Petrus Isenslegil „clericus conjugatus“ [5]) und endlich wieder 20 Jahre später bei dem schon oftgenannten Johannes Blarocke [6]). Ferner haben wir oben bei einer Reihe von Notaren

---

1) Verz. 739. Es ist sehr wahrscheinlich, daß wir es hier gar nicht mit einem Frankfurter Notar zu tun haben. Ähnliche Titulaturen führen Johannes Hoffmann (Verz. 672. 705) und Petrus Rode (Verz. 903, 905, 920).

2) Verz. 766, 783. Auch hier ist es sehr zweifelhaft, ob es ein Frankfurter Notar war. Interessant ist nur, daß er sein Gerichtsschreiberamt in der Unterschrift erwähnt, während dies bei Johannes Blarocke nicht geschah.

3) Verz. 49.

4) Verz. 348.

5) Verz. 787.

6) Verz. 929.

das Verhältnis von Vater und Sohn feststellen können. Auch diese bezeichnen sich als „clerici". Mit Bestimmtheit konnten wir ja bei Heinrich von Ovenbach feststellen, daß er der Vater des Johannes Ovenbach sei. Trotzdem nennt auch er sich 1364, 1367 und 1370 mehrere Male „clericus" [1]).

Ein anderer Notar, Johannes Heilmann, belegt von 1428—1447, bezeichnet sich stets als „leyepaffe", außer einem einzigen Male im Jahre 1439 [2]), wo überhaupt jede derartige Angabe fehlt. Aus diesen Beispielen geht mit Gewißheit hervor, daß „clericus" oder „paffe" lediglich einen Geistlichen mit den niederen Weihen bezeichnen kann.

Diese Ansicht wird meines Erachtens nach auch noch dadurch bestätigt, daß eine Reihe von Notaren, die bereits die höheren Weihen hatten, den Grad ihres geistlichen Standes angeben. Johannes Lechelm bezeichnet sich 1438 als „paster" [3]), Heylmannus Lupult 1453 als „clericus et presbyter" [4]). Heinricus Wintheri [5]) nennt sich 1460 „presbyter", Jodocus Fend 1461 „clerigker" [6]), dagegen 1465 „priester" [7]). Ebenso bezeichnet sich 1482 Dietterich Reymolt [8]).

Mit dieser Bedeutung der Bezeichnung clericus ist dann auch die Erklärung für die ständige Anführung einer Diözese in den Unterschriften der Frankfurter Notare gegeben: Es wird hiermit die Diözese bezeichnet, in welcher der Notar und clericus die niederen Weihen empfing.

Es bleibt nur noch einiges über die bereits vorher angeschnittene Frage übrig zu sagen, ob wir nämlich in Frankfurt a. Main ein „collegium notariorum" oder eine ähnliche Einrichtung anzunehmen haben. Schon eingangs habe ich in diesem Punkte auf Oesterleys Ansicht zurückgegriffen und gesagt, daß wir in Frankfurt mit einer Einrichtung wie die der italienischen städtischen Notarenkollegien

1) Verz. 96, 97, 126, 175.
2) Verz. 645.
3) Verz. 641.
4) Verz. 742, 747.
5) Verz. 792.
6) Verz. 795.
7) Verz. 816.
8) Verz. 947.

nicht zu rechnen haben, weil einerseits in Deutschland überhaupt die Grundbedingung dieser Kollegien die Erhaltung der den Notaren verliehenen Privilegien, fehlte, andererseits speziell in Frankfurt die Anzahl der zu gleicher Zeit amtierenden Notare zu gering war, als daß eine derartige Einrichtung denkbar gewesen wäre. Es fehlen auch alle Anzeichen für das Bestehen einer Korporation, wie sie in Italien durch die Titel: „protonotarius, primicerius usw." gegeben sind. Außer dem Titel „notarius" läßt sich kein anderer für Frankfurt nachweisen. Und ferner fehlt jene in Italien übliche Sitte [1]), scheidenden Notaren eine Bescheinigung ihrer guten Amtsführung durch das collegium auszustellen, in Frankfurt völlig. Die einzige Nachricht, die wir nach dieser Richtung hin besitzen, beschränkt sich auf eine Bescheinigung, die d e r R a t im Jahre 1465 [2]) dem früher in Frankfurt, dann in Büdingen wohnenden Notar Johannes Guffer ausstellte, daß er keine falschen Notariats-Instrumente ausgestellt habe [3]). Das beweist, wenn es überhaupt noch eines Beweises bedürfte, abermals das Fehlen eines Notarenkollegiums.

Ist demnach der erste Teil der oben aufgeworfenen Frage mit einem gutbegründeten „nein" zu beantworten, so ist der zweite Teil, ob nicht doch vielleicht eine ähnliche Einrichtung bestand, in keiner Weise durch überzeugende Gründe zu entscheiden. Allerdings, jene alte Ansicht Oesterleys [4]), daß die Notare ein und desselben kirchlichen Sprengels in einer etwas engeren Verbindung gestanden hätten, an deren Spitze dann die oberste Kirchenbehörde des Sprengels gestanden habe, ist nicht haltbar.

IV. Kapitel.

Honorierung notarieller Instrumente.

Am Schlusse dieses ersten Hauptabschnittes möchte ich das Wenige, was sich über die Honorierung notarieller Instrumente auffinden ließ, wenigstens kurz erwähnen. Es ist meiner Ansicht nach

1) Oesterley, a. a. O. I. p. 204.

2) Frankfurter Stadtarchiv. Reichss. Nr. 5478.

3) Der Zeit nach möchte ich annehmen, daß hier der jüngere Johannes Guffer gemeint ist.

4) Oesterley, a. a. O. I. 451.

ohne Zweifel anzunehmen, daß die Honorierung je nach der Länge des auszustellenden Instrumentes und nach der Art des Rechtsaktes vollständig verschieden war. Die einzigen zwei Notizen, die ich in einem Frankfurter Rechenmeisterbuch vom Jahre 1376 fand[1]), können uns nur sehr geringen Aufschluß über diese Frage geben, zumal wenn man in Betracht zieht, daß in diesen Rechenmeisterbüchern nur städtische Ausgaben vermerkt wurden. Aufschluß über die Kosten bei einem Geschäftsabschluß zwischen Privatpersonen könnten uns nur die Aufzeichnungen eines Notars geben. Solche sind aber leider für diese Zeit nicht erhalten. Ebenso geben uns die oben erwähnten Notizen leider keinen Anhaltspunkt dafür, welche Urkunden gemeint sind. Beide Vermerke betreffen den Notar Hermannus genand Manegold von Cassel und lauten:

1. „Item 1 Pfund Hermanno von Cassel umb zweye instrumente sabbato post Agnetis".

2. „Sabbato post Gregorii.

Item XII Schilling Hermanne von Cassel von eyme instrumente, alse man eyne appellation publicierte gen den dechen zu Wormße, von Schappels sache wegen."

Im ersten Falle hätte er also für die beiden Instrumente ungefähr 240 Pfennige, im zweiten für das einzelne Instrument ungefähr 140 Pfennige erhalten. Gibt uns dies wenigstens einen kleinen Anhaltspunkt für die Honorierung eines einzelnen Notars, so sind wir gänzlich im Unklaren darüber gelassen, wie es sich verhielt, wenn mehrere Notare bei der Aufnahme eines Instrumentes beteiligt waren.

---

1) Frankfurt. Stadtarchiv. Rechenmeisterbuch anno 1376.

II. Abschnitt.

Äußere und innere Merkmale der Notariatsurkunde.

I. Kapitel.

Die äußeren Merkmale.

Siegel: Die Notariatsurkunde war in Frankfurt a. Main trotz vielfacher Abweichung in der Hauptsache eine siegellose Urkunde, die ihre Beweiskraft lediglich aus der charakteristischen, stets eigenhändigen Unterschrift des Notars und des jedem Notar ebenfalls eigentümlichen Zeichens, dem „Signum" oder „Signet" nahm. Immerhin findet sich eine Reihe besiegelter Urkunden, die wir zunächst zu besprechen haben. Hier müssen wir die Gruppe der sogenannten Offizialats-Instrumente von vornherein ausschalten, weil sie ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden.

In welchen Fällen ist nun außerdem die Notariatsurkunde besiegelt worden?

Häufig kam es vor, daß eine der beiden beim Abschluß des Rechtsgeschäftes beteiligten Parteien, und zwar meist die verzichtende, oder beide Parteien gemeinsam siegelten. Weiterhin wird häufig das Siegel eines oder mehrerer Zeugen an das Notariats-Instrument gehängt. Eine dritte gewiß wirksamere Art der Anhängung des Siegels erfolgte durch die Besiegelung irgend einer öffentlichen Behörde, wie des Dekans eines Stiftes, des Offizials, auch bei solchen Instrumenten, die nicht im Auftrage dieser Behörden ausgefertigt wurden, des Schultheißen eines Ortes, in dem das Geschäft sich vollzog, usw. Auch wurden Mitglieder des Frankfurter Rates um Anhängung ihres Siegels angegangen, ebenso

wie der Rat selbst vielfach sein Siegel an solche Dokumente hängen ließ, die ihn berührten. Ferner finden wir gesiegelte Notariatsurkunden, bei denen das eigentliche Instrument kein Siegel trug. Indem daß dieses aber in späterer Zeit von einem anderen Notar oder irgend einer Behörde bestätigt wurde, trat das Siegel hinzu, das dann mit seinem Pressel beide Urkunden verbindet, d. h. die ursprünglich unbesiegelte Notariatsurkunde wurde bei der Konfirmation durch die konfirmierende Behörde mit einem Siegel versehen.

Das Siegel wird in den weitaus meisten Fällen vermittels Pressels an der Urkunde befestigt. Die Ausnahmen, die wir hiervon finden, zeigen uns, daß es sich in diesen Fällen um Instrumente handelt, die Abschriften von Urkunden weltlicher oder geistlicher Fürsten, wie des Kaisers, Papstes oder Erzbischofs enthalten. Auch hierzu mögen einige Beispiele zur Erläuterung angeführt werden.

Ein Instrument des Nicolaus Doleatoris von 1492 [1]), das die Abschrift einer päpstlichen Bulle enthält, trägt das Wachssiegel des Dekans von Sankt Leonhard in einer Bleibulle, und zwar an grünseidener Kordel. Ein anderes Instrument desselben Notars [2]) mit demselben Inhalt trägt ein rotes Wachssiegel des Dekans an roter Kordel. Die beiden uns von Johannes Schantz vorliegenden besiegelten Urkunden weisen die Eigentümlichkeit auf, daß sie das Siegel statt in der Mitte der Urkunde auf der linken Seite tragen, sodaß es unterhalb des Signetes seinen Platz findet [3]).

Die Besiegelung findet, wie die Mehrzahl derartiger gesiegelter Urkunden in einem Vermerk erwähnen, „in maiorem certitudinem“ statt.

Schreibstoff. Die Notariatsurkunde ist stets auf Pergament geschrieben. In keinem einzigen Fall ist hiervon eine Abweichung zu konstatieren, abgesehen natürlich von Copien, die nicht in den Rahmen dieser Abhandlung fallen [4]). Das Pergament der Notariatsurkunde durfte keine Löcher, keine Rasuren oder Korrekturen

---

1) Verz. 1003.

2) Verz. 1004.

3) Verz. 684, 729.

4) Allerdings habe ich von dem Notar Johannes Reymolt ausgestellte Dokumente gefunden, die auf Papier geschrieben sind. (cf. Seite 70, Anm. 2.)

innerhalb des Textes aufweisen. War dies trotzdem der Fall, so finden wir es in der Unterschrift des Notars mit genauer Angabe, wo sich dieser Fehler befindet, erwähnt: z. B. „. . . . suprascriptionem vocabulorum superius in undecima linea descendendo computando videlicet . . . approbo per presentes" oder ähnlich.

Die Form des Pergaments ist sehr verschieden, meist jedoch höher als breit[1]). Häufiger finden wir Instrumente von solcher Länge, daß mehrere Stücke Pergaments aneinandergelegt werden mußten. Auch dies unterläßt der Notar niemals in seiner Unterschrift zu erwähnen. Der Sicherheit halber werden die Stellen, an denen die einzelnen Stücke aneinandergenäht wurden, mit dem Signet besonders versehen, und falls die Urkunde besiegelt ist, werden sämtliche Siegel an den Verbindungsstellen angebracht, in der Art, daß die Pressel durch beide Teile greifen. In der Unterschrift lesen wir dann meist: „. . . . signoque meo solito in iuncturis cartularum et in fine earundem una cum honorabilium virorum dominorum . . . sygillis presenti instrumento et testamento et singulariter cuilibet cartae in iuncturis earundem sunt appensa . . . ." Im XV. Jahrhundert finden wir auch vereinzelt in Buchform zusammengebundene Notariatsinstrumente[2]).

Schrift. Die Schrift der Notariats-Instrumente, die durchweg die Kursive mit sehr vielen und starken Abbreviaturen ist, finden wir vielfach am Kopfe der Urkunde und am Anfange der Unterschrift durch kunstvolle Initialen verziert. Die Initiale am Kopfe der Urkunde — „In nomine domini amen" — zeigt in einigen Fällen das "I" in Gestalt eines Fisches. Ich nehme an, daß wir es hier mit einer Art monogrammatischer Invokation zu tun haben, die allerdings durch die Verbalinvokation überflüssig erscheint[3]). Auch begegnen uns ganz vereinzelt in der ersten Zeile der Urkunde und der Unterschrift verlängerte Schäfte. Noch seltener endlich

---

1) Während alle Instrumente an den 4 Seiten glatt sind, fand ich eins (Verz. 356), dessen untere Seite, wie bei einem Chirograph, wellenförmig abgeschnitten ist. Eine dazugehörige Ausfertigung, welche die Annahme eines Chirographs bestätigen könnte, ist nicht zu finden.

2) Z. B. Verz. 591.

3) Das griechische *ἰχθύς* war bekanntlich das Zeichen der Christen des Altertums *(Ἰησους Χριστος Θεου Ὑιος)*. cf. Verz. 274.

finden wir die einzelnen Formelanfänge durch verdickte Buchstaben hervorgehoben. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn auch der Kopf der Urkunde mit einer Initiale geschmückt ist. Alle diese Eigentümlichkeiten müssen auf die Angewohnheit des Notars oder Schreibers zurückgeführt werden und stehen mit dem Inhalte der Urkunde nicht in Beziehung.

Was die einzelnen Notare anlangt, so finden wir weitaus überwiegend in der ganzen Urkunde die Hand des Notars selbst. Von diesem Brauche treffen wir zum ersten Male eine Abweichung bei Conradus Kaltys im Jahre 1354 [1]). Während die Unterschrift die Hand des Notars selbst aufweist, ist der Text dieser Urkunde von anderer Hand geschrieben. Deshalb heißt es hier in der Unterschriftszeile ausdrücklich: „ideo hoc presens publicum instrumentum eaque aliis occupatus negotiis per alium scribi mandavi et signo meo solito signavi", wobei dann durchweg auch noch die eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Diese Tatsache finden wir seitdem immer häufiger, was wohl mit der gesteigerten Tätigkeit der Notare zusammenhängen mag, die nun nicht mehr im Stande waren, alle Instrumente vollständig eigenhändig auszustellen. Finden wir zwei oder mehrere Notare bei der Ausstellung eines Instrumentes tätig, so schreibt einer von ihnen den Text, während die anderen sich nur unterzeichnen. Bei Johannes Guffer finden wir auffallenderweise nach dem Jahre 1413 kein Instrument mehr, das er selbst oder einer seiner Mitnotare geschrieben hat. Ueberall können wir eine besondere Hand für den Context unterscheiden, sodaß ich annehmen möchte, daß Johannes Guffer seit diesem Jahre stets einen Schreiber zur Ausfertigung seiner Instrumente verwandte und sich selbst mit der eigenhändigen Unterschrift begnügte. Wenn er der einzige Notar ist, bei dem wir dies konstatieren können, so dürfen wir es mit der besonders ausgedehnten Tätigkeit begründen, die er ausgeübt zu haben scheint. Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß wir gerade bei ihm Instrumente von einer Länge finden, wie sie sonst nirgends zu konstatieren ist. Genauer lassen sich im Text seiner Urkunden vier verschiedene Schreiberhände unterscheiden, von denen Hand I und II mehrere

1) Verz. 52.

Male belegt und sehr von einander verschieden sind, Hand III und IV nur einmal [1]). Alle vier Schreiber verzieren die Urkunde mit einer Initiale „I", die bald größer bald kleiner gemalt wird. Am häufigsten finden wir Hand I im Text wieder. Da diese Hand dieselbe ist, die in den uns erhaltenen Urkunden des Johannes Johannis Guffer zu Tage tritt, so dürfen wir annehmen, daß er der Schreiber dieser Urkunden gewesen ist. Folglich ist Johannes Johannis Guffer zunächst als Schreiber bei seinem Vater Johannes Guffer tätig gewesen und tritt erst später als selbständiger Notar auf. Auch bei den beiden Ovenbachs finden wir ein Instrument [2]), das allerdings im Gegensatz zu den beiden Guffers beide unterzeichnet haben, dessen Text aber vom Sohne geschrieben ist. Die Hand II finden wir vom November des Jahres 1435—1446, während Hand III uns 1434 (iuni 23) und Hand IV 1435 (nov. 29) je einmal begegnet.

S i g n e t. Das wichtigste Kennzeichen der Notariatsurkunde ist das Signet. Wir finden es regelmäßig an der Spitze der Unterschrift. Nur einmal macht Conradus Kaltys davon eine Ausnahme, indem er es mitten über die Unterschrift setzt [3]), was aber nur deshalb geschehen ist, weil er es von der Spitze der Unterschrift, wahrscheinlich wegen Mißlingens der Zeichnung, wegradiert hat, und so auf dieser Stelle das Zeichen nicht mehr gut anzubringen war. Abgesehen vonCopien, fehlt das Signet keinem Notariats-Instrumente. Auch hier müssen wir natürlich wieder Dokumente, wie die des Johannes Reymolt, die ich bereits auf Seite 22 Anm. 4 erwähnte, ausschalten [4]).

In den Signeten können wir hauptsächlich zwei Grundformen feststellen. Der Kreis einerseits, das Kreuz andererseits. Nach dem mir vorliegenden Material sind die Kreissignete die ältesten,

---

1) Sie zeigen eine entfernte Ähnlichkeit mit Hand I.

2) Verz. 93.

3) Verz. 16. Bemerkt sei hier, daß ein auswärtiger Notar, Walramus de Busco (Verz. 282), sein Signet in die Mitte setzt und auf beiden Seiten des Signets die Unterschriftszeile schreibt.

4) Eine Anzahl Quittungen über Geldleistungen an den Mainzer Erzbischof finden sich im Frankfurter Stadtarchiv. Sie sind ohne die üblichen Formeln von Mainzer Notaren nur mit dem Namen unterzeichnet. Statt des Signets tragen sie ein Siegel. Verz. 811, 861, 872.

wenn sie auch nicht gerade durch einen langen Zeitraum von der Kreuzform getrennt sind.

Das Signet des ältesten Frankfurter Notars Sifridus Rulmann zeigt lediglich einen Kreis, der durch einen Stern verziert ist [1]). Aber schon bei dem zweiten Notar Conradus Kaltys [2]) finden wir innerhalb des Kreises den Anfangsbuchstaben des Zunamens, während eine Legende innerhalb eines Kreisringes uns den vollen Namen mit dem Geburtsort wiedergibt. Unter diesen Kreis tritt dann bald eine Basis und zwar in den meisten Fällen eine stufenförmige Basis, auch gestaltet sich die ganze Zeichnung freier, wie wir es z. B. in dem schönen Signet des Mengotus Linthem [3]) sehen. Vielfach finden wir auch die Grundform des Kreises mit der des Kreuzes vereinigt [4]). Das originellste und gleichzeitig auch das kunstvollste Signet aller Frankfurter Notare führt Philippus Rynheym [5]). Von den Signeten mit der Grundform des Kreuzes läßt sich dasselbe sagen wie von den Kreissigneten. Nur finden wir bei ihnen regelmäßig die stufenförmige Basis, die meist die Legende trägt. Das einfachste dieser Art ist das des Notars Nicolaus Doleatoris [6]). Dadurch, daß wir es erst ganz gegen Ende des XV. Jahrhunderts finden (1488—1492), zeigt es uns zugleich, daß die Ausführung der Signete nicht im Laufe der Zeit stetig gewann, sondern daß sie lediglich von der Geschicklichkeit des betreffenden Notars abhing. Signete, die sich keiner dieser beiden Grundformen anschließen, finden wir nur ganz selten. Möglich ist hier, daß sie lediglich der Willkür des Notars ihren Ursprung verdanken, oder daß wir eine Anlehnung an ein vorhandenes Siegel darin zu suchen haben, wie wir es bei Andreas Husen mit ziemlicher Gewißheit annehmen dürfen [7]). In einem Instrument des Notars Johannes Petri Hoffmann von 1473 [8]) finden wir einen Zeugen Endris Husen

---

1) Abb. I.
2) Abb. XVII.
3) Abb. XIV.
4) Abb. XII, XIII. XIV.
5) Abb. XV.
6) Abb. XI.
7) Abb. XVI.
8) Verz. 802.

angeführt, der auch sein Siegel an die Urkunde hat hängen lassen. In diesem Siegel finden wir ein dreiblättriges Zeichen, das wir genau so in dem Signet des Notars Andreas Husen finden, hier als Aufsatz auf einer treppenförmigen Basis. Aus der Übereinstimmung des Namens, der Zeit und dieses Zeichens dürfen wir sicher auf Identität beider Personen schließen. Dann ergibt sich aber, daß das Signet des Notars nach seinem Siegelbilde gestaltet war unter Hinzufügung der üblichen treppenförmigen Basis.

Wenn wir die Signete der Frankfurter Notare mit denen der Metzer „kaiserlichen und apostolischen Notare" vergleichen, wie sie uns J. J. Barbé [1]) in Abbildungen vorführt, so finden wir in den Grundformen eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten, besonders bei den Kreuzsigneten. Aber während Barbé bei den Notaren vielfach die Schlüssel des heiligen Petrus oder sogar die Tiere des Papstes als Kennzeichen päpstlicher Creierung findet, trifft dies für die Frankfurter Notare nur äußerst selten zu. So will wohl der päpstliche und kaiserliche Notar Johannes Reymolt durch die Schlüssel in seinem Signet seine päpstliche Creierung andeuten [2]).

Faltung und Verschluß. Die Faltung geschieht vielfach, allerdings besonders häufig nur bei den Notariats-Instrumenten kleineren Formats, indem die Urkunde zunächst in drei Teile in der Länge und dann nochmals in drei Teile in der Breite gefaltet wird, genau so wie es bei den päpstlichen Privilegien der Fall war. Jedoch finden wir auch hiervon viele Abweichungen. Ebenso häufig finden wir nämlich Instrumente, bei denen keine Spuren einer Faltung zu sehen sind und endlich auch solche, die offenbar nach Abwaschung eine andere Faltung in späterer Zeit erhalten haben.

Ein Verschluß der notariellen Instrumente läßt sich nicht mehr konstatieren. Vielleicht wurden sie durch eine herumgewickelte Schnur zusammengehalten.

Die wenigen Instrumente, welche die Buchform aufweisen, besitzen alle ein besonderes Pergamentblatt — in einem Falle statt dessen ein Papierblatt —, das als Einband dient. Zusammengeheftet

---

1) J. J. Barbé, a. a. O.
2) Abb. XII.

waren die einzelnen Bogen durch eine dicke Kordel, an der wohl auch gleich das Siegel befestigt war.

II. Kapitel.

Die inneren Merkmale.

Unterschrift des Notars. Ich behandele zunächst die einzelnen Teile der Unterschrift. Jede Unterschrift beginnt 1. mit dem Namen des Notars und einem einleitenden „Et ego (unde ich)." Entweder erfahren wir beide Namen des Notars oder nur den Vornamen, niemals aber den Zunamen allein. Bisweilen haben wir den Fall, daß sich ein Notar verschieden nennt. So nennt sich Petrus Schickedanz in anderen Urkunden Petrus von Sprendlingen, indem er den Familiennamen wegläßt und dafür den Geburtsort setzt. Ebenso sind Johannes Reinhart und Johannes Usungen identisch, der entsprechend zwei verschiedene Legenden in seinem Signet führt. Auf den Namen folgt die Angabe der Diözese, die wir schon oben besprachen. Auf diese folgt 2. die Angabe der Behörde, durch die der Notar kreiert wurde. In welchem Verhältnis diese bei uns zu finden sind, habe ich ebenfalls bereits oben gezeigt. Eventuell folgt dann 3. die Angabe der besonderen Stellung, die der Notar neben seinem Notariat bekleidete, aber niemals diejenige, welche er als städtischer Beamter bekleidete. Es folgt dann 4. die Angabe der Funktion des Notars mit der Bestätigung von seiner und der Zeugen Anwesenheit. In der ersten Zeit nach dem Auftreten der Notariatsurkunde in Frankfurt a. Main begnügten sich die Notare meist damit, einfach zu bescheinigen, daß sie selbst mit den Zeugen beim Abschlusse des Geschäftes zugegen waren, sowie daß sie alle Einzelheiten, wie auch den Akt, in seiner Gesamtheit wahrgenommen hätten: „quia premissis omnibus et singulis una cum prenotatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi." Sehr bald jedoch scheint diese allgemeine Angabe nicht mehr genügt zu haben, und so wird nun jeder Abschnitt des Rechtsaktes, an dem sie teilnahmen, namhaft gemacht, wobei jedoch die zuerst angeführte Form vielfach bis zum Ende des XV. Jahrhunderts erhalten bleibt. So heißt es z. B. bei Sifridus Rulmann bereits

1333 [1]): „quia donationi, assignationi, resignationi et omnibus et singulis in predicto instrumento conscriptis una cum prenotatis testibus presens interfui.“ Und in einem Instrument des Conradus Kaltys von 1346 [2]): „quia petitioni, admissioni iuramenti, presentationi litium et expensarum, renunciationi compromissi initi necnon omnibus aliis et singulis premissis.“ Einen weiteren Zusatz erfährt die Unterschriftszeile unter Nicolaus Heinrici. Bei ihm heißt es 1361 [3]) zum ersten Male: „quia premissis omnibus et singulis, «dum sic agerentur» una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi,“ ein Vermerk, den wir seitdem zwar nicht überall, aber doch sehr häufig finden. Es liegt hierin eine stärkere Betonung der Zeugenschaft des Notars. Dann folgt 5. die Angabe des Contextschreibers. Ist der Notar selbst der Schreiber gewesen, so heißt es: „propria manu conscripsi et subscripsi“ oder ähnlich, im anderen Falle dagegen: „aliis meis negociis propeditus alium scribi feci.“ In diesen Fällen wird aber die eigenhändige Unterschrift des Notars betont. Hieran schließt sich dann 6. die Bestätigung des Notars, daß er das Instrument in die „publica forma“ gebracht und sein Signet beigefügt habe, und daß er von den Parteien rogiert sei: „. . . in hanc publicam formam redegi signoque meo solito signavi rogatus.“ Wird sonst der Name des Contextschreibers nicht genannt, so finden wir dies wohl bei den Instrumenten, bei deren Ausstellung mehrere Notare tätig waren, und von denen einer den Context geschrieben hat. Sie werden stets mit vollem Namen in der Unterschrift des mitunterzeichnenden Notars aufgeführt. In einem Instrument Heinrichs von Ovenbach von 1371 [4]) heißt es z. B.: „. . . ideo huic publico instrumento per manum Hermanni dicti Manegolt de Cassel notarii imperiali auctoritate publici conscripto signoque suo solito et consueto signato, hic me infra propria manu mea subscripsi meoque solito et consueto signavi in maiorem certitudinem omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.“ Ebenso wird der mit-

1) Verz. 6.
2) Verz. 25.
3) Verz. 83.
4) Verz. 196.

unterzeichnende Notar von jedem einzelnen Notar in seiner Unterschrift erwähnt. Eine Besonderheit bildet das Instrument des Johannes Guffer von 1435 [1]). Es ist zunächst von ihm selbst, dann von dem Notar Brutlin und an dritter Stelle von Kype unterzeichnet. Während der erste und dritte für das ganze Instrument zeichnen, unterschreibt Brutlin nur für einen Teil desselben [2]).

Während wir diese 6 Stücke in jeder Unterschrift unterscheiden können, kommen nun noch 2 Vermerke hinzu, die nur für einen bestimmten Fall Anwendung finden. Es ist dies zunächst 7. der Vermerk über etwa angehängte Siegel. In diesem Falle heißt es: „. . . . rogatus cum appensione sigillorum honorabilium virorum decani et capituli ecclesie sancte Marie et Georgii Frankenfordensium necnon officialatus prepositure Frankenfordensis, que presenti instrumento sunt appensa“ [3]).

An letzter Stelle der Unterschrift steht dann 8. eine Notiz über die Unregelmäßigkeiten, wie Löcher, Rasuren und Korrekturen, um so die Glaubwürdigkeit des Instrumentes zu erhalten. Es geschieht dies auch, wenn diese Unregelmäßigkeiten als sinnentstellend nicht in Betracht kommen können. 1396 [4]) schreibt Heilmannus Weyde-

1) Verz. 629.

2) Dessen geschieht in der Unterschrift Erwähnung. In der ersten Unterschrift (Johannes Guffer) heißt es: „Want ich by allen und iglichen obgeschrieben sachen mit den obgenanten getzugen und den hienachgeschreben notarien und offenschrybern ‹nemlich by den ersten geschichte und danach mit dem eynen› der selben notarien mit namen Johann Kypen by den lesten geschichten gegenwertig gewest bin . . . .“. Der ausgeschiedene Notar Brutlin vermerkt: „want ich by dysen zweyen ersten und obgeschrieben geschichten . . .“

3) Dieses Beispiel ist einem Instrument entnommen (Verz. 6), bei dem wir gleichzeitig den seltenen Fall haben,daß die Siegelanhängung nochmals unter der Unterschrift vermerkt wird, und zwar indem von der siegelnden Person in subjektiver Form gesprochen wird. Diese Vermerke sind aber stets von der Hand des Notars geschrieben. Wir lesen hier: „Et nos . . Decanus et capitulum ecclesie sanctorum Marie et Georgii Frankenfordensium predictorum, quia omnibus in dicto instrumento contentis una cum prenotatis testibus presentes interfuimus vidimus et audivimus, ideo sigillum ecclesie nostre iamdicte presentibus apposuimus in maiorem credenciam huius instrumenti.

Nos quoque . . officialis prepositure Frankenfordensis predicte quia predictis omnibus vocati et requisiti interfuimus vidimus et audivimus ideo ad rogatum partium predictarum sigillum officialatus nostri presentibus duximus appendendum et apposuimus huic instrumento.

4) Verz. 418.

becher: „foramen rotundum huiusmodi instrumenti transfixum approbo, quod non maliciose sed per scribam huius factum est necnon rasuras hicinde factas specialiter in decima nona ryga de orsum computandi . . . approbo, quod non vicio sed errore fuerunt omissas.“ Endlich mag noch ein Vermerk hier erwähnt werden, der die Verwendung mehrerer Stücke Pergament zu einem Instrument betrifft. Diese Notiz bildet keinen besonderen Teil der Unterschrift, sondern wird an den passenden Stellen eingereiht. So lesen wir in dem bereits vorher erwähnten Instrumente des Johannes Guffer [1]): „. . . herumb so han ich dyß geinwertige offen instrument «daz yn ander uff zua hude kelbyrn pergaments aneynander genait geschreben hat"». Wie ich bereits früher erwähnt habe, werden an diesen Verbindungsstellen, wie die Siegel, auch die Signete, gegebenen Falls aller beteiligter Notare, gefunden. Auch dies teilt uns die Unterschrift in ähnlicher Weise mit. Das obenangeführte Instrument lautet weiter: „. . . mit denselben notarien daruber gemacht und in dieß offene forme gesast und uff der nait als sie zusammene genait sin uff den obern deyl dys instruments mit myme gewonlichen zeichene gezeichent und auch hie undene mit demselben myme zeichen und namen gezeichent . . .“ Ist die Urkunde ein Transsumt, so wird die Unterschrift häufiger insofern erweitert, als der Notar sein korrektes Vorgehen bei der Abschrift besonders hervorhebt: „. . . in hanc publicam formam redegi «nil addendo vel minuendo, quod variet sensum vel mutet intellectum»“, oder: „. . . dwile ich solichen obgeschrieben brieff fleißlich besehen und uberhort hant mit den obgenanten getzugen und das er ane allen wandel der karten, der schrifft und des siegls offricht und gerecht funden ist, off den eydt [2]), den ich unserm allergnedigsten herren,

---

1) Verz. 629.

2) Die Bezugnahme auf den Amtseid finden wir nur selten. Wir finden sie bei Sifridus Rulmann (Verz. 3—4), wo es heißt: „. . . sub debito iuramento mei officii tabellionatus diligenter requisitus.“ Hier beruft sich also die werbende Partei auf den Amtseid des Notars, nach dem der Notar zum Dienste verpflichtet ist. Häufiger finden wir diesen Eid im Formular des Contextes erwähnt, nämlich in der „Super quibus-Formel“, die wir noch später kennen lernen. Auch hier geschieht die Rogation des Notars unter Beziehung auf den Amtseid.

dem kayser von des notariates ampt wegen getan han.“ Dieser Vermerk wird hinter der Bestätigung der Anwesenheit von Notar und Zeugen eingeschoben.

Die Unterschrift der Notare weist die größte Einheitlichkeit auf, die um so auffallender ist, als uns im Formular des Contextes, abgesehen von der Datierung, ein häufiges Fehlen oder Anwenden einzelner Formeln oder ihre Verschiedenheit in anderer Hinsicht nicht selten begegnet. Die Hauptbestandteile der Unterschrift, Name, Creierung, Bestätigung der Anwesenheit bei Abschluß des Geschäfts und endlich die Rogation des Notars fehlen nirgends. Im Verhältnis hierzu sind alle anderen Vermerke nebensächlich, die, wenn sie nicht überhaupt nur der Eigentümlichkeit des betreffenden Notars zuzuschreiben sind, sich nur aus der Besonderheit des Geschäftes oder des Auftraggebers ableiten lassen. Einige Beispiele mögen die Wichtigkeit der Unterschrift noch klarer zeigen. Bei Johannes Haumenger lesen wir 1395 [1]): „. . . eaque «subscripsi» et in hanc publicam «manu mea propria» redegi.“ Am deutlichsten ersehen wir es aus einem Vermerk bei Johannes Halder (1393) [2]): „. . . neque hic «subscribendo» in hanc publicam formam redegi.“ Dies letzte Beispiel zeigt uns außer allem Zweifel, daß die Unterschriftszeile des Notars der wichtigste Teil der ganzen Urkunde war, indem durch sie die Urkunde erst die „publica forma“ und damit natürlich auch die „publica fides“ erhielt.

An der Spitze der Unterschrift steht das augenfälligste Kennzeichen der notariellen Urkunde, das Signet, von dem ich bereits gesprochen habe. Nach dem vorliegenden Material scheint es zur Gültigkeit dieser Urkundenart unerläßlich gewesen zu sein. Ausgenommen sind hier wiederum jene Fälle, in denen der Notar offenbar nicht als Beurkundungsbehörde, sondern lediglich als Urkundenschreiber in Betracht kam. In keinem Falle fehlt es der eigentlichen Frankfurter Notariatsurkunde. Es ist sicher, daß das Signet im Falle der Beanstandung eines Notariats-Instrumentes neben dem Schriftvergleich zum Beweise herangezogen wurde. Deshalb wird es auch, gerade so wie der Notar die Unterschrift selbst

1) Verz. 409.
2) Verz. 394.

schreibt, von diesem eigenhändig gezeichnet. Einmal sagt dies der Notar selbst in seiner Unterschrift „signo meo solito signavi," zweitens können wir es auch aus dem Schriftvergleich beweisen, falls das Signet eine Legende trägt. Überhaupt darf man die nie fehlende Erwähnung des Signetes in der Unterschrift als Beweis seiner Wichtigkeit ansehen [1]). Wegen seiner Wichtigkeit wird dieses Zeichen auch niemals gewechselt, wie der Notar es ja auch sein „signum solitum et consuetum" nennt. Kleine Abweichungen, die selten vorkommen, entstehen dadurch, daß die Signete aus freier Hand gezeichnet wurden. Jedenfalls wurde durch die Anbringung dieses Zeichens die Fälschung notarieller Instrumente erschwert.

Invocatio. Das Eingangsprotokoll beginnt mit einer Invokation. Sie lautet: „In nomine domini amen", in den deutsch abgefaßten Instrumenten: „In godes namen amen." Nur ein kleiner Prozentsatz der Urkunden führt die Invokation nicht. Lassen wir die Offizialats-Instrumente fort, die wir in einem besonderen Abschnitte besprechen wollen, so sind es von annähernd 8½ Hundert Instrumenten nur 40, denen die Invokation fehlt. Hierbei ist zu bemerken, daß von diesen 40 Urkunden nur 8 die reguläre objektive Form der Notariatsurkunde aufweisen, während alle übrigen subjektiv abgefaßt sind. Von diesen sind wiederum nur 6 im Auftrage von Privatpersonen, dagegen 15 im Auftrage eines Dekans, 5 im Auftrage eines Scolasticus, der in diesen Fällen als „iudex" und Stellvertreter des Mainzer Erzbischofs fungiert, und eins im Auftrage des Komturs des Deutsch-Herren Ordens angefertigt. 4 weitere behandeln die Wahl eines Dekans. Wir sehen also, daß besonders diejenigen Instrumente eine Invokation nicht aufweisen, die im Auftrage einer geistlichen Person abgefaßt sind. Daß wir in einzelnen Fällen neben dieser Verbalinvokation auch noch vielleicht eine monogrammatische anzunehmen haben, habe ich schon oben gezeigt.

Promulgatio. Auf die Invokation folgt die Promulgationsformel. Sie fehlt oft, und in den Fällen, in denen sie zur

---

1) F. Leist, a. a. O. charakterisiert den Wert des Signetes dahin, daß er es „als ein unerläßlich notwendiges Vollziehungs- und Beglaubigungsrequisit der Notariatsurkunden, das in seinem Werte der Bekräftigung durch das Siegel gleichsteht und dieses geradezu vertritt" bezeichnet (S. XVI—XVII).

Anwendung gelangt, ist ihr Wortlaut keineswegs einheitlich. Die gebräuchlichste Form lautet: „Per hoc publicum instrumentum pateat universis.“ Eine andere auch nicht seltene Form ist: „Universis hoc presens publicum instrumentum inspecturis seu audituris pateat evidenter . . .“ Je weiter wir dann in der Zeit fortschreiten, umso ausführlicher finden wir sie, der zunehmenden Schwülstigkeit des Stiles entsprechend; doch kehrt oft genug auch die alte einfache Form wieder. Ein sehr treffendes Beispiel für diese zunehmende Breite des Stils haben wir 1370 [1]). Hier lautet die Promulgation: „Ne ea, que geruntur in tempore temporis effluxu evanescant consomni rationi dinoscitur, ut gesta hominum scripturarum serie perhennentur. Qua propter noverint universi tam posteri quam moderni presentis publici instrumenti inspectores et auditores maxime vero et principaliter hii, quorum interest vel interierit quolibet in futurum . . “ Andere Variationen übergehe ich als unwesentlich. Von den deutschen Formeln führe ich zwei als typisch an: 1361 [2]) „Aller menlich sol wyszen, der dys uffin instrument ane sehit oder horit lesen . . .“ und 1371 [3]): „Kunt sye allen guden cristenluden, die nu sint odir immer hernach zukunfftig sint, dye ez itzunt zu tune hant odir immer hernach zu tune gewinnent, dye dyßen geinwortigen uffin brieff, dyt uffin geinwortige instrumente ansehent lesent odir horent lesen . . .“ Mehr als ¼ aller Frankurter Instrumente zeigt keine Promulgationsformel. Im ganzen habe ich ihr Fehlen bei 258 Urkunden feststellen können. Über die Hälfte von dieser Zahl (142) entfällt auf solche Instrumente, die auf die Einsetzung eines Geistlichen in sein Amt Bezug haben. Dazu kommen 31 Dokumente, in denen Beschlüsse oder Entscheidungen einer kirchlichen Behörde veröffentlicht werden. Die übrigen 85 Urkunden enthalten Rechtsakte allgemeineren Inhalts, wie Testamente, Seelgeräte-Stiftungen, Verkäufe und Transsumte anderer Urkunden.

Datierung. An dritter Stelle steht die Datierung. Sie ist sehr ausführlich gehalten. Regelmäßig enthält sie die Angabe des Inkarnationsjahres, der Indiktion und der Pontifikatsjahre des regierenden Papstes, die Angabe des Tages, einmal nach dem Fest-

1) Verz. 187.
2) Verz. 79.
3) Verz. 197.

kalender, dann in fortlaufender Zählung, endlich die Angabe der Tageszeit, zu der sich der Abschluß vollzog. Die Datierung lautet also z. B.: „. . . pateat evidenter, quod anno a nativitate domini millesimo trecentesimo tricesimo tertio, indiccione prima, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini domini Johannis divina providentia pape vicesimi secundi anno septimo decimo, decima sexta die mensis julii, que fuit feria sexta proxima post Dimisionem apostolorum, hora ipsius diei immediate quasi facto prandio . . . .“ Der Wichtigkeit dieser Formel entsprechend finden wir hier, im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Formeln, kaum einen Wechsel. Nur insofern können wir eine Abweichung von dieser Norm konstatieren, als wir in ganz wenigen Instrumenten entweder die Kaiserjahre an Stelle der Pontifikatsjahre oder neben diesen vorfinden. Meistens ist letzteres der Fall. Besonders häufig finden wir eine derartige Datierung in der großen Urkundengruppe, die über den Streit der Stadt Frankfurt mit dem Herrn von Hanau über das Gericht der Grafschaft Bornheimer-Berg handelt. Hier sind fast ausnahmslos die Kaiserjahre der Datierung beigefügt, und es dürfte sich dies daraus erklären, daß in diesen Urkunden zum größten Teil kaiserliche Erlasse zur Kenntnis gebracht werden und ihr Wortlaut dem Instrument inseriert ist. Entweder hat also hier die inserierte kaiserliche Urkunde die Datierung der Notariatsurkunde beeinflußt oder es geschah aus besonderer hier leicht erklärlicher Ehrfurcht vor der kaiserlichen Majestät[1]).

Mit der Datierung eng zusammen hängt die Ortsangabe, die auch in ähnlicher Genauigkeit wie das Datum gehalten ist. Niemals fehlt die Angabe der Stadt oder des Dorfes, in dem das Geschäft

1) Verz. 702: „. . . das in dem jare als man schreip nach unsers herren Christi geburte dusent vierhundert seßundviertzig, in der nunden indiccien, in der regerunge des allerdurchluchtigsten fursten und herren hern Fridrichs von gotes gnaden romischen Konigs, zu allen zyten merer des richs, herzogens zu Osterrich, zu Stier, zu Kernden und zu Krain, gravens zu Tirol und unsers gnedigsten liebsten herren in sime sesten jare, uff den nesten dornstag . . .“ Verz. 828: „. . . . das nach der gepurt unsers herren dusent vierhundert sechtzig und sieben jare, inn der funfzehnden und lesten indiccien, im dritten jare babstums des allerheyligisten in got vatters und herren hern Pauli von gotlicher vorsichtigkeyt babsts des andern und regyrunge des allerdurchluchtigsten hochgepuren fursten und herren hern Fridrichs von gotes gnaden romischen Keysers zu allen zyten merer des richs . . . .“

abgeschlossen wurde. Ebenso ist immer das Haus angegeben und vielfach endlich die Stube, in der sich der Akt vollzog. Es heißt also z. B.: „. . . in stupella beati Johannis in opido Frankenford Maguntinensis dyocesis“ [1]) oder: „. . . in der stad zu Frankinford Mentzir bischtums uff dem kirchhoffe des stifftes zu unsir frauwenberge da selbis zu Frankenford“ [2]).

Wie ich oben sagte, finden wir Zeit- und Ortsangabe meist im Eingangsprotokoll der Urkunde, wir finden sie aber auch nicht selten im Eschatokoll oder getrennt, d. h. die eine Bestimmung im Eingangsprotokoll, die andere im Eschatokoll. In letzterem Falle steht meist das Datum eingangs der Urkunde, die Ortsangabe dagegen am Schluß. 95 Instrumente weisen Datierung und Ortsangabe erst am Ende auf [3]), 59 haben die Datierung im Eingangsprotokoll und die Ortsangabe im Eschatokoll, während bei 18 Urkunden gerade das Umgekehrte der Fall ist. Diese Abweichungen lassen sich nicht, wie bei den beiden vorher besprochenen Formeln, bei besonderen Rechtsgeschäften in erhöhtem Maße nachweisen. Vielmehr scheinen sie lediglich auf die Willkür des betreffenden Notars zurückzuführen zu sein, wie denn auf den Notar Johannes Halder allein 11 von den 18 Ausnahmen entfallen, die das Datum im Eschatokoll, die Ortsangabe dagegen eingangs der Urkunde aufweisen.

Auf die Datierung und Ortsangabe folgt eine kurze Zeugenformel: „. . . in mei infrascripti publici auctoritate imperiali notarii et testium subscriptorum presentia . . . .“ Gegebenen Falls wird auch die Anwesenheit anderer Behörden hier erwähnt [4]).

1) Verz. 496.

2) Verz. 213.

3) Hierunter sind auch Instrumente, die Ort und Datum in der Mitte zu tragen scheinen. Sie alle enthalten Abschriften anderer Urkunden, die am Schlusse des eigentlichen Notariatsinstrumentes aber vor der Unterschriftszeile des Notars inseriert sind, sodaß also Orstangabe und Datum trotzdem am Schlusse des eigentlichen Instrumentes stehen.

4) Verz. 591: „. . . vor dem vesten . ., als eyme feide, dem ersamen . ., obersten werntlichen richter zu Frankfurt und den bescheiden . ., scholtheiß zu Bergen, eyme frager, ..., zinggreven des obgenanten lantgerichts zu Bornheimer Berge, als sie dasselbe lantgerichte uff die zyt daselbs besassen, und vor uns offen schribern von keyserlicher gewalt und den hernach genanten gezugen stunden und waren geinwortlichen . . . . .“

Mit dieser Formel leitet dann die Urkunde zum eigentlichen Geschäft über, das sehr breit und ausführlich beschrieben wird.

Eschatokoll. Zum Eschatokoll gehören folgende Formeln:

α) Eine kurz gehaltene Zeit, und Ortsangabe, die „Acta sunt hec-Formel", die weiter nichts enthält als einen Hinweis auf die eingangs der Urkunde stehende ausführliche Datierung. Oesterley [1]) glaubt, daß sie lediglich der Betonung der Einheit des Aktes ihre Entstehung verdanke, und irgend ein anderer Grund ließe sich wohl in der Tat nicht für ihre Existenz anführen [2]). Hier haben wir auch die Orts-, beziehungsweise die Zeitangabe oder beide zusammen zu suchen, falls sie nicht im Eingangsprotokoll stehen.

β) Mit „presentibus" leitet diese Formel dann in ihrem zweiten Teile zur Nennung der Zeugen über, die stets besonders „rogiert" und „fide digni" waren, sodaß die ganze Formel lautete: „Acta et celebrata fuerunt hec omnia et singula anno domini, indiccione, pontificatu, mense, die, hora et loco superius iamnotatis, presentibus et circumstantibus honorabilibus et discretis viris . . . . . ., et quam pluribus aliis fide dignis ad premissa vocatis pro testibus et rogatis." Seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts lesen wir hier noch häufig den Zusatz: „. . . rogatis in evidens testimonium omnium et singulorum premissorum."

γ) Vor diese Formel eingeschoben finden wir seit 1367 einen Vermerk des Notars, der seine ausdrückliche Rogation, über ein bestimmtes Rechtsgeschäft ein öffentliches Instrument aufzunehmen, enthält. Auch diese Formel wächst sich zu immer breiterem Stile aus: „Super quibus omnibus et singulis premissis nos notarii publici infrascripti a memoratis dominis requisiti fuimus, ut eis unum vel plura in meliori forma conficeremus publicum instrumentum seu instrumenta . . ." 1403 [3]) finden wir sie in folgender Gestalt: „. . . requirens me prelibatus dominus . . . sub debito mei officio quatinus eandem litteram de verbo ad verbum substantia eiusdem illesa permanente fideliter transscriberem et in publicam instrumentalem formam redigerem, ut tali transsumpto tamquam autentico per universum mundum, quocumque deferatur

1) Oesterley, a. a. O. I, 457.
2) cf. p. 64.
3) Verz. 496.

plena fides adhibeatur firmiter atque credatur . . .“ Die Worte „in meliori forma“, die in deutschen Urkunden übersetzt werden „in der besten forme, so ich immer kunde“, lauten auch wohl „meliori modo, via et forma, quibus fieri possunt.“ 1383 heißt es statt dessen in einem Instrument [1]): „cum consilio et dictamine sapientium facti substantia in aliquo non mutata quando et quotiens fuero requisitus“ [2]). Über die Bedeutung dieser Formeln haben Oesterley [3]) und Voltelini gehandelt. Man wird letzterem zustimmen dürfen, wenn er sagt [4]): „Ja, es wird häufig dem Notar oder einem Rechtskundigen überlassen, bei der Ausfertigung (complere der Scheda) dem Instrumente jene Formeln beizufügen, welche die Sicherung des betreffenden Rechtsgeschäftes vollends bewirken sollen (instrumentum meliorare ad laudum sapientis), ohne das Wesentliche des Geschäftes zu verändern.“ Die Annahme Oesterleys, daß die Formel erst im Anfang des XV. Jahrhunderts aufgekommen sei, ist unrichtig. In Frankfurt a. M. taucht sie bereits kurz nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts auf [5]).

δ) Endlich wird, falls eine Besiegelung der Urkunde stattgefunden hat, dies auch im Context, ebenso wie in der Unterschrift, in einer besonderen Formel erwähnt, die vor der „Acta sunt hec-Formel“ zu stehen pflegt und die etwa lautet: „. . . . und darzu umb noch merer sicherheit, so han die vorgenannten herren . . und . . gebeden den erbern herrn hern . . official zu der zit, daz er der Officialiteten ingesegel der probistie des egenanten stifftis zu sancte Bartholomeus vor sie und ire erben an diß geinwertige uffin instrument wolde hengken und ich . . official vorgenant erkennen mich

1) Verz. 315.

2) Die Abbreviaturen sind hier derartig stark, daß sie nur zu erraten sind.

3) Oesterley, a. a. O. I, 462: „Meiner Ansicht nach hat diese Formel folgende doppelte Beziehung: in melori forma, das heißt, der Notar soll im Gegensatz des von ihm aufgenommenen Protokolls, aus diesem ein solennes Dokument für die Parteien anfertigen, die melior forma bezog sich nicht nur auf das complere der Scheda, sondern gewiß auch auf das Äußere der Urkunde: „Ad dictamen sapientium“ hieß aber entweder allgemein: Der Notar solle die Urkunde nach den unter den Rechtslehrern darüber geltenden Grundsätzen anfertigen, oder er solle dabei die Formulare eines bekannten Juristen benutzen.

4) Voltelini, a. a. O., XXVIII.

5) Verz. 185.

offinlichen, daz ich der egenanten Officialiteten ingesigel durch der vorgenanten . . und . . bede willen vor sie und yre erben an diß geinwertige offin instrument han gehangen." Die Formel zerfällt in zwei Teile, den ersten Teil, in dem der Notar bestätigt, daß die Parteien irgendeine Person, in unserem Falle den Offizial, gebeten haben, sein Siegel der Urkunde anzuhängen; den zweiten Teil, in dem der Offizial in subjektiver Form diese Bitte und das Anhängen des Siegels nochmals bestätigt, natürlich von der Hand des Notars geschrieben. Es ist weiter zu bemerken, daß hier, wo wir es nicht mit einem Instrumente zu tun haben, das im Auftrage einer kirchlichen Behörde ausgestellt wird, um die Besiegelung von den beiden Parteien „gebeten" wird, während wir in den Urkunden des Offizials oder des Dekans stets lesen: „. . . sigilloque nostro roborari m a n d a v i m u s." Hier erteilt also die Behörde, vor der das Geschäft abgeschlossen wurde, ohne ausdrückliche Bitte der Parteien aus sich selbst heraus, und zwar regelmäßig, den Befehl zur Besiegelung.

S p r a c h e. Die Sprache der Frankfurter Notriatsurkunde ist im Anfang lateinisch. Allmählich dringt die deutsche Sprache durch, jedoch so, daß man Formeln und Unterschrift wenigstens noch lateinisch läßt und den Context allein in deutscher Sprache abfaßt, auch selten bei dieser Art von Instrumenten in der Unterschrift zu erwähnen unterläßt, daß man das Instrument „in materna lingua" geschrieben hat. Von den Formeln des Textes finden wir besonders die Invokation und das ganze Eschatokoll lateinisch, während die Promulgation schon vielfach deutsch abgefaßt ist. Das erste deutsche Instrument, das ich gefunden habe, stammt von dem Notar Conradus Kaltys vom 5. Juni 1354 [1]). Formeln und Unterschrift sind hier noch lateinisch. Die ersten vollständig deutsch abgefaßten Instrumente finden wir seit 1361 bei Heinrich von Ovenbach, dessen Sohn Johannes nur deutsche Instrumente ausgestellt hat. Während die deutsche Sprache im Context das Lateinische bald überholt hat, sodaß sich beide Sprachen seit den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts ungefähr wie 2⅓ : 1 verhalten, ist das Verhältnis in den Unterschriften der Notare für dieselbe Zeit 6 : 5 zu Gunsten des Lateinischen.

1) Verz. 50.

III. Abschnitt.

Die Formen des notariellen Rechtsgeschäfts.

I. Kapitel.

Bei zivilrechtlichen Akten.

Testamente. Einseitige letztwillige Verfügungen, wie sie uns in den Testamenten unserer Zeit auch entgegentreten, entwickelten sich zuerst in den Stiftungen in remedium animae. „Die (letztwillige) Verfügung war meist nur Zuwendung einzelner Vermögensstücke, weniger häufig Erbeinsetzung“ [1]). Bei der Mehrzahl der notariellen Testamente finden wir als Erblasser einen Geistlichen, der entweder verschiedene Stifter und Vikarien zu alleinigen Erben einsetzt oder daneben auch Laien mit Legaten bedenkt. Selbst da, wo Laien als Erblasser in Betracht kommen, die als Erben ihre Verwandten oder Freunde einsetzen, finden wir stets wenigstens auch ein Legat für eine kirchliche Anstalt, meist mit der Verpflichtung, für den Erblasser eine Seelenmesse jährlich zu lesen. Die Notariatsordnung Maximilians von 1512, die über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgeht, werden wir insofern doch für unsere Untersuchung in Betracht ziehen dürfen, als wir ihre Bestimmungen bereits in unseren Urkunden befolgt sehen. Sie beschäftigt sich in ihrem ersten Teile mit der Abfassung letztwilliger Verfügungen unter Hinzuziehung von Notaren. Über die Qualifikation des Erblassers sagt § 4, daß er bei vollem Verstande sein müsse. Auch in unserer Zeit verfehlt der Notar nicht, darauf hinzuweisen, daß der Testator sana mente gewesen sei. Die frühere

1) v. Schwerin, a. a. O., 104.

Bestimmung des weltlichen Rechts, wonach letztwillige Verfügungen auf dem Siechbette überhaupt nicht zulässig waren, ist für unsere Zeit nicht mehr maßgebend. Als einen Nachklang dieser Bestimmung können wir es aber vielleicht auffassen, wenn uns der Notar regelmäßig mitteilt, ob der Erblasser völlig gesund war bei Errichtung seines Testamentes, oder ob er krank zu Bett lag: „decumbens in lecto, sanis tamen mente et intellectu." Hiermit in Verbindung finden wir Betrachtungen über die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens, die eine rechtzeitige Aufzeichnung der letzten Wünsche eines Menschen gerechtfertigt erscheinen lassen, und die christliche Gesinnung des Erblassers zum Ausdruck gebracht: „considerans, quod nemo in carne positus valet eterni iudicis eternum iudicium evitare, coram quo quilibet redditurus est de factis propriis rationem et quia cum varii rerum eventus et inopinati nihil totiens circa hominum prepositum accedere soleant nec, qui nunc vivit nihilominus cras se sanum estimare poterit, quia nil certius morte nil incertius hora mortis. Quia propter prenominatus . . . (testator) iudicium predictum pertimescens volens et desiderans humane conditionis inevitabile debitum prevenire ac saluti anime sue providere compos mentis et sanus corporis matura deliberatione prehabita . . . ." Die Anordnung der übrigen nötigen Formeln ist so verschiedenartig, daß irgendwelche Bestimmungen nicht darüber bestanden zu haben scheinen.

An erster Stelle der Dispositionen finden wir bei Geistlichen regelmäßig eine Schenkung an den Erzbischof von Mainz, meist „unum fertonem argenti puri". Freilich finden wir auch sie mitunter ans Ende gerückt. Diese Schenkung stand dem Erzbischof von Mainz auf Grund des Spolienrechts zu und wir haben es wohl nur als eine rhetorische Wendung aufzufassen, wenn ein Instrument von 1397 [1]) den Grund zu dieser Schenkung folgendermaßen formuliert: „Ut (archiepiscopus) huiusmodi suam dispositionem testamentariam in pace et robore dignetur eo gratiosius conservare et antefatos suos manufideles ad exequendum huiusmodi presens suum testamentum sive ultimam voluntatem fideliter iuvare." Auch für die Formel, in der die Treuhänder ernannt werden, läßt sich kein

1) Verz. 427.

bestimmter Platz im Context nachweisen. „Diese (Treuhänder) hatten den Willen des Erblassers zur Ausführung zu bringen, überhaupt den Nachlaß in Besitz zu nehmen, Schulden zu bezahlen, Forderungen einzuziehen, die Verteilung vorzunehmen. Die Ausrichtung des Seelgerätes war nicht selten ihrem Ermessen anheimgegeben“ [1]). Die Treuhänder mußten beim notariellen Akt zugegen sein und hier ihr Amt übernehmen: „Und hand die egenanten truwinhender daz ampt und ußdragin des vorgenanten und nachgenanten lesten willen mit offendir lebindir stimme getruwelichin an sich und zu in enphangen“ [2]). Jedoch ist es vorgekommen, daß wohl einer von ihnen nicht anwesend war. Dieser übernimmt dann sein Amt „absens tamquam presens.“ Es waren meist 2 oder 3. Der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechen die sehr ausführlichen Formeln. Die Einsetzung bescheinigt der Notar mit den Worten: „fecit, constituit, creavit ac solempniter ordinavit et expresse nominavit melioribus modo, via tam iure, stilo et forma, quibus melius et efficatius potuit seu debuit ultime ipsius (testatoris) voluntatis executores, manufideles et testamentarios videlicet honorabiles . . . ibidem presentes et onus huiusmodi in se sponte suscipientes.“ Sie erhalten dabei: „plenam et liberam potestatem, facultatem et auctoritatem omnia et singula bona, mobilia et immobilia necnon credita per ipsam testatricem post mortem sua relinquenda ubicumque et in quibuscumque locis consistentia, quecumque etiam nomine censeantur adipiscendi, exigendi, recipiendi atque de ipsis disponendi, faciendi et ordinandi“ und zwar nach dem Willen des Erblassers und: „prout de hoc coram Altissimi in extremo iudicio reddere velint rationem.“ Auch wurden sie bevollmächtigt, das Recht des Erblassers vor jedem Gericht zu vertreten: „et si necesse fuerit, quod absit, proinde agendi et defendendi coram quovis iudice competente ecclesiastico vel mundano uno sive pluribus auctoritate qua-

---

1) v. Schwerin, a. a. O., 105.

Ein Beispiel für Ausrichtung des Seelgerätes seitens der Treuhänder bietet eine Urkunde von 1391 (Vez. 379). Die Treuhänder „bewiseten“ (= anweisen) vor dem Notar das Legat für das Seelgeräte, unter Androhung der Strafe, welche die Stiftung hinfällig macht, falls die daran geknüpften Bedingungen — Lesen einer Seelenmesse — nicht erfüllt werden.

2) Verz. 194.

cumque fringentibus cum suis iuribus et capitulis universis, que in hiis et circa ea necessaria fuerint vel quelibet oportuna.“ Für den Fall, daß einer der Treuhänder vor Erledigung seines Amtes sterben sollte, finden wir auch bisweilen nähere Bestimmungen. In einem Instrument von 1371 [1]) wird hierüber bestimmt, daß der Überlebende innerhalb von 3 Monaten — in einem anderen Falle schon innerhalb eines Monats — einen neuen wählen soll unter Hinzuziehung des ältesten Vikars des Bartholomäus-Stiftes, dem, falls beide sterben, die Bestellung von zwei neuen aufgetragen wird. Hierzu treten Sicherungsklauseln, welche die Treuhänder in der Ausübung ihres Amtes schützen sollen. So lesen wir in demselben Testament weiter: „Fůrt me, so had der egenante her . . (testator) verboden und verbeudit in disme instrumente allen und ieglichen personen geistlichen und werntlichen bisunder sinen nehisten immageschaft, daz ir keiner wider die schickunge sins leisten willen und wider die gewalt siner vorgeschrebin truwinhender in keiner wiz sichs zu underwinden, von sinen guden zu verkoufinde, eigen zu machende odir in sinen budil zu tunde, wilch daz anders angefangen wolde, daz sal crafft noch macht han und auch under der pene einer verluste alle der gude, die der egenante her . . (testator) ime oder in gesast und bescheiden hette und mogent die truwinhender vorgenant odir die zu zyden sint von denselbin gudin schaldin, sundern unde abewerfin den oder die, die also wider daz seilgerede und gewalt den truwinhendern gedan hette alle ansprache gentzlichen hione gelacht und solde dem stift zu Bartholomeus gefallin an alle widderrede.“ Daß der Erblasser in diesem Verbot besonders seine „nehisten immageschaft“ zum Gehorsam ermahnt, hat wohl den Grund, das „Beispruchsrecht“ auszuschließen, das den nächsten Erben, also den Verwandten, das Recht zugestand, gegen ein ihnen ungünstiges Testament innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben. Demselben Zweck dient meines Erachtens noch ein anderes Instrument von 1349 [2]). Der Erblasser hat hier ein Testament zu Gunsten des Bartholomäus-Stiftes gemacht. Der Dekan, als Vertreter des Stifts, gibt den Schwestern des Testators

1) Verz. 194.

2) Verz. 33.

vor dem Notar vive vocis oraculo de verbo ad verbum den Inhalt des Testamentes bekannt und fragt sie: „an testamentum seu eius voluntatem ultimam huiusmodi quondam . . antedicti approbare ratificare et laudare vellent, nonne?“ Diese erklärten darauf zugleich für ihre Schwester „pro nunc absente sub obligatione et amissione rerum suarum omnium,“ daß sie das Testament in omnibus et per omnia irrevocabiliter ratum, gratum atque firmum se perpetuis temporibus habituras et in nullo penitus contradicere velle, quocumque ingenio publice vel occulte.“ Hatte der Erblasser bereits vorher anderweitige Verfügungen über seinen Besitz getroffen, so mußten diese zu Gunsten des neuen Testamentes entkräftet werden: „Auch alle die testament, die her vor ziiden gesast hette, die had der egenant her . . (testator) widerrufin und widerrufit sie in disme geinwurtigen instrument, daz sy keyne craft noch macht solden haben sundir dit geinwurtige testament daz solde bliben unwiderrufflichin ewiclichin.“ Andererseits konnte der Testator in die Lage kommen, sein Testament aus irgendwelchen Gründen ändern zu wollen oder zu müssen. Bisweilen wird dieses Recht ausdrücklich im Testamente hervorgehoben: „Nichilominus prefatus (testator) reservavit sibi totam et plenariam potestatem omnia et singula bona per eum ut sit legata et disposita mutandi, emendi, addendi vel minuendi pro sue bene placite voluntati.“ Eine solche Abänderung eines früher errichteten Testaments bietet uns eine Urkunde von 1337 [1]). Die Änderungen sind vor dem notariellen Akt schriftlich fixiert worden, und der Erblasser, ein Dekan, läßt sie vor dem Notar und 7 Zeugen „per discretum virum dominum Gotwinum“ verlesen und publizieren.

Endlich mußte das Testament vor gerichtlichen Anfeindungen „propter solempnitatem defectam“ geschützt werden. Dies geschieht in der „Kodizillarklausel“, „das ist die Erklärung, daß die letztwillige Anordnung, sofern sie wegen eines Mangels als Testament nicht aufrecht bleiben könne, als Codizill zu betrachten sei“ [2]). Sie befindet sich meist am Ende der übrigen rechtlichen Bestimmungen und sie lautet: „ea protestatione, quod, si ipsum testa-

1) Verz. 14.

2) Voltelini, a. a. O., CXXII.

mentum iure non valere poterit testamentario valeat saltem iure codicillorum seu alterius dispositionis cuiuscumque . . ."

Alle notariellen Testamente stimmen in diesen Formeln, abgesehen von größerer oder geringerer Ausführlichkeit, überein. In Hinsicht darauf aber, wie die eigentlichen Verfügungen im notariellen Akt Erwähnung fanden, müssen wir verschiedene Arten unterscheiden. Auch die Notariatsordnung von 1512 unterscheidet: „Dann nach kays. Rechten und Gesetzen sind zweyerley Testament, das ein, das in Schrifften geschicht oder durch Mittel einer Schrifft, die beschlossen und zugemacht: Das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung ohne Schrifft oder ohne schriftliche Solennität aufzurichten pfleget und darumb Nuncupativum, das ist ein gesprochen Testament, genannt wird und nach seinem Wesen und Substantz keiner Schrifft bedarff." Auch für unsere Zeit ist das gesprochene Testament wesentlich häufiger. Es wird errichtet, indem der Testator vor Notar, Zeugen und Treuhändern seinen letzten Willen mündlich kund gibt. Hierüber nimmt der Notar dann ein Instrument auf [1]), indem er mit (Primo) Item legavit (testator) die einzelnen Bestimmungen des Erblassers wiedergibt. Nach dem mir vorliegenden Material geschieht diese Art der Testamentserrichtung ohne besondere Feierlichkeiten.

Bei dem „Testament in Schrifften" gibt es wiederum zwei Möglichkeiten. Entweder nimmt der Notar den vollen Wortlaut des bestehenden Schriftstückes in seine Urkunde auf, oder aber er weist nur auf das Vorhandensein eines solchen maßgebenden Schriftstückes hin. Wird der volle Wortlaut des Testamentes in das Notariats-Instrument aufgenommen, so genügte es, wenn der Erblasser vor Notar und Zeugen versicherte, daß dies sein Testament sei: „volens et assertans id esse suam ultimam voluntatem prout in volgari sequitur in hec verba." Weitere Sicherheitsmaßregeln waren ja auch überflüssig, da durch Inserierung des vollen Wortlautes in eine öffentlich glaubwürdige Urkunde jede Fälschung

1) Bei der zuweilen bedeutenden Länge der notariellen Testamente ist anzunehmen, daß der Notar das feierliche Instrument über den Akt erst später ausstellte. Da es andererseits unmöglich war, alle Einzelheiten im Gedächtnis zu behalten, müssen wir annehmen, daß sich der Notar sogleich kurze Notizen machte, wenn uns solche auch nicht erhalten zu sein scheinen.

ausgeschlossen wurde. Die zum Testament nötigen Formeln befinden sich meist in dem inserierten Dokument.

Anders dagegen war es, wenn das Notariats-Instrument nicht den Wortlaut des Schriftstückes wiedergab. Es geschah dies wohl meist dann, wenn der Testator aus irgendwelchen Gründen sein Testament vor seinem Tode nicht bekannt lassen werden wollte [1]). Ein gutes Beispiel bietet uns hierfür eine Urkunde von 1393 [2]). Danach braucht weder dem Notar noch den Zeugen der Inhalt des Testamentes bekannt zu sein. Es genügte, wenn der Erblasser eine durch Siegel verschlossene Urkunde überreichte und, nachdem der Notar die Unversehrtheit der Siegel konstatiert hatte, versicherte, daß das Schriftsück seinen letzten Willen enthalte: „quapropter . . ibidem exhibuit et in medium produxit quandam litteram pergameneam circumquaque complicatam figure quadrate clausam ac vero et proprio eiusdem . . sigillo locis tribus seu tripliciter affixo atque apposito ut ipsa (testatrix) recognovit . . .“ Der Notar erwähnt dann in seinem Instrument nur die auf der Außenseite der Urkunde befindliche Aufschrift: „supra quaquidem ab extra scripta fuerunt hec verba volgaria videlicet: „dyt ist myn Katherinen zum Stern testament und selgerede.“ Naturgemäß müssen hier die rechtlichen Sicherungsmaßregeln im eigentlichen Notariats-Instrument enthalten sein. Dazu gehörte auch eine genaue Beschreibung des oder der die zitierte Urkunde verschließenden Siegel, um so einer Fälschung vorzubeugen. In den im vollen Wortlaut inserierten Testamenten finden wir keine Zeugen genannt. Ob es bei der zuletzt erwähnten Art nötig war, solche bei der schriftlichen Fixierung hinzuzuziehen, kann ich nicht nachweisen. Notwendig erscheint es mir nicht gewesen zu sein, weil durch den Siegelverschluß eine Verfälschung ohnehin ausgeschlossen war. Außerdem hat man wohl meist schon bei der schriftlichen Fixierung die Absicht gehabt, dem Testament durch Aufnahme in ein Notariats-Instrument öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Am Ende eines inserierten Schriftstückes lesen wir z. B.: „Dit ist myn leste wille und begern von allem myme hertzen, daz der stede und unverbruchlichin ge-

1) Oesterley, a. a. O. II, 537.

2) Verz. 399.

halden werde und zu merer vester stedekeit, so han ich gebedden hern Walter von Homberg den vorgenanten, daz er mir herubir undir syme schribampte mache und beschribe eyns oder me offen instrumente“ [1]).

Nach der Reichsnotariatsordnung von 1512 waren zur Errichtung eines gewöhnlichen Privattestamentes unter Hinzuziehung eines Notars 7 Zeugen nötig, die besonders rogiert sein mußten. Anempfohlen wird, zur Vorsicht eine größere Zahl Zeugen als die vorgeschriebene hinzuzuziehen. Letzteres könnten wir in den Worten finden: „et quampluribus aliis fidedignis pro testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis,“ die aber keineswegs notariellen Testamenten eigentümlich, sondern in jeder Notariatsurkunde zu finden sind. Ebenso bieten die Testamente hinsichtlich der Zahl der Zeugen keinen Unterschied von anderen Notariatsurkunden. Ihre Zahl schwankt zwischen 2 und 7, am häufigsten werden 3—5 genannt. Ihre Zeugenschaft bezieht sich überhaupt meines Erachtens nach lediglich, wie bei allen Notariatsurkunden, auf das richtige Zustandekommen des notariellen Aktes, nicht darauf, daß das Testament in allen Teilen zu Recht bestehe. Bei dem mündlichen Testament und dem, welches dem Wortlaut nach Aufnahme in die Notariatsurkunde fand, fiel beides freilich zusammen.

Die Notariatsurkunde, die ein Testament darstellt, ist eine objektive Beweisurkunde — das inserierte Testament war natürlich subjektiv abgefaßt —: „legavit, disposuit, ordinavit et deputavit, legat, ordinat, deputat et disponit in hiis scriptis . . .“ Das Perfekt im ersten Teil dieser Formel zeigt an, daß die Dispositionen des Erblassers bereits vor dem notariellen Akt vollendet sind, während durch das „legat . . . in hiis scriptis“ darauf hingewiesen wird, daß die rechtmäßigen Erben eben aus „hiis scriptis“ zu ersehen sind.

Besonders hervorgehoben werden muß noch eine Urkunde von 1357 [2]). Zwei Eheleute stiften ein Anniversarium mit der Bestimmung, daß der Geistliche, der die Seelenmesse lesen soll, vom Dekan „una cum seniori persona de progenie . . (testatoris)“ bestimmt werden soll, und daß, falls die Neffen des Erblassers „ad

1) Verz. 148.
2) Verz. 64.

ordines sacerdotales promoveantur", diesen vor anderen der Vorzug zu geben ist. Das Wichtige an dieser Urkunde ist, daß die Eheleute die testamentarische Stiftung sichern „sub pignore domus ipsorum, in qua pro nunc inhabitant," auf welchem die für das Anniversarium bestimmte Gülte ruht. Da die Pfandsetzung nur bei Schuldverträgen, also zweiseitigen Rechtsakten, üblich war, so muß sie bei einseitigen, wie es die Testamente waren, auffallen. Wir können es vielleicht so erklären, daß durch sie die beschenkte Kirche vor einer Abänderung des Testamentes seitens des Erblassers geschützt werden sollte. Um so eher sind wir zu dieser Annahme berechtigt, als wir in dieser Urkunde den Änderungsvorbehalt des Testators nicht vorfinden.

Dreimal [1]) ist mir der Fall begegnet, daß ein notarielles Testament von einem anderen Notar auf Bitten einer Partei transumiert wurde. Die Partei sah sich genötigt, sich ein weiteres Exemplar von ihrem notariellen Testamente zu verschaffen. Eine einfache Neuausfertigung war nicht möglich, da der ursprünglich ausstellende Notar inzwischen verstorben war, und so mußte man sich mit der Transsumierung eines anderen Notars behelfen. Weshalb die betreffende Partei mehrere Ausfertigungen ihres Instrumentes benötigte, gibt uns das eine Instrument an: „adiunxit dictus . . ., quod capitulum et ecclesia tertios habeant census annuos prout in dicta littera seu instrumento publico continetur et quia eadem littera seu instrumentum apud manufideles seu testamentarios dicti domini . . . restitui et reperi debeat, ne igitur propter absentiam vel forsitan perditionem vel ruptionem seu eventum alium casualem eiusdem littere seu testamenti veritas in ea contenta in ipsius ecclesie preiudicium vel dampnum in futuro occultaret, volt, quod presens transsumptum apud dictam ecclesiam inantea debeat ideo perpetue remanere."

Wie die Errichtung der Testamente selbst, so konnte auch ihre Eröffnung Gegenstand einer notariellen Urkunde werden. Es ist nicht verwunderlich, daß dies nur bei solchen Instrumenten geschehen zu sein scheint, die nicht unter Zuziehung eines Notars er-

1) Verz. 193, 442, 443.

richtet wurden. Hatte ein Notar die Errichtung vollzogen, so genügte es ja, den Exekutoren eine Ausfertigung dieses notariellen Testamentes zu übergeben, um ihnen die Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen. Besaßen die Treuhänder aber nur ein Testament, das durch Zeugen und Siegel beglaubigt und geschützt war, so mußten sie sicherlich, auch falls das Vorhandensein eines solchen verschlossenen Testamentes in einem notariellen Instrument bezeugt war, um den Verdacht einer Verfälschung zu vermeiden, mit der Eröffnung dieser littera clausa eine persona autentica beauftragen. Der Rechtsgang war folgender: Die Treuhänder erscheinen vor dem Notar und übergeben ihm vor Zeugen eine „cartulam (papiream), que fuit clausa et sigillo eiusdem testatoris ut prima facie apparebat impressa sigillata . . . ad aperiendum et legendum." Nach der Eröffnung liest der Notar, wie er in dem Instrument bescheinigt, mit lauter, vernehmlicher Stimme den Inhalt vor „aperui et alta et intelligibili voce eam de verbo ad verbum legi," worauf die Treuhänder erklären: „(protestabantur) se velle facere executionem." In das Instrument wird die genaue Beschreibung des Siegels und der Wortlaut der cartula aufgenommen. Über die Zeugen gilt das bereits oben Angeführte.

Kaufvertrag. H. v. Voltelini [1]) teilt die Formeln des Kaufinstrumentes in drei Teile ein:

a) der eigentliche Kaufvertrag
b) die Erfüllung des Kaufes
c) die aus dem Kaufvertrag für den Verkäufer resultierenden Pflichten.

a) Zu dem eigentlichen Kaufvertrag gehört:

1. Die Konsenserklärung der Contrahenten. Hierbei ist zu beachten, „daß nicht sowohl die Willenseinigung der Contrahenten, sondern nur die Tätigkeit des Verkäufers erwähnt wird" [2]). Die notarielle Kaufurkunde war „eben nur für den Käufer berechnet und von seinem Standpunkt aus abgefaßt, daher wird nur des vendere des Verkäufers, nie des emere des Käufers gedacht" [3]). Der

1) Voltelini, a. a. O., LXX.
2) Voltelini, a. a. O., LXX.
3) Voltelini, a. a. O., LXIX.

Tradent erklärt vor dem Notar und den Zeugen, daz er mit vorbedachtem beradem mude rechtlichen und reddelichen habe verkaufft" und verbindet damit gleichzeitig die „Uffgifft": „und gab (er) mit munde und mit halme vor uns uff" [1]). Der Verkauf erstreckt sich auf den Destinatar und seine Erben, ferner auf den, „der diz instrumente und brieff mit syme (des Destinatars) willen ynne hat," woraus sich die volle Verfügungsfreiheit des Käufers über das Kaufobjekt ergibt. Schließen mehrere Tradenten den Kontrakt, so geschieht dies: „communicata manu (mit samendir hant)".

2. Das Kaufobjekt, das Immobilien, Mobilien und Rechte umfassen kann. Es wird stets ausführlich beschrieben, z. B. bei Grundstücken die genaue Lage, oft unter Nennung der Nachbarn, angegeben.

3. Die Nennung des Kaufpreises z. B.: „umb seszehen gulden und zelff schillinge guder frankenforter werunge." Auffallend ist es hierbei, daß die Summe mitunter nicht angegeben ist: „umb eyne summe geldis, quadam summa pecunie" [2]), oder nur ganz allgemein umschrieben wird: „daz sie des geldes, das sie vur das dickgenante hus ußgeben hetten, da sie es kaufften, von hern . . (Käufer) gutlichen emphangen hetten" [3]). In späterer Zeit machte dies jedenfalls den Kauf ungültig [4]).

b) Erfüllung des Kaufes. Mit der Nennung der Kaufsumme meist in einem Satze verbunden war die Quittung, die für die Person selbst und ihre Erben gegeben wurde [5]).

---

1) Verz. 457.

2) Verz. 100, 260.

3) Verz. 961.

4) Notariat und teutsche Rhetoric XX. „Dann verkauffung dannoch und umbe ein billich summe beschehen hat zu zeiten nit krafft, wenn daz nit gewiß bestimpt wirt. In diesem Artikel scheinen sträflich die brieff, darin bestimpt würt, der kauff sei beschehen umb ein summe, deren der verkauffer vom kauffer bezalt unde damit für solich gût begnûgig sei und hat doch die summe kein name noch zal."

5) Verz. 457. „und erkanten sich auch vor uns dieselben . . ., daz sie derselben summe gulden und geldes von deme vorgenanten hern . . gutlichen gentzlichen und wole weren bezalet und geweret und darumb, so sageten sie fur sich und ire erben den vorgenanten herrn . . derselben summe gulden und geldes vor uns gentzlichen quit, ledig und loys."

c) Die aus dem Vertrag für den Verkäufer resultierenden Pflichten: Dieser Teil ist in unseren Urkunden meist wesentlich einfacher gestaltet, als in dem Voltelini vorliegenden Material. Er besteht aus einer Formel, welche den Destinatar und seine Erben oder Rechtsnachfolger vor jeglicher gerichtlichen und außergerichtlichen Anfechtung schützen soll [1]).

Es stellt diese Formel den eigentlichen Verzicht des Tradenten dar, der bei der Consenserklärung nur kurz erwähnt wurde. Dieser Vertrag wurde dem Notar eidesstattlich durch Handschlag gelobt [2]).

Um auch den Rechtsanspruch derer auszuschalten, die zur Zeit des Rechtsaktes noch nicht „verzigbar" waren, übernahmen für diese Verwandte die Bürgschaft, die Minderjährigen zum nachträglichen Verzicht zu veranlassen, wenn sie das gesetzmäßige Alter erreicht hätten [3]).

Die „inwisung" des Käufers scheint auch durch den Notar geschehen zu sein, wiewohl es sonst Sache des Richters war. In einer Urkunde von 1400 [4]) heißt es nämlich: „Und zu urkunde und vester stedekeit . . . . han ich . . uffenbar schriber vorgenant den ob-

---

1) Verz. 457: „und dieselben hant vor sich und ire erben vor uns gentzlichen gruntlichen und ewiglichen verzegen uff das obgenante hus, hofechen und gesesze und waz dar zu gehoret und uff all die rechte, die sie darin hatten oder haben mochten, nummer keyne ansprache oder forderunge daran zu haben oder zu tune, sie oder nymant von iren wegen, mit geystlichen oder mit werntlichen gerichte oder sus ane gerichte in die heyne weise ane alle geverde und bose funde."

2) „und han auch die selben bede parthien solichen verkauff und bewilligunge mir hirunden geschrieben uffen geswornen schriber in myne handt gelobt uffrichticlich und anders alles obgenant stede veste unverbrochlich fur sich und alle ire erben zu halten und darwidder nymmer zu thun" oder „manalique fide prestita voluntarie promiserat prelibatam vendicionem ratam et gratam perpetuo habere nec eam verbo, opere vel facto aliquomodo impedire" (Verz. 114, 791).

3) „erkante sich . . umb soliche 2 marg ewigen geldes, die . ., ir muder vorgenant, vor etwie vil jeren virkoufft und uffgegeben hette . . . . des fur ziten, da sie undir iren jaren were, fur sie burgen worden weren . ., ir oheim und . ., wanne sie zu iren jaren queme unde verzigber werde, daz sie auch uff die 2 margk ewiges geldes vorgenant virziehen solde an alle widerredde, als auch her . ., . ., ire brudere virziegen hetten . . . ." (Verz. 245).

4) Verz. 457.

genanten hern . . in die egenante besserunge des vorgeschrieben huses, hofechens und geseßes und waz dazu gehoret, gesatzet mit willen wiszen und verhengnisse des obgenanten . . (Tradenten), alse ich by eyde mynes amptes von den obgenanten beyden partien darzu gebeden gemanet und geheischen wart."

Auch hier finden wir, ähnlich wie bei den Testamenten, eine abgekürzte Art des Verfahrens. Indem nämlich die beiden Parteien den Kaufkontrakt oder, vorsichtiger ausgedrückt, die Kaufberedung vorher bereits schriftlich hatten fixieren lassen, konnte man sich bei dem notariellen Akt auf die Verlesung dieses Zettels beschränken. Dem Notar fiel dann nur die Aufgabe zu, diesem durch Inserierung in ein öffentliches Instrument die fides publica zu verschaffen und die Parteien zur Beobachtung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verpflichten. Es entsprach diese Art ja der eigentlichen Entwickelung der Notariatsurkunde mehr, die bekanntlich dadurch zur fides publica gelangte, daß der Notar besonders häufig angegangen wurde, durch sein Vidimus eine frühere Urkunde zu beglaubigen [1]).

Die Zahl der Zeugen beträgt fast ausschließlich 3, allerdings finden wir einmal sogar 10 aufgezählt [2]). Dabei ist aber zu beachten, daß der sonst übliche Zusatz „et quampluribus aliis" fehlt. Wir dürfen diese sehr hohe Zahl also vielleicht darauf zurückführen, daß der Notar im Gegensatz zu anderen Urkunden hier alle Anwesenden mit Namen anführt.

Während in der Stadt Frankfurt selbst der Notar stets als selbständige persona authentica Rechtsgeschäfte, und zwar in Sonderheit Testamente und Gültenübertragung zum Abschluß bringt, mitunter dabei sogar geradezu richterliche Funktionen übernommen zu haben scheint, wie bereits oben erwähnt ist, ändern sich dies, sobald Notare bei Eigentumsübertragungen, deren Objekt außerhalb des Gebietes der Stadt Frankfurt lag, zugezogen wurden. Hier fungieren als Behörde Schultheiß und Schöffen, während der Notar vielleicht die Stelle eines Gerichtsschreibers einnahm. Allerdings büßte er hierbei nicht seinen Charakter

1) Verz. 791: „und erkante allda . . . wie er den obgemelten . . . verkaufft hette dry morgen wiesen zu . . gelegen nach inhalt eyns papyren zedels, der daselbs gelesen wart . . . . ."

2) Verz. 457.

als Notar ein. Ein Instrument, das freilich erst aus dem Jahre 1488 stammt[1]), zeigt sehr klar, daß beide Ämter vollständig getrennt nebeneinander bestanden: „Also balde hait . . (Käufer) an die gemelten schulthes und scheffen begeret, inne von geriechtes wegen uber soliche ußsetz und insetz brieff und siegel zu geben, das alsbalde gescheen und durch mich notarius undengeschrieben eyn pergamenen brieff geschrieben und vor geriecht gelesen, und alsbalde haben die vorgenanten scheffen den brieff also zugelaßen und denselben mit ires schultheßen ingesiegel thun versiegeln und becrefftigen. Und furteres hait her . . (Käufer) mich notarien undengeschrieben ersucht und als recht ist erfordert und requirert, ine uber soliche gethane ußsetz, uffgifft und verzigk, insetz und werschafft, eyns oder mee offin instrument zu machen und zu schriben als vil yne der noit sin worden". Meines Erachtens ist hier klar gesagt, 1. daß der Notar im Auftrag des Gerichtes ein Gerichtsprotokoll aufnimmt über die geschehene Investitur. Dies hat mit der Notariatsurkunde nichts zu tun, empfängt auch seine Beglaubigung durch das Siegel des Schultheißen und der Schöffen, vor denen es zum Zwecke der Bestätigung verlesen werden muß. 2. Daß der Notar dann, gemäß seines Notariatsamtes, rechtmäßig „gefordert und requiriert" ein öffentliches Instrument ausfertigt, das keiner Begutachtung von seiten des Gerichts unterliegt.

Beachtenswert ist bei dieser Art notarieller Kaufkontrakte die bis ins Kleinste gehende Beschreibung aller ausgeführten Formalitäten. Da wir dies sonst, wenigstens in diesem Maße, nicht finden, dürfen wir es vielleicht auf den Einfluß des Gerichts zurückführen, dergestalt, daß das eigentliche Gerichtsprotokoll sehr ausführlich gehalten war, von dem Notar bei späterer Ausfertigung des instrumentum publicum als Unterlage benutzt wurde und so auf dieses einwirkte.

Die Investitur vollzieht nun der Schultheiß: „und det ym frydden und ban daruber nach des obgenanten gerichts recht und herkomende gewonheit . . . und heruff, so gab der vorgenant . . . (Käufer) den obgenanten scholtheißen, lantscheidern und nachgeburen aldo ir gewonlich recht davon, daz sie auch also namen"[2]).

1) Verz. 977.
2) Verz. 441, 529, 641.

Das „gewonlich recht“ war der Friedeschilling oder Friedewein, „er hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (missio in bannum) und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften“ [1]).

Die Zahl der Zeugen ist in diesen Instrumenten wieder ganz verschieden. 3 finden sich häufig. Einmal [2]) finden wir nur einen, denn die sonst in der Zeugenreihe aufgeführten Personen sind die Schöffen des betreffenden Gerichts. Auf dieselbe Weise zählt eine andere Urkunde 11 Zeugen auf [3]).

Die bis jetzt erwähnten Formeln und Klauseln gelten für jeden Kaufvertrag, sei es, daß er sich auf Immobilien, Mobilien oder Lasten bezieht. Aber bei den letzteren, den Gültbriefen, sind noch einige Erweiterungen nötig. Die Gülten hatten zunächst den Zweck der Seelmessenstiftung. „Wirtschaftliche Gründe hatte dagegen die seit dem XIV. Jahrhundert auftretende Rente, die der geldsuchende Eigentümer (gültmann, Rentenschuldner) dem geldgebenden Kapitalisten (gültherr, rentherr) als Äquivalent bestellte. Die Rente kam zur Entstehung durch öffentlichen Akt vor Gericht oder Rat und Eintragung in einem öffentlichen Buch (Stadtbuch, Rentenbuch), woran sich später meist die oft allein ausreichende Ausstellung einer Urkunde schloß (gültbrief, rentenbrief, handfeste)“ [4]). Die uns hier interessierenden notariellen Gültbriefe sind nicht Protokolle eines vor einer öffentlichen Behörde stattgehabten Rentenkaufs, sondern zeigen uns, da sie keine andere Behörde erwähnen, daß die vor dem Notar allein vollzogene Bestellung einer Rente Rechtskraft besaß.

Während bei anderen Kaufgeschäften der Akt mit der Bezahlung des Kaufpreises seinen Abschluß fand, handelte es sich bei dem Rentenkauf um eine fortlaufende, jährlich am bestimmten Termine sich wiederholende Leistungsverpflichtung. Für die richtige Einhaltung sowohl der Leistung als auch des Zahlungstermines

1) Schröder, a. a. O., S. 738.
2) Verz. 714.
3) Verz. 274.
4) v. Schwerin, a. a. O., 67.

mußte dem Gültherrn eine Sicherheit geboten werden. Als Pfand setzte der Gültmann sein Haus oder andere ihm gehörende Liegenschaften [1]). Es verfällt bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung [2]). Auch konnte dem Gültherrn dadurch Schaden entstehen, daß ihm verborgen blieb, daß das verpfändete Objekt schon durch andere besser berechtigte Forderungen belastet war. So mußte auch hierüber der Gültmann gewissenhafte Auskunft geben [3]). „Die Ablösung der Rente durch Rückzahlung des Kapitals mußte im Vertrag gestattet werden" [4]). In dem mir vorliegenden Material wurde die Erlaubnis zum Wiederkauf verhältnismäßig selten erteilt, wurde aber auch selbst dann noch stets an eine bestimmte Frist gebunden, innerhalb der die Ablösung erfolgt sein mußte, widrigenfalls die Rente zum „ewiggeld" wurde [5]).

T a u s c h. Das vor einem Notar vollzogene Tauschgeschäft bietet uns, abgesehen davon, daß es nur äußerst selten begegnet, seinem Rechtsinhalte nach wenig Beachtenswertes. Die beiden Parteien erklären, daß sie einen „kûd [6]) und wechsel" miteinander „ane allerley geverde und argelist" abgeschlossen hätten. Die Tausch-

---

1) Verz. 356: „Dar fur tzu merer sicherheit, so hat . . (Gültmann) . . . fur die vorgenanten 10 schillinge heller ewigis zinses tzu underphand gesast sin hus, hoff unde hoffreyde hindene unde varne mit alr siner tzugehorde irsucht unde unersucht, da er itzunt inne wonet, gelegin . ."

2) Verz. 356: „Auch wilchis jar . . (Gültmann) ader sine erbin adir die besitzern der vorgenanten underphand die obgenanten 10 schillinge heller ewigis zinses nit gebin uff den vorgenanten tag unde tzyd, so mag . . . (der Gültherr oder sein Vertreter) die vorgenanten underphand uffholen unde inne nemen noch des gerichtes recht unde gewonheyt."

3) Verz. 415: „die vorgeschrieben 6 schilling sin gelegen, bewisen und vorundirphendit off den egenanten 2 morgen . . . und do off liget vor zins mit namen . . ., die jerlich vallende sin deme . . ., und liget kein zins me dor off und hant auch . . (die Gültmannen) geredet, daz sie keinen zins me off den obgenanten 2 morgen . . . sollen oder wollen virkauffen odir sust obr off legen."

4) v. Schwerin, a. a. O., 67.

5) Verz. 236: „und sollen . . . (die Gültmannen) die vorgenanten 2 phunt heller geltes abe losin eyns odir zwey ye eyn phunt umb firtzehin phunt heller frankenfurter werunge bynnen dyssin nehisten 12 jaren, die nach eynandir koment und sollen die abelosunge gescheen fur ostirn . . . ."

6) kût = der Tausch.

objekte werden genau beschrieben, die Rechte wechselseitig übertragen und eventuelle an dem Objekte haftende Lasten zur Kenntnis gebracht.

Schenkung. Die notarielle Schenkungsurkunde lehnt sich in ihren Rechtsformeln eng an die Kaufurkunde an. Der erste Teil stellt die eigentliche Schenkungsformel dar. Der Stifter verzichtet für sich und seine Erben auf das Schenkungsobjekt. Betont wird hierbei stets der ungezwungene freie Wille des verzichtenden Teils. Es folgt dann Nennung und ausführliche Beschreibung des Objekts und meist der Zweck der Stiftung gemäß dem Willen des Tradenten. Die für den Empfänger in Betracht kommenden Sicherungsklauseln unterscheiden sich in nichts von denen des Kaufvertrages. Mit ganz geringen Ausnahmen geschehen die Schenkungen an kirchliche Institute, und zwar durchweg zum Zwecke der Errichtung eines Seelgerätes [1]). Fast bei allen diesen Urkunden finden wir den Beisatz „inter vivos". Diese Art der Schenkung kam einem Testamente nahe, wie es auch in einer Urkunde von 1363 deutlich ausgesprochen wird [2]). Der Spender behielt sich meist die Nutznießung des Schenkungsobjektes für die Zeit seines Lebens vor [3]) und auch nach dem Tode des Stifters war die Verfügungsfreiheit des Empfängers häufig insofern eingeschränkt, als die Stiftung oder ein Teil von ihr nur nach dem Willen des Tradenten, meist eben zur Errichtung eines Seelgerätes, Verwendung finden durfte [4]).

---

1) Verz. 310.

2) Verz 98: „donationem et resignationem inter vivos nomine testamenti nuncupati seu tytulo dispositionis ultime voluntatis donavit, legavit . . ."

3) Verz. 6: „hac tamen prehabita conditione, quod . . (Tradent)quam diu vixerit predictam hereditatem cum suis usufructibus et eius dispensatione in suis manibus et potestate plenaria obtinebit."

4) Verz. 6: „Reservavit idem . . (Tradent) de voluntate et admissione libera decani et capituli . . . sibi potestatem . . . perpetue pensionis de hereditate predicta in usus quoscumque pios . . . (der bedachten Kirche) . . . convertandi et maxime ad presentias anniversariorum, seu festorum, que idem . . (Tradent) elegerit deputandi et assignandi more solito (dieser Kirche) . . presentibus distribuendi."

Eine ähnliche Art der Schenkung war die für den Todesfall des Tradenten gemachte, wie sie uns in einem Testamente von 1372 entgegentritt [1]).

Die Anzahl der Zeugen schwankt bei den notariellen Schenkungsurkunden zwischen 3 und 7, wobei aber 3 die bevorzugte Zahl gewesen zu sein scheint.

Erbpacht. Alle in dem von mir gesammelten Material enthaltenen Leiheverträge geschehen in Form der Erbpacht. Dabei sind folgende Teile des Formulars zu unterscheiden:

1. Die verpachtende Partei erklärt „durch sines besten nutzes willen fur sich und sine erben oder weme er ez beschide nach sime dode oder verkeufte recht und redenlich zu rechtem erbe hette geluhen und gap auch off . . .“ [2]).

2. Nennung des Pachtzinses mit Angabe des Zahlungstermins. Hierbei wird dem Eigentümer das Recht eingeräumt, bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung seitens des Pächters das Pachtgut wieder einzuziehen. Jedoch durfte der Pächter nur durch ordentliches Gerichtsverfahren entsetzt werden [3]) und nicht durch eigenmächtiges Einschreiten des Eigentümers. Auch jede andere Handlung des Pächters, durch die der überkommene Zustand des Pachtgutes zum Nachteil des Eigentümers verändert wird, berechtigt diesen zur Rückforderung seines Besitztumes [4]).

---

1) Verz. 212: „Und irkante sich dieselbe (Stifterin) . . . daz sie hette zwene guldin geldis jerlicher ewiger gulde uff . . ., und daz sie der nach irme tode nymanne bas ingünde, danne deme . . .“ und weiter unten wiederum: „daz die selbin guldin geldis nach irme tode und nicht e sulden dann alle jar und eweclichen werden und gefallin dem . . .“

2) Verz. 171.

3) Verz. 171: „und wo die egenanten . . . (Pächter) die vorgeschrieben . . . . korngulde alle jar nit enreichten und geben uff die zyt als vorgeschrieben stet, so mag und sal der vorgenante . . (Eigentümer) oder sine erben oder wer diz geinwertig instrument ynne hat in die gerichte kumen, do die nemelich gut ynne ligen und sullen die uff holen als dez landes gewonheit und recht steet.“

4) Verz. 942: „ob er . . (Pächter) sin erben und nachkomen . . . . die obgenanten ecker slitzten und deyleten oder nit in geburlichem buwe und besserunge hielten, so mochten die vorgenanten herren . . . (Eigentümer) soliche gude mit aller besserunge zu iren handen und gewalt mit gericht

3. Dann folgt bei allen Erbpachtverträgen eine Formel, durch die der Eigentümer eine Ablösung der Pacht innerhalb einer bestimmten Zeit zugesteht [1]). Was nach dieser Zeit an Pachtzins stehen geblieben, soll für ewige Zeiten bleiben. Die Ablösung war also erschwert 1. durch Festsetzung einer Frist, innerhalb deren sie geschehen sein mußte, 2. durch Bestimmung eines Tages im Jahre als Zahlungstermin und mitunter endlich noch dadurch, daß man falls mehrere Pächter in Betracht kamen, nicht jedem einzelnen gestattete, seinen Teil für sich allein abzutragen, sondern vielmehr verlangte, daß alle Teile zusammen die Ablösung vornahmen [2]).

Sehr selten folgt hierauf das ausdrückliche Versprechen zur Währschaftsleistung seitens des Eigentümers [3]). Abgeschlossen wird das Geschäft endlich auch hier wiederum durch das Versprechen beider Parteien, die Abmachungen zu halten, das man dem Notar eidesstattlich durch Handschlag gab [4]), und die nochmalige Verzichtleistung auf alle besessenen Anrechte seitens des Eigentümers. Auch hierbei sicherte sich der Eigentümer des Pachtobjektes mitunter dadurch, daß er sich ein Unterpfand geben ließ zur eventuellen Schadloshaltung für versessene Pacht [5]).

---

nemen." Der Pächter hatte auch die etwa auf dem Objekt lastenden Zinse zu tragen (Verz. 226).

1) Verz. 171: „. . . erkante sich, . . . daz sin guder" wille were, wan die egenante . . (Pächter) oder ire erben quemen off . . . (Termin) und wollten die vorgeschriebenen korngulde alle oder eyn teil abelosen und abekaufen und brechten um iedes achtteil 17 punt heller guder frankenforter werunge also vile als sie der korn gulde abelosen wolten oder widerkeuffen, das mochten sie dun . . . und die abelosunge sul weren 12 jare die nehest nach eyn kummen und nit lenger."

2) Verz. 558.

3) Verz. 226: „Auch redten die vorgenanten . . (Eigentümer) dem . . (Pächter) oder weme he daz vorgenant hus und gesesse bescheidit odir gibt dez huses und gesesses zu werin an alle ansprache, die da redelichin ist nach der stede recht und gewonheid."

4) Verz. 942.

5) Verz. 74, 505: „. . . erkanten uffinberlich, daz sie den . . (Eigentümer) haben ynne gesaßt zu underphande alle yre gude, gelegen yn dem gerychte und terminie zu . . nycht ußgescheiden vor . . . virseßins pochtis, wie wole doch der besigilte bryff, der dar ubir gebin ist von eyner satzunge wegin nyt gentzlich besagit, daz alle yre gude vor den egenanten virseßen pocht virunderphendit sin."

Gerichtsverhandlung. Schon bei Besprechung der Verkaufsurkunde habe ich gezeigt, daß Grundstücksübertragungen, deren Objekt außerhalb der Frankfurter Stadtmauern lag, vor dem Schultheiß und den Schöffen des betreffenden Gerichtes erledigt wurden. Über diese Verhandlungen nahm der Notar einerseits ein Protokoll auf und fertigte nach ihm andererseits ein öffentliches Instrument aus. Ebenso geschah dies, wenn über außerhalb Frankfurts liegende Güter ein Streit entstanden war. Und zwar nur für derartige Fälle streitiger Gerichtsbarkeit haben wir Zeugnisse für die Mitwirkung von Notaren an weltlichen Gerichten. Nicht dagegen scheint dies der Fall gewesen zu sein innerhalb der Stadt selbst. Die Instrumente, die uns über diese Gerichtsverhandlungen erhalten sind, weisen sämtlich das Urteil auf. Es kam der obsiegenden Partei, die sich ein Notariats-Instrument als Beweisurkunde anfertigen ließ, naturgemäß nur auf diesen wichtigsten Punkt des Prozesses an. Mit den einzelnen Phasen des Prozesses werden wir jedoch auch in erzählender Weise bekannt gemacht [1]).

Vollmachtserteilung. Vollmachtserteilungen fanden nicht bloß zur Vertretung bei Gerichtsverhandlungen statt, sondern, wie wir später noch sehen werden, auch z. B. zur Übernahme eines geistlichen Amtes oder zur Ausübung des Stimmrechts bei wichtigen Handlungen des Stifts, wenn der Geistliche am persönlichen Erscheinen verhindert war. Regelmäßig sahen sich Körperschaften, wie z. B. die 3 großen Frankfurter Stifter, genötigt, zum Abschluß irgendwelchen Geschäftes ihre Bevollmächtigten zu ernennen. Sie wurden aus der Reihe der Dignitäre gewählt und zwar meist der Kämmerer oder Kustos des Stiftes. Über die erfolgte Vollmachtserteilung erhielt der Betreffende von einem Notar ein Beweisdokument. Bei dem notariellen Akt mußten alle diejenigen persönlich zugegen sein, in deren Auftrag die Vollmacht ausgestellt wurde. Zur Gültigkeit der Urkunde war es nötig, daß der Mandatar sich mit der Übernahme einverstanden erklärte [2]). Sodann wurden alle Befugnisse aufgezählt, mit denen er betraut wurde, und zum Schluß

1) Verz. 273, 766.

2) Verz. 553: „presentem et onus procurationis huiusmodi in se sponte suscipientem."

folgte die sehr wichtige Erklärung des Mandanten, alle Abmachungen seines Mandatars zu genehmigen und zu halten [1]).

Appellation. Während sich in dem von mir gesammelten Material Appellationen geistlicher Körperschaften oder einzelner Kleriker, auch einige wenige des Rates der Stadt Frankfurt finden, findet sich keine, die von einem Privatmann eingelegt worden wäre. Der Appellant erschien vor Notar und Zeugen und überreichte ersterem „eynen pappiren zettel", den er mit „hoherer styme" vorlas, wodurch die notwendige Mündlichkeit des Aktes hervorgehoben werden sollte [2]). Der Inhalt dieses Schriftstückes, der die zu einer rechtmäßigen Appellation notwendigen Stücke enthielt, wurde in das Notariatsinstrument inseriert. Der Appellant erklärte darin „zuvoran, das wir hiemit nyemant wytherer an sinen eren zu belestigen begeren, dann soviel uns zu unser gerechtikeit noit und das uns furkommen ist" [3]). Hierauf folgt die Bekanntgabe des Urteils, gegen das sich die Appellation richtet. Die Berufung konnte nur innerhalb einer bestimmten Frist geschehen. War diese ungenutzt verstrichen, so wurde das Urteil damit rechtskräftig [4]). Sodann wird der Richter genannt, von dem appelliert wird und derjenige, an den man sich mit der Beschwerde wendet, letzteres geschieht oft an mehrere zugleich [5]). Hieran schließt sich die Bitte um die so-

---

1) Verz. 553: „solempniter protestabantur promiseruntque (die Mandanten) super michi notario publico infrascripto, ut persone publice stipulanti et recipienti vice et nomine omnium et singulorum, quorum interest vel interierit in futurum, quicquid per dictum ipsorum syndicum et procuratorem aut substituendum seu substituendos ab eisdem actum, factum, gestum vel procuratum fuerit ratum se et gratum perpetuis temporibus habituros relevantes eosdem procuratores ab omni onere satisdandi sub ypotheca et obligacione omnium bonorum suorum presentium et futurorum necnon iudicis sisti et iudicatum solvi cum clasulis oportunis . . ."

2) Voltelini, a. a. O., CLXXIV.

3) Verz. 988.

4) „des noch nit zehen tage vergangen sint."

5) Verz. 988: „an den hochwirdigen und hochgebornen fursten und herren hern Bertholden, Erzbischof zu Mentz und Kurfursten sc. unsern gnedigen lieben herrn oder siner gnaden inn geistlichen sachen gemeynen stadheller und vicarien oder aber an unnser und unnsers stiffts rechte fryheiten, gutere und herlichkeiten behalter, beschirmer und gesetzten richter oder

genannten „Aposteln“ [1]). Es waren dies Briefe, in denen der Notar dem Appellationsrichter Mitteilung über die geschehene Berufung machte. Um die „Apostel“ mußte wiederholt und cum instantia ersucht werden, blieb dies erfolglos, so konnte das Appellationsverfahren auch ohne solche anhängig gemacht werden. Auch eine spätere Bestimmung des kanonischen Rechts hält an der wiederholten Bitte um „Aposteln“ fest, gestattet aber, daß dies in derselben Urkunde geschieht. So lesen wir: „. . . und bitten und heischen da von zum ersten, zum andern, zum dritten und entlichen, flissig, flissiger und allerflissigist wir mogen gezugnißbriefe zu latin genant aposteln ob yemant sy, der uns die geben wolle und mege und besunder durch dich offenen gesworen schriber und notarien uns daruber zu geben.“ Nachdem die Formalitäten erledigt, nimmt der Notar den „appellerens und beruffungszettel“ an sich und gibt dem Appellant die gewünschten „Apostel“.

Schiedsgericht. Zur Einsetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter versammelten sich die streitenden Parteien vor dem Notar und den Zeugen. Sie übertrugen die Schlichtung ihres Streites: „in . . . . (Namen der Schiedsrichter) tamquam in arbitres, arbitratores et amicabiles compositores“ [2]). Über den Unterschied von arbiter und arbitrator sagt Voltelini [3]): „Das römische Recht kannte neben dem arbiter, der auf Grund eines Compromisses zur Entscheidung eines Rechtsstreites berufen ist, noch einen anderen arbiter, der von den neueren arbitrator genannt wird, und durch seinen Spruch einen Wert oder Preis festzustellen hat, welchen die Parteien in einem Vertrage offen gelassen haben. Sein Spruch soll der aequitas entsprechen und kann, wenn dies nicht der Fall ist: ad boni viri arbitrium redigi. Der arbiter dagegen fällte den Schiedsspruch nach seinem Ermessen; wie er dazu kommt, ist seine Sache, und niemandem ist er hierfür verantwortlich.“ In Bezug auf speziell deutsche Verhältnisse heißt es weiter unten [4]): „Die

---

an den eddeln und wolgebornen grafen Philipen, grafen und hern zu Hanawe unsern gnedigen lieben hern.“

1) cf. Voltelini, a. a. O., CLXXV.
2) Verz. 303.
3) Voltelini, a. a. O., CLXXIX.
4) Voltelini, a. a. O., CLXXX.

Doktrin bestimmte den Unterschied zwischen arbiter und dem neuen arbitrator dahin, daß jener, ..., secundum iuris ordinem vorzugehen habe, also mit Beobachtung der für den ordentlichen Prozeß bestimmten Förmlichkeiten und Anwendung der materiellen Gesetzesvorschriften, während der arbitrator nicht an diese Bestimmung gebunden, die Sache vielmehr nach Billigkeit zu entscheiden und die Parteien zu vergleichen habe." Ich glaube, daß wir aus dem vorliegenden Material diese Unterscheidung nicht mehr herausfinden können, daß vielmehr beide Begriffe ineinander übergegangen sind [1]). Dafür spricht ja auch schon die sonst sinnlose Nebeneinanderstellung beider Worte in unseren Urkunden, in denen es sich außerdem um gütliche Vergleiche handelt. Der Schiedsrichter entscheidet hier also wohl „nach Billigkeit" und nicht „secundum iuris ordinem". Die Parteien mußten sich eidesstattlich, unter Androhung einer Strafe, verpflichten, sich dem Schiedsspruche zu fügen. Die Strafe für Zuwiderhandlungen festzusetzen, blieb dem Ermessen der Schiedsrichter anheimgestellt [2]).

Ein solches Schiedsgericht wurde wohl auch angerufen, wenn ein Prozeß trotz Anrufung des weltlichen und geistlichen Gerichts keine Einigung hatte herbeiführen können: „zu vermyden kosten, arbeit und schaden, der furter daruß komen mochte" [3]). Wahrscheinlich in Anlehnung an den oben erwähnten Friedewein, den man Schultheiß und Schöffen geben mußte, gab man den Schiedsrichtern nach vollzogener Einigung auch ihren Lohn [4]). Der Schiedsspruch wurde beiden Parteien vorgelesen und die Strafe für Zu-

---

1) Verz. 303.

2) Verz. 303: „recognoverunt se compromisisse et compromiserunt quidquid predictos dominos arbitres inter ipsas partes pronunciatum arbitratum seu diffinitum fuerit in amicitia vel in iure hoc perpetue gratum et ratum tenere et habere meo notario publico nomine et vice omnium, quorum interest solempniter stipulati promiserunt data fide loco iuramenti sub pena, quacumque predictos arbitres vallanda sive statuenda."

3) Verz. 801.

4) Verz. 801: „und schieden gutlich und fruntlich und bewyseten sich auch gein den egenanten gebeden mennern . . . und schickten en iglich parthy zwene alt torneß vor win und dar zu ir spyse zu guder maßen, das die menner eyn begnugen hatten und dankbar weren."

widerhandlungen darin festgesetzt. Auch wird im notariellen Instrument stets die Annahme des Schiedsspruches durch beide Parteien ausdrücklich erwähnt [1]).

II. Kapitel.

Bei Akten des öffentlichen Rechtes.

Verleihung geistlicher Ämter und Beneficien. Nicht bloß an zivilrechtlichen Akten war nun aber der Notar beteiligt, sondern auch an öffentlich-rechtlichen Handlungen der mannigfaltigsten Art. Am häufigsten werden seine Dienste in dieser Richtung in Anspruch genommen bei der Verleihung geistlicher Ämter. Hier waren besonders wichtig die Wahl- und Investiturakte, insonderheit die der Prälaten.

Aus dem Jahre 1450 haben wir mehrere Notariats-Instrumente über die Wahl des Dekans zu Skt. Bartholomäus, die uns, verbunden mit solchen aus dem Jahre 1476, ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Notare bei einem derartigen Rechtsakte gewähren [2]). Nach stattgehabter Wahl wurde diese dem Propst des betreffenden Stiftes angezeigt und er um Bestätigung und Investitur des Gewählten gebeten. Das hierüber ausgestellte Notariats-Instrument unterscheidet sich rein äußerlich von der üblichen Notariatsurkunde dadurch, daß es das sigillum maius der betreffenden Kirche trägt. Das Formular weicht nur insofern von dem bisher Gesagten ab, als es zwar keine Invokation, wohl aber eine Adresse aufweist. In der Superskription werden die zum Kapitel versammelten Kanoniker, darunter der neugewählte Dekan mit Namen genannt. Der ganze Bericht über die Wahlhandlung geschieht durch den Scolasticus der Kirche, dagegen wird der Notar mit keinem Wort erwähnt, wohl aber 2 Zeugen. Nur insofern war der Notar hierbei tätig, als er bei der Wahl der nötigen Scrutatores zugegen war und die Annahme des Amtes durch die betreffenden Personen bestätigen kann. Nun wird aber in demselben Dokument noch ein zweiter Akt beurkundet. Der Dekan hatte sich zur Annahme der Wahl 3 Tage

1) Verz. 461.
2) Verz. 724, 725, 897, 899, 902.

Bedenkzeit ausgebeten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die eigentliche Vollendung der Wahl mit der Annahme durch den Neugewählten. Auch dieser Teil der Urkunde behält als Auftraggeber den Scolasticus bei, aber es tritt doch jetzt der Zusatz hinzu: „coram notario publico et testibus infrascriptis". Bezeichnenderweise lautet das Datum am Schluß des Instrumentes: „Datum et actum anno, diebus, mense, horis, et locis supradictis". Die Begriffe also, die bei beiden Handlungen sich unterscheiden, sind in den Plural gesetzt. Es ist dies ein gutes Beispiel dafür, daß die Wiederholung von Orts- und Zeitangaben in dieser allgemeinen Form am Ende der Notariatsurkunden geschah, um die Einheit des Rechtsaktes auszudrücken. Während bei dem ersten Akt als Zeugen 2 vicarii perpetui genannt werden, sind es am zweiten Tage 3 Vikare.

Die Vollmachtserteilung zur Führung der Stimme eines abwesenden Kanonikus geschah ebenfalls vor Notar und Zeugen unter den bereits oben erwähnten Formalitäten [1]). Auf die Wahlanzeige hin hat der Propst alle vorzuladen, die Einspruch gegen die Wahl erheben wollen. Ist dies von keiner Seite geschehen, so übersendet er das Bestätigungsdekret [2]).

Wichtiger wieder für uns, als diese beiden nicht von Frankfurter Notaren herrührenden Instrumente, ist die eigentliche Besitzergreifung des Dekanats durch den Gewählten, die uns wieder in einem Instrument des Johannes Hoffmann vom 26. Juni 1476 bezeugt ist, von demselben Notar, der auch die Mitteilung der Wahl an den Propst und die Exekutionsnotiz auf dem Bestätigungsdekret

---

1) cf. Seite 59.

2) Bei einer solchen Citation können wir zunächst gar keine Ähnlichkeit mit unserer Notariatsurkunde konstatieren. Sie ist auf Papier geschrieben und durch 2 aufgedrückte Siegel beglaubigt. Von diesen bezieht sich das eine, das des Propstes, auf die eigentliche Citation, das andere, das des Plebanats des Bartholomäus-Stiftes, auf die Exekution und Publikation der Citation, die auch links unten von anderer Hand noch beurkundet ist. (cf. Seite 70). Ein Signet trägt dieses Dokument nicht und die rechts unten stehende Unterschrift beschränkt sich auf die Worte: „Hermannus Steohad notarius." Das Bestätigungsdekret des Propstes ist zwar auf Pergament geschrieben, zeigt aber ebenfalls nur die kurze Unterschrift rechts oberhalb der Plika. Auch hier wird die Beglaubigung durch das Siegel statt durch das Signet des Notars vollzogen. Auch finden wir hier wiederum eine Exekutionsnotiz von anderer Hand.

des Propstes schriftlich fixierte. Die Dignitäre und übrigen Kanoniker sind wiederum zum Kapitel versammelt. Außerdem sind Notar und Zeugen anwesend. Vor ihnen erscheint der neugewählte Dekan „in suis manibus nonnullas investiture et institutionis litteras super decanatum eiusdem ecclesie sibi a venerabili et generoso viro domino . . . prefate ecclesie preposito concessas, quas ibidem publice legi et publicari fecit." Mit diesem Verlesen der Briefe wurde der Notar betraut. Wenn es auch in dieser Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so bestätigen dies doch andere Urkunden. Und in diesem Falle können wir es vielleicht aus dem Zusatz „p u b l i c e (legi . . . fecit)" schließen, da der Notar die einzige anwesende persona publica oder authentica war. Sämtlichen zur Investitur erforderlichen Formalitäten wohnt der Notar mit den Zeugen — 3 vicarii perpetui — persönlich bei.

Besonders zahlreich sind uns die Instrumente erhalten, welche die Besitzergreifung einer Vikarie durch einen Vicarius perpetuus beurkunden [1]). Über die vorher gepflogenen Verhandlungen, wie z. B. die Bitte des Klerikers um Verleihung einer Präbende, erfahren wir nur in Ausnahmefällen einiges. Derartige Vorverhandlungen lassen sich wohl aus den Notariats-Instrumenten schließen, die Urkunden selbst dagegen schildern nur ausführlich die Possession, die sich in ihren Formalitäten eng an die oben besprochene Besitzergreifung des Dekanats anschließt. Die Tätigkeit des Notars gelegentlich dieses Investituraktes bestand wiederum darin, daß er von dem Praebendatus: „quasdam translationis seu permutationis certorum beneficiorum ecclesiasticorum litteras et specialiter de et super quadam vicaria perpetua chori . . ." [2]) in Empfang nahm und sie zur Kenntnis der Versammelten brachte [3]).

1) cf. zu diesem Kapitel: Barth. St. Nr. 4003 (a. 1399); 3979 (a. 1405). Außerdem das in Rom ausgestellte Instrument des Sigismund Nyenergelt (Verz. 855), in dem mitgeteilt wird, daß der Papst einem Kleriker 1471 die Anwartschaft auf ein Kanonikat erteilt hat, und die in Cöln ausgestellte Urkunde des Heinricus Huneldi (Verz. 946), nach der ebenfalls auf päpstlichen Erlaß eine Vikarie übertragen wird.

2) Verz. 839.

3) Ob dies von der Kanzel herab geschah wie Josef Löhr (a. a. O., S. 77) von den niederrheinischen Diözesen zu berichten weiß, geht aus unseren Instrumenten ebensowenig bestimmt hervor, wie die Annahme, daß der hierbei tätige Notar Kleriker sein mußte.

Auch der Propst mußte bei der Einführung in sein Amt vor Notar und Zeugen dem Dekan und Kapitel seines Stiftes einen Eid ablegen [1]). Die Investitur nahm der Vertreter des Mainzer Erzbischofs vor.

Die Übertragung einer Vogtei [2]) konnte ebenfalls vor Notar und Zeugen vollzogen werden, um den beiden interessierten Parteien ein öffentlich glaubwürdiges Instrument als Beweisurkunde auszustellen. Einen anderen Anteil hatte der Notar bei diesem Rechtsakte nicht.

Inkorporation von Kirchen. Die damals recht häufigen Inkorporationen von Kirchen, die an den Consens des zuständigen Archidiakonus gebunden waren, gehören ebenfalls unter die notarielle Beurkundungstätigkeit. Ein ausführliches Beispiel hierfür bietet uns eine Urkunde des Notars Johannes Lupi von 1400 [3]). Der Vicarius perpetuus der zu inkorporierenden Kirche erscheint vor dem Dekan, dem Kapitel, Notar und Zeugen und übergibt ein Schriftstück, in dem er seinen Wunsch äußert, seine Vikarie inkorporieren zu lassen, und hierbei alle der Vikarie zukommenden Gefälle aufzählt. Der Inhalt dieses Dokumentes wurde dem Notariats-Instrumente inseriert.

---

1) In diesem Eid hat für uns nur der Passus einigen Wert, in dem sich der Propstarchidiakon verpflichtet, seinen Offizial aus den Mitgliedern des Bartholomäus-Stiftes zu wählen, weil eben diese Offiziale wiederum Notare zu ihrem Beurkundungsgeschäft verwandten. „Item (iuro sc.) quod officialitatem nulli alteri committam nisi canonico capitulari residenti et in statu existenti aut vicarie in dicta ecclesia canonico huiusmodi remunient, qui exercebit officium suum infra emunitatem ecclesie prenotate."

2) Verz. 501, 646.

3) Verz. 458.

IV. Abschnitt.

Das Verhältnis des Notariats zu den übrigen Beurkundungsbehörden der Stadt.

I. Kapitel.

Das Verhältnis der Frankfurter Notariatsurkunde zur Offizialatsurkunde.

Das Offizialat in Frankfurt besaß keine selbständige Kanzlei, sondern bediente sich des öffentlichen Notariates [1]). Dadurch gliedert sich die Frankfurter Offizialatsurkunde dem größeren Kreise der Notariatsurkunde als eine besondere Abart der letzteren ein. Aber sie weicht doch so sehr von dem Typus ab, daß ihr ein besonderer Abschnitt gewidmet werden muß.

Der Propst des Bartholomäus-Stiftes in Frankfurt a. Main war Archidiakon für die Stadt selbst und ihre Umgebung [2]). Da dieser, wie die meisten Propstarchidiakone, nicht am Orte selbst residierte, war es nötig, einen ständigen Stellvertreter zu ernennen, einen

1) An dieser Behauptung kann auch die singuläre Erscheinung nichts ändern, daß Heilmannus Weydebecher (II.) sich „publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius iudiciique prepositure ecclesie sancti Bartholomei supradicte scriba" nennt. Diese Bezeichnung kehrt bei keinem anderen Notar wieder (cf. S. 16) und Weydebecher selbst beurkundet 1399 (Verz. 448) einen Vertrag zwischen dem Bartholomäus-Stift und dem Frankfurter Rat, wobei der Offizial gar nicht erwähnt wird. Auch führt er hier nicht den oben erwähnten Titel.

2) Baumgartner, a. a. O., p. 101.

Offizial, der, wie wir oben sahen, nach dem vom Propst zu leistenden Eide, aus den Kanonikern des Bartholomäus-Stiftes genommen werden mußte. Die Superskription in den mir vorliegenden Offizialatsurkunden lautet stets: „Officialis prepositure ecclesie sancti Bartholomei". Hierbei ist zu bemerken, daß die Bezeichnung prepositura sehr häufig für archidiaconatus angewandt wurde [1]). Wie oben bereits erwähnt, bediente sich der Frankfurter Offizial für das Beurkundungsgeschäft öffentlicher Notare. Während wir deren Namen aus der Unterschrift feststellen können, erfahren wir niemals den des Offizials. Im ganzen lassen sich 19 Notare im Dienste des Offizials nachweisen.

Notar	Zeit
1. Conradus Kaltys	18. XI. 1342—8. VIII. 1353
2. Nicolaus Heinrici	26. X. 1361
3. Johann v. Ovenbach	9. I. 1363
4. Heinrich v. Ovenbach	3. u. 18. II. 1364
5. Conradus Baumgarter	11. IV. 1363 — 24. V. 1364
6. Gerhardus Rulmann	27. IV. 1370 — 25. V. 1372
7. Hermann v. Liche	6. X. 1374
8. Conradus de Grunenberg	13. V. 1399
9. Heilmannus Weydebecher II.	3. XI. 1403 — 19. X. 1405
10. Nicolaus Huder	9. III. 1405
11. Johannes Lupi	17. X. 1405 — 23. X. 1416
12. Johannes Guffer	13. IX. 1412 — 20. VII. 1445
13. Johannes Usungen	6. IV. 1451 — 28. XI. 1461
14. Heilmannus Lupult	19. VIII. 1451 — 9. VI. 1456
15. Michael Fabri	15. XI. 1463
16. Andreas Husen	21. II. 1464
17. Jodocus Fend	22. VIII. 1465
18. Johannes Hoffmann	18. I. 1466 — 3. IX. 1473
19. Johannes Reymolt	10. III. 1490 — 7. I. 1491

Aus dieser Tabelle ergibt sich zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der Offizial in der Regel nur je einen Notar beschäftigte [2]), aber von allen oben angeführten Notaren läßt sich nachweisen, daß sie nicht ausschließlich im Dienste des Offizials standen, vielmehr eine z. T. recht ausgedehnte selbständige Tätigkeit entfalteten.

1) Baumgartner, a. a. O., p. 137.

2) Ausnahmen cf. Tabelle: Nr. 5 u. 6; 9 u. 10; 13 u. 14.

Zunächst wird nun das Formular und das Äußere der Frankfurter Offizialatsurkunde näher zu betrachten sein.

Von den in meinem Material befindlichen Notariatsurkunden weisen im ganzen 86 eine subjektive Form auf, d. h. in ihnen erscheint nicht, wie sonst üblich, der Notar in der 1. Person, sondern ein anderer. Von diesen entfallen allein 52 auf die Offizialatsurkunden, die alle subjektiv vom Standpunkte des Offizials aus abgefaßt sind.

Der markanteste Unterschied im Formular der Offizialatsurkunde gegenüber der sonstigen Notariatsurkunde besteht darin, daß Datum- und Ortsangabe fast immer (mit Ausnahme von 6 Fällen) ans Ende der Urkunde gesetzt wird, und daß der Notar erst ziemlich am Schluß des Contextes in einer Formel genannt wird, die in der Stellung und dem Inhalte nach der Super quibus-Formel der sonstigen Notariatsurkunde entspricht [1]). Ein weiterer Unterschied ist der in ebendieser Formel enthaltene Beurkundungsbefehl („mandavimus"), den der Notar erhält, während dem in den übrigen Notariatsurkunden nur ein „instanter rogatus et requisitus" entspricht. Bei der Offizialatsurkunde ist also der Notar nicht der Urkundenaussteller, sondern nur der namentlich genannte Urkundenschreiber. Daher geschieht auch die Beglaubigung nicht durch die Unterschrift und das Signet des Notars, sondern durch das Siegel des Ausstellers. Dies führt zuweilen dahin, daß die Urkunde überhaupt, wie wir noch sehen werden, ganz die äußere Form der Notariatsurkunde verliert, während im allgemeinen die Offizialatsurkunde in ihren äußeren Merkmalen sich mit der üblichen Notariatsurkunde deckt.

Was nun weiterhin die inhaltliche Abgrenzung der Offizialatsurkunde von der sonstigen Notariatsurkunde anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Erzbischof von Mainz den Archidiakonen in den Provinzialsynodalstatuten von 1310 die Entscheidung in Matrimonial-, Kirchen-, Investitur- und Wucherprozessen bis zur Summe von 20 Schillingen überwies. Doch entzog er ihnen 1318 alle Pro-

1) „In quorum omnium testimonium et debiti roboris firmitatem presentem contractum per Conradum dictum Kaltys de Frankenford publicum auctoritate imperiali notarium infrascriptum scribi mandavimus ac sigilli nostri appensione muniri."

zesse über 2 Mark Silbers [1]). Wenn Baumgartner (S. 169) sagt, daß die Offiziale auch in rein weltlichen Rechtsstreitigkeiten tätig waren, so muß ich konstatieren, daß in dem mir vorliegenden Material die Offiziale sich lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränkten und die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten nur ausübten, wenn eine der beiden Parteien dem geistlichen Stande angehörte. Durch diese Bestimmungen ist der Inhalt der Offizialatsurkunde begrenzt.

Investitururkunde. Betrachten wir nun zunächst das wichtigste Recht der Archidiakone, das Recht der Investitur mit geistlichen Ämtern und Pfründen, so fällt hierbei sehr auf, daß, während andere Offizialatsinstrumente in ihren äußeren Merkmalen sich durchaus nicht von der üblichen Notariatsurkunde unterscheiden, — denn daß sie besiegelt sind, haben sie mit vielen anderen Instrumenten gemeinsam —, gerade die Instrumente, die sich auf die Verleihung von Pfründen beziehen, ausnahmslos stark abweichen. Sie alle tragen kein Signet, sind sogar nicht einmal alle auf Pergament geschrieben. Wenigstens gilt das für die Citationen, die der Offizial vor der Investitur veröffentlichen ließ, um spätere Einsprüche auszuschalten [2]). Die Unterschrift, sonst das charakteristische Merkmal der Notariatsurkunde, ist hier lediglich eine Namensunterschrift, eventuell mit angefügtem scripsi oder subscripsi, die wir auf der rechten Seite unterhalb des Textes finden. Beachtenswert ist ferner die Reihenfolge im Eingangsprotokoll: 1. Intitulation, 2. Adresse und 3. was wir sonst sehr selten finden, regelmäßig eine Salutatio: „salutem in domino sempiternam". Was das Eschatokoll anbelangt, so finden wir hier, abweichend von dem sonst üblichen, häufig eine Poenformel, ebenso die Non ob-

1) Baumgartner, a. a. O., p. 115.

2) Diese Citationen (Verz. 990) auf Papier, die ein unter Papier aufgedrücktes Wachssiegel (Oblatensiegel) des Offizials tragen, haben links unten folgende Exekutionsnotiz: „Affixum valvis ecclesie sancti Bartholomei Franckfordensis per me Fridericum Stein, bedellum iuratum, dominica oculi anno quo supra, quod attestor manu mea propria." Es ist nun wohl möglich, daß diese Papierdokumente nur Abschriften von Pergamenturkunden sind, hergestellt eigens zu dem Zwecke des öffentlichen Aushängens. Daß dieser Brauch bestand, beweist uns ein Notariatsinstrument, das der Frankfurter Rat ausstellen ließ. (cf. p. 78.)

stante-Formel und endlich den Vermerk: Registratae litterae sunt (stark abgekürzt), der unmittelbar vor dem Datum steht. Gerade das Datum wiederum unterscheidet sich ganz charakteristisch. Bei der Notariatsurkunde sind wir ein sehr ausführliches Datum und eine fast noch ausführlichere Ortsangabe gewohnt. Während letztere bei diesen Urkunden überhaupt gänzlich fehlt, ist das Datum sehr kurz gehalten und läßt die Angabe der Stunde ganz vermissen [1]). Ebenso fehlen mitunter die Zeugen [2]). Der Notar paßt sich hier also der eigentlichen Form der geistlichen Urkunde an und gibt das gewohnte Schema der Notariatsurkunde völlig auf. Seine Mitwirkung beschränkt sich lediglich auf das Schreiben der Urkunde.

Testamente. Gemäß den Provinzialsynodalstatuten von 1310 fiel den Archidiakonen die Entscheidung in Testamentssachen zu. Allein für Frankfurt ist diese Bestimmung nicht durchgeführt worden. Denn, daß so wenig Testamentsstreitigkeiten vorgekommen sein sollten, wie sie nach vorliegendem Material vor dem Offizial verhandelt wurden, ist leider nicht anzunehmen. Ebenso geschah die Errichtung eines Testamentes nur äußerst selten und nur von Klerikern durch eine Offizialatsurkunde, während andererseits doch viele Geistliche sich hierbei mit der schlichten Notariatsurkunde begnügten. In keiner dieser Urkunden sind Streitigkeiten erwähnt, die Anlaß hätten sein können, die Entscheidung dem Offizial anheim zu stellen [3]).

Schon hier kann gesagt werden, daß die Tätigkeit des Offizials in Frankfurt überhaupt nicht den Umfang hatte, wie in anderen archidiakonalen Amtsbezirken.

Entscheidung kirchlicher Streitigkeiten. So ist es auch auffallend, daß bei den mancherlei Zwistigkeiten, die Dekan und Kapitel einerseits mit den Vikaren in ihrer Gesamtheit oder mit einzelnen Geistlichen andererseits hatten, niemals das Gericht des Offizials angerufen wurde, obwohl doch gerade diese Fälle unter die archidiakonale Jurisdiktion fielen. Nur ein Beispiel läßt

1) Verz. 765: „Datum anno domini 1456, die vero Mercurii nona mensis junii."

2) Verz. 799.

3) Verz. 98, 189, 754.

sich anführen, bei dem das Kapitel mit einem Vikar über streitige Gülten durch Vermittlung des Offizials einen Vergleich schließt [1]).

Kaufurkunde. Ebenso wenig Klarkeit ist bei den verhältnismäßig wenigen Kaufurkunden, die durch den Offizial vollzogen wurden, zu erlangen. Den Grund für die Erledigung gerade dieser Verkäufe durch den Offizial darin zu finden, daß eine Partei geistlichen Standes ist, geht deshalb nicht an, weil dieser Fall, nur noch bedeutend häufiger, in der üblichen Notariatsurkunde ebenfalls begegnet.

Vidimierung. Noch am häufigsten (15 Mal) scheint der Frankfurter Offizial darum angegangen worden zu sein, von anderen Behörden ausgestellte Urkunden durch Transsumierung durch seinen Notar und Anhängung des Offizialatssiegels vor jeder Anfechtung zu schützen: „Volens et decernens (sc. Officialis) tenore presentium, quod transsumptioni et transscriptioni huiusmodi deinceps in omnibus et per omnia plena fides adhibeatur tam in iudiciis quam extra [2]). Ein spezieller Grund ist, wie ich bereits oben bemerkte, in keiner dieser Urkunden angegeben, läßt sich auch nicht erraten, weil die Vorverhandlungen niemals angegeben sind, denen zur Folge doch sicher die Angelegenheit vor den Offizial gezogen wurde. Mitunter motiviert der Offizial seine Tätigkeit ganz allgemein: „quod instanter petentibus non sit denegandum“ [3]), während die werbende Partei ihre Bitte vorbringt, damit der Offizial der Urkunde „cum decreti nostri (sc. Officialis) interpositione“ die fides publica verleihe [4]). Nur eine Urkunde ist mir begegnet, bei der man eine nähere Begründung herauslesen könnte [5]). Ein Frankfurter Bürger hatte eine Stiftung gemacht für eine Kirche. Die erzbischöfliche Genehmigung ist eingeholt. Den Stiftungs- und erzbischöflichen Consensbrief bringt man dem Offizial, der, als Vertreter des Archidiakons, in letzter Linie die Stiftung zu sanktionieren hatte. Durch ein Offizialatsinstrument werden beide Do-

1) Verz. 570.
2) Verz. 506.
3) Verz. 800.
4) Verz. 825.
5) Verz. 825.

kumente zur öffentlichen Kenntnis gebracht, wobei gleichzeitig erwähnt wird, daß die zur Erhebung etwaiger Einsprüche gesetzte Frist ungenutzt verstrichen sei, die Stiftung somit Rechtskraft erlangt habe.

II. Kapitel.

Das Verhältnis des Notariates zum Frankfurter Rat.

In meinem Material finden sich etwa 120 städtische Notariatsurkunden. Im Unterschiede von den Urkunden, die ich eben behandelte, decken sie sich aber so vollständig der Form nach mit der sonstigen Notariatsurkunde, daß sie hier einer besonderen Besprechung nicht bedürfen. Bei ihnen ist der Notar wieder Beurkundungsbehörde, er beglaubigt die Urkunden kraft seines Amtes, und so entbehren sie auch der Besiegelung. Wenn es auch nicht im Widerspruch zu der üblichen Notariatsurkunde steht, so fällt es doch auf, wie besonders häufig gerade bei dieser Gruppe notarieller Instrumente 2 oder gar 3 Notare an der Ausstellung der Urkunde beteiligt sind, indem sie diese durch ihre Unterschrift und ihr Signet beglaubigen. Bei allen ist die Stadt Frankfurt eine der beteiligten Parteien. Die älteste dieser Urkunden ist von 1390 datiert und von Bartholomeus Cleberg ausgestellt [1]). Im ganzen urkunden folgende Notare im Auftrage des Frankfurter Rates:

Notar	Zeit	Zahl der Urkunden
1. Bartholomeus Cleberg	15. XII. 1390	1
2. Johannes Halder	2. IV. 1395—11. XII. 1399	7
3. Heilm. Weydebecher II.	30. X. 1399	1
4. Nicolaus Brendel	14. III. 1403	1
5. Mathias Thome	13. III. 1409—30. VI. 1411	3
6. Johannes Persifer	23. IX. 1410	1
7. Sifridus Nachtschade mit ihm: H. Isenbach	16. X. 1415—1. VII. 1426	4
8. Johannes gnant Jann	1. XII. 1417	1
9. Johannes Guffer mit ihm: S. Nachtschade, J. Kype, N. Brutlin, H. Isenbach	11. III. 1423—22. X. 1446	17
10. Hermannus Isenbach	21. VII. 1426	1
11. Johannes Zolner	23. II. 1435	1

1) Verz. 378.

Notar	Zeit	Zahl der Urkunden
12. Johannes Kype	17. VIII. 1438	1
13. Johannes Heilmann	1. VI. 1439	1
14. Nicolaus Brutlin mit ihm: Joh. Quentin	13. I. 1443	1
15. Bartholomeus Selle	8. V. 1443	1
16. Johannes Johannis Guffer	3. XII. 1443 — 24. XII. 1444	2
17. Johannes Dube mit ihm: H. v. Bensheim	10. III. 1444 — 9. V. 1448	3
18. Hermannus Butenweg	22. IX. 1444	1
19. Johannes Morssen	23. VII. 1445	1
20. Johannes Schantz	16. XI. 1445 — 11. V. 1447	9
21. Bertholdus Lutzelnberg	30. V. 1448	1
22. Heinricus Genseler	25. IX. 1465 — 9. X. 1465	3
23. Nicolaus Greffmann	12. X. 1465	1
24. Michael Fabri	24. II. 1466	1
25. Philippus Rynheym	14. IV. 1467 — 1. III. 1473	2
26. Johannes Hoffmann mit ihm: A. Husen	31. V. 1469 — 31. I. 1477	15
27. Sifridus Burruß	11. III. 1473 — 19. XII. 1479	2
28. Andreas Husen	26. IX. 1474 — 18. VIII. 1480	22
29. Herm. Carnifitis mit ihm: Ph. Rynheym	25. X. 1476 — 8. III. 1483	3
30. Dieterich Reymolt mit ihm: A. Husen	28. V. 1477 — 9. XI. 1485	2
31. Petrus Schickedantz	29. X. 1481 — 30. III. 1489	2
32. Nicolaus Buthener	10. I. 1499	1

Rechtsinhalt dieser Urkunden.

Kaufurkunde. Die wenigen Kaufurkunden, die der Frankfurter Rat durch Notare ausstellen ließ, betrafen nur einzelne auswärtige Güter, deren eigentliche Übertragung ebenfalls vor Schultheiß und Schöffen des betreffenden Gebietes geschehen war [1]). Hatte dagegen die Stadt eine Herrschaft mitsamt ihren Gerechtsamen erworben, so trat, wenn man aus dem spärlichen Material verallgemeinern darf, der Stadtschreiber an die Stelle des Notars. 1475 erwarb Frankfurt von den Schelmen von Bergen Seckbach und Bornheim mit den zugehörigen Gerechtsamen. In der Notariatsurkunde ist der eigentliche Kaufvertrag nicht enthalten. Hier lernen wir nur den Schlußakt des ganzen Rechtsgeschäftes kennen: Das Dorf mit allen Angehörigen wird aus der Gerichtsbarkeit und Zugehörigkeit des bisherigen Herren entlassen und geht in die

1) Verz. 283. (cf. p. 52 f.)

Hände des neuen Besitzers über [1]). Es wird dabei erwähnt, daß der eigentliche Kaufbrief von dem Stadtschreiber geschrieben wurde. Es erweckt so den Anschein, als habe sich die Stadt des Notariates wohl zum Zwecke der Veröffentlichung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes bedient, nicht aber zur Vollziehung des Rechtsaktes selbst.

Aus derartigen Neuerwerbungen erwuchsen der Stadt leicht mancherlei Unannehmlichkeiten, indem z. B. Leute, die ursprünglich zu dem neuerworbenen Besitz gehörten, ihre Zugehörigkeit zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes nachträglich leugneten, um sich so den rechtmäßigen Leistungen zu entziehen. Die Stadt suchte sich dann vor Schaden zu bewahren, indem sie durch notariell beglaubigte Zeugenaussagen nachzuweisen suchte, daß ihre Ansprüche an die betreffende Person zu Recht bestünden [2]).

P f a n d s c h a f t [3]). Nur 2 Notariatsinstrumente liegen uns über Geldverleihung der Stadt Frankfurt gegen Setzen eines Unterpfandes vor. Bezeichnend ist wieder bei der Urkunde von 1373, in der Philipp von Falkenstein Offenbach an Frankfurt verpfändet, daß der eigentliche Vertrag von Philipp ausgestelll und mit seinem Siegel beglaubigt wurde. Dieses Dokument ist der Notariatsurkunde inseriert. Diese selbst bekundet aber nur die „huldunge" der Offenbacher, welche schwören „gude undirpande zu synne". Auch in dem zweiten Falle ist das Pfandobjekt eine Herrschaft (Schwanheim). Wir dürfen also wohl auch hier annehmen, daß der Rat die Ausstellung eines notariellen Instrumentes beschloß, um den Übergang der Rechte an das verpfändete Dorf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

W e i s t ü m e r. Mit dem eben angeführten Grunde dürfte es ebenfalls zusammenhängen, daß wir verhältnismäßig viel Weistümer in unseren Notariatsurkunden finden, welche die Gerechtsamen der Stadt Frankfurt an auswärtigen Besitzungen festlegen sollen. Das erste mir bekannt gewordene derartige Instrument datiert von 1417 [4]) und bestätigt das Recht Frankfurts, in dem

1) Verz. 883, 884, 887, 890.
2) Verz. 422, 602.
3) Verz. 214, 642.
4) Verz. 575.

Dinghof zu Bonames einen Schultheißen einsetzen zu dürfen. Von 1446 [1]) haben wir ein Weistum des Vogteigerichts zu Schwanheim. Zu wiederholten Malen treten uns dann Weistümer in dem großen Streit zwischen Frankfurt und den Grafen von Hanau entgegen [2]). Das Material hierüber umfaßt allein 24 verschiedene Notariatsurkunden, oft in drei- bis vierfacher Ausfertigung, aus den Jahren 1423—1480. Hiervon enthalten 13 Instrumente die Abschriften kaiserlicher Befehle, sei es nun, daß der Frankfurter Rat diese durch seine Vertreter den Zentgrafen des Bornheimerberggerichts bekannt machen ließ, wobei mitunter der Notar selbst mit der Verlesung des kaiserlichen Schreibens betraut wurde, oder daß ein kaiserlicher Bote vor dem Rat auf seinen Eid aussagte, daß er der Gegenpartei in rechtsgültiger Weise eine Citation vor das kaiserliche Gericht überbracht habe [3]).

In zweiter Hinsicht bediente sich dann der Frankfurter Rat seiner Notare, um die der Stadt zustehenden Rechte auf Grund der Aussagen von Bürgern, Gemeinden oder Gerichtsbeamten in öffentlichen Instrumenten festlegen zu lassen. So erhalten wir die mancherlei Weistümer aus diesem Streit.

Endlich ließen die Frankfurter, um Material gegen die schuldigen Zentgrafen und ihren Beschützer, den Grafen von Hanau, zu sammeln, die Verhandlungen von Notaren protokollieren, die sie mit ihren Gegnern geführt hatten, entweder bei Streitigkeiten in Be-

---

1) Verz. 697.

2) Über diesen Streit hat ausführlich gehandelt Friedrich Scharff im 5. Bande des „Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst" (1872). Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Streit näher einzugehen, nur möchte ich kurz den Ursprung erwähnen. Zu der Grafschaft Bornheimerberg gehörten 19 Dörfer, die durch ihre Zentgrafen an dem Gerichte dieser Grafschaft vertreten waren. An diese Orte machten einerseits die Frankfurter von altersher privilegierte Ansprüche geltend, während andererseits die Herren von Hanau, nachdem ihnen Kaiser Sigismund die Grafschaft Bornheimerberg verpfändet hatte, alle Rechte für sich beanspruchten.

3) Ähnliches begegnet uns auch außerhalb dieses Streites (Verz. 704). In den Instrumenten, die nicht in diesen Streit fallen, sind dann regelmäßig zwei Handlungen beurkundet. Die erste datiert vom Tage der Absendung des Boten, die zweite vom Tage der Rückkehr desselben, als er eidlich erklärte, sich seines Auftrages wohl entledigt zu haben.

zug auf Hegung des Gerichts oder aus Anlaß der Aufforderung zur Heeresfolge. Auch über Beschwerden, die einzelne Dörfer bei dem Frankfurter Rat über den Grafen von Hanau einreichten, finden wir Notariatsinstrumente.

In allen diesen Fällen schien die Zuziehung eines Notars statt des Stadtschreibers vielleicht deshalb besonders geraten, 1. weil der Notar, vom Kaiser approbiert, im ganzen Reich als persona authentica galt und 2. vielleicht deshalb, weil es sich hier um Beweisurkunden in einem langwierigen Rechtsstreit handelte. Während der Stadtschreiber als städtischer Beamter leicht den Verdacht der Parteilichkeit erregen konnte, war dies bei dem Notar, der nur dem Kaiser den Eid redlicher und treuer Ausübung seines unabhängigen Amtes geleistet hatte, weniger zu befürchten.

Schiedsgericht. Wie bereits in einem früheren Kapitel erwähnt wurde, waren Notare für gewöhnlich bei dem weltlichen Gericht in Frankfurt nicht beschäftigt, wohl aber betraute sie der Rat mit der Veröffentlichung schiedsrichterlicher Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und einem Fremden [1]) oder einem, der nicht dem weltlichen Gericht in Frankfurt unterstand [2]). Auch in diesem Falle scheint es wieder leicht verständlich, daß die beiden Gegner sich mit der Bitte um Ausfertigung eines Beweisdokumentes an den von keiner Partei abhängigen Notar wandten, und infolgedessen auch für den Rat der Stadtschreiber nicht in Betracht kam.

Appellation [3]). Sah sich der Rat genötigt, gegen ihm widerfahrene Ungerechtigkeit an den Kaiser zu appellieren, so beauftragte er mit der schriftlichen Abfassung der Appellation wohl einen Notar. Daß dies aber immer geschah, möchte ich bezweifeln, denn in meinem Material lassen sich nur 2 derartige Urkunden finden. Bei der zweiten dieser Urkunden von 1445 erklärt sich die Verwendung eines Notars vielleicht daraus, daß außer Frankfurt noch der Mainzer Erzbischof, der die Urkunde auch besiegelt, und die Grafen von Büdingen und die Herren von Eppstein die Appella-

1) Verz. 675.
2) Verz. 618, 537, 818, 819.
3) Verz. 692, 842.

tion in derselben Urkunde einreichen. Auch ist diese Urkunde nicht von einem Frankfurter Notar ausgestellt, sondern von Johannes Morssen, der sonst für das geistliche Gericht in Mainz urkundet.

Sehr wichtig ist, daß diese Appellationen nicht nur von den Notaren geschrieben wurden, sondern auch von diesen überbracht wurden. Allerdings brauchte mit letzterem Auftrage nicht der beurkundende Notar beauftragt zu werden. Während die Appellation von 1470 von Johannes Hoffmann geschrieben ist, wurde sie von Petrus Schickedantz überbracht. Über die Überbringung der Urkunde war eine neue Urkunde auszufertigen, die ihren Platz auf der Rückseite des Appellationsinstrumentes fand. Es wurde hierdurch dasselbe erreicht, als wenn der Notar zuerst die Absendung eines Boten zwecks Überbringung eines Schreibens und dann die Erledigung dieses Auftrages in derselben Urkunde bezeugte [1]). Traf der Notar den Adressaten nicht an, so hatte er das Dokument statt dessen öffentlich bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke begab er sich mit Zeugen „inn die kirche daselbs, (wo der Adressat wohnhaft) und vor die dore, do man pleget processe und ander brieffe anzuslagen zu affigern". Dort schlug er das Instrument „als das volck von der kirche gingk" an und ließ es eine Weile hängen. Hierauf nahm er das Original wieder ab und hing statt dessen eine Kopie auf Papier hin [2]).

Zeugenverhör. Wie Frankfurt in seinem Streite mit dem Herrn von Hanau sich belastendes Material gegen den Gegner durch notarielle Zeugenverhöre zu verschaffen suchte, so geschah dies auch sonst wohl, um gegen Übeltäter gerichtlich vorgehen zu können. Allerdings geschah es, nach den mir vorliegenden Urkunden zu schließen, nur dann, wenn der Delinquent der weltlichen Gerichtsbarkeit Frankfurts nicht unterstand. 1399 richtet sich ein Zeugenverhör gegen den Dekan des Liebfrauenstiftes [3]) und 1443 handelt es sich um Aussagen über einen Raubüberfall durch Knechte Philipps von Falkenstein [4]).

---

1) cf. Seite 76 Anm. 3.
2) Verz. 842, cf. Seite 70.
3) Verz. 450.
4) Verz. 666.

Urfehde. Wiewohl Urfehdebriefe gewiß nicht zu den Seltenheiten gehören, sind mir doch nur 2 Notariats-Instrumente hierüber begegnet. Bei beiden handelt es sich wiederum um Leute, die nicht in Frankfurt wohnhaft waren. Der Notar hat hierbei lediglich über die beschworene Urfehde eine Beweisurkunde auszustellen. Der Eid selbst wird in dem einen Fall [1]), da der Schwörende Geistlicher ist, dem Offizial Heinrich Frigedang geleistet, während ihn in dem anderen Falle der Bürgermeister abnimmt. Nicht einmal das Verlesen der Eidesformel fiel dem Notar zu, sondern dies besorgte ein gleichfalls anwesender „underschriber" [2]).

Beglaubigte Privilegien. Bisher sind uns notariell beglaubigte Kopien kaiserlicher Erlasse nur in Prozessen begegnet. Doch bediente man sich ihrer, wenn auch selten, auch bei anderen Gelegenheiten. So hatte Frankfurt 1470 auf seine Bitte hin vom Kaiser das Recht erlangt, daß seine Kaufleute ungestraft durch das damals geächtete Lüneburger Gebiet ziehen durften [3]). Der Kaiser ließ hierüber an verschiedene Adressaten Urkunden ausstellen und übersandte sie Frankfurt, welches nun mit der Weiterbeförderung einen Boten zu beauftragen hatte. Hier wird also die notarielle Urkunde nicht ausgestellt, um sich eine Kopie des kaiserlichen Befehls zu verschaffen, sondern um eine Beweisurkunde für die richtige Überbringung des Befehls zu erhalten. Die andere Urkunde dagegen, die einen Freiheitsbrief Karls IV. in beglaubigter Abschrift bringt, bezweckt offenbar nur die Kopie des Privilegs, nennt aber nicht den Grund, der hierzu die Veranlassung gegeben hatte [4]).

Vereidigungen. Auch Vereidigungen der im Dienste der Stadt stehenden Personen ließ der Rat mitunter vor Notar und Zeugen vollziehen. Allerdings ist uns auch dies wiederum nur zweimal bezeugt. Das erste Instrument, von 1417 datiert, betrifft die Vereidigung des Pförtners der Burg zu Rödelheim, also eines städtischen Beamten, der seinen Dienst außerhalb der Stadt selbst zu versehen hatte [5]). Die zweite Urkunde von 1483 handelt über die

1) Verz. 428.
2) Verz. 982.
3) Verz. 847.
4) Verz. 574.
5) Verz. 573.

Vereidigung der Baumeister und des Bauschreibers der Fabrik des Bartholomäus-Stiftes [1]). In diesem Falle wandte man sich wohl deshalb an den Notar, weil die beiden interessierten Parteien, der Frankfurter Rat und das Bartholomäus-Stift, sich vorher über diese Ämter einigen mußten [2]), und nun, nach vollzogener Einigung, über den Wortlaut des Eides und die Besetzung der Ämter Beweisurkunden zu besitzen wünschten.

Der Frankfurter Rat gebrauchte also das öffentliche Notariat: 1. zur Publikation wichtiger Verträge, 2. zur Publikation kaiserlicher Erlasse, wobei es ihm besonders darauf ankam, sich die richtige Bekanntmachung dieser Dokumente bestätigen zu lassen, 3. in Prozessen, sei es zur Einlegung einer Appellation oder um sich durch Zeugenverhöre Material gegen den Gegner zu verschaffen.

1) Verz. 952.
2) Verz. 448 bezeugt denselben Fall.

Anhang.

Neben dem Offizialat gab es noch andere geistliche Behörden, die für Frankfurt urkundeten. Sie alle bedienten sich aber nicht der Frankfurter Notare bei ihrem Beurkundungsgeschäft, sondern hatten einen oder mehrere bestimmte fremde Notare in ihrem Dienste. Hiervon machen nur die wenigen Urkunden päpstlicher Legaten eine Ausnahme. Wenn ich auf diese Urkunden trotzdem eingehe, so geschieht es, um den Überblick über die im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. aufbewahrten Notariatsinstrumente zu vervollständigen. Bei diesen geistlichen Beurkundungsbehörden haben wir zwei große Gruppen zu unterscheiden: 1. Die Kommissäre, zu denen die erzbischöflichen Generalvikare, Spezialkommissäre und päpstliche Legaten zu rechnen sind und 2. das Judicium sancte sedis Maguntinensis causarum.

Der Vicarius generalis in spiritualibus schränkt fast überall die Macht der Archidiakone stark ein. Infolgedessen gewann der Mainzer Generalvikar bald auch für Frankfurt eine gewisse Bedeutung. Aber die urkundliche Tätigkeit dieser Behörde ist doch innerhalb Frankfurts nicht sehr groß gewesen. In meinem Material befinden sich im ganzen 7 Urkunden von 5 verschiedenen Generalvikaren. Diese bedienten sich für das Beurkundungsgeschäft eines eigenen Vikariatsnotars, der vom Erzbischof ernannt wurde. Aber keiner von diesen Vikariatsnotaren zählt zu den Frankfurtern [1]), wenn auch das erste uns erhaltene Instrument dieser Art zwei Frankfurter Notare als Mitnotare aufführt.

Der Inhalt dieser Urkunden erstreckt sich lediglich auf geistliche Sachen. Zunächst finden wir Urkunden über Prozesse zwi-

1) cf. Verzeichnis 609, 752, 849, 903, 1007.

schen Frankfurter Geistlichen [1]). Wiewohl nach der herrschenden Ansicht der Offizial zur Erledigung derartiger Zwistigkeiten in erster Linie in Frage kam, war es doch erlaubt, in jedem Falle unter Umgehung dieser Instanz, sich sofort an den Erzbischof zu wenden, ein Brauch, der für die Geschichte des Archidiakonates sehr beachtenswert ist. Daß dies geschehen, wird 1476 in einer Urkunde ausdrücklich ausgesprochen [2]), und für die anderen Urkunden müssen wir dasselbe annehmen [3]).

Über administrative Maßnahmen der Generalvikare liegen mir nur 2 Instrumente vor [4]). Während da eine Abstellung kirchlicher Mißbräuche bezweckt, erteilt das andere einem Stift die Erlaubnis, zwei bestimmte Häuser zu vermieten.

Auch bei diesen Urkunden, die stets das Siegel des Generalvikars tragen, fehlt mitunter das Signet, und der Notar unterzeichnet die Urkunde nur mit seinem Namen rechts oberhalb der Plika [5]). Das Formular lehnt sich eng an die Offizialatsurkunde an. Im Eingangsprotokoll finden wir eine Adresse und die bereits oben erwähnte Salutatio [6]): salutem in domino sempiternam, auch einmal: ad perpetuam rei memoriam [7]). Im Eschatokoll lesen wir die Poen- und Non obstante-Formel. Datum- und Ortsangabe lehnen sich in ihrer Ausführlichkeit an die Notariatsurkunde an, während sie wie bei der Offizialatsurkunde ihren Platz nur im Eschatokoll haben. Mit der Offizialatsurkunde stimmen diese Urkunden endlich noch insofern überein, als der Rechtsakt nicht coram notario, sondern coram nobis (sc. generali vicario) geschieht und der Notar

---

1) Verz. 758, 770, 865, 905, 920.

2) Verz. 905.

3) Denn hätte man sich an den Erzbischof erst gewandt, um gegen ein vorher von anderer Seite etwa gefälltes Urteil zu appellieren, so wäre dies nach den herrschenden Grundsätzen von dem Notar sicher erwähnt worden. Als rechtmäßiger Vertreter des Erzbischofs erscheint aber in diesen Fällen sein Generalvikar.

4) Verz. 771, 903.

5) cf. Anm. 4.

6) cf. p. 70.

7) Verz. 739.

erst in der In quorum omnium-Formel erwähnt wird. Die Zeugen vermissen wir auch hier mitunter gänzlich [1]).

Aus dem XIV. Jahrhundert ist mir kein derartiges Instrument begegnet. Das älteste datiert vom 6. Oktober 1429 [2]). Es enthält die durch den Generalvikar beglaubigte Abschrift eines Schutzbriefes Karls IV. und ist von 3 Notaren unterzeichnet. Von diesen kommt der erste, Portenhagen, der sonst für Frankfurt nicht bezeugt ist, als Vikariatsnotar in Betracht, während zwei andere aus der Mitte der Frankfurter Notare zur größeren Sicherheit noch hinzugezogen wurden.

Wie die Generalvikare, so ließen auch die erzbischöflichen Spezialkommissäre und päpstlichen Legaten ihre Urkunden von Notaren ausstellen. 9 derartige Urkunden befinden sich in meinem Material, die sich weder sachlich noch in ihren äußeren und inneren Merkmalen von den Urkunden des Generalvikars unterscheiden. Bei allen Urkunden beschränkt sich die Tätigkeit des Notars auf das Schreiben des Instrumentes, während er als selbständige Beurkundungsbehörde nicht in Betracht kommt. Beachtenswert ist hierbei, daß die 5 uns von päpstlichen Legaten oder ihren Stellvertretern erhaltenen Instrumente bis auf eins von Frankfurter Notaren ausgestellt sind und so im Gegensatz zu den Urkunden erzbischöflicher Kommissäre stehen. Das einzige hiervon abweichende Instrument, dessen Ausstellungsort Mainz ist, trägt ebenfalls in dorso eine Publikationsnotiz des Frankfurter Notars Johannes Schantz [3]). Auch für die Urkunden der letzten hier zu erwähnenden geistlichen Beurkundungsbehörde, des Mainzer geistlichen Gerichts, ist für die äußeren und inneren Merkmale nichts dem soeben Gesagten hinzuzufügen. Nur eine Formel tritt uns im Eschatokoll entgegen, die wir sonst in der Frankfurter Notariatsurkunde nicht finden. In ihr bestätigt der Notar, daß das Urteil beiden Parteien verlesen wurde: „lecta, lata et scriptis promulgata fuit hec nostra definitiva sententia per venerabilem et circumspectum virum dominum . . sancte Maguntinensis sedis prophonotarium et iudicem generalem.“ Allerdings

1) Verz. 771.
2) Verz. 592.
3) Verz. 715.

ist diese Formel nicht überall anzutreffen [1]), nennt auch nicht immer den lector mit Namen, sondern lautet auch wohl: „lecta . . . per nos (sc. iudices“ [2]). Was den Inhalt anbetrifft, so ist zu bemerken, daß von den 12 mir vorliegenden Urkunden dieser Behörde 11 eine richterliche Entscheidung enthalten, während die zwölfte eine über die Inkorporation einer Kirche ausgestellte Urkunde transsumiert [3]). Im Dienste dieses Gerichts standen 12 Notare, die zwar vom Erzbischof ernannt wurden, aber von dem iudex generalis, der meist zugleich Prothonotarius war, die Zulassung zu ihrem Amte nachzusuchen hatten [4]). In diesen Urkunden treten uns nur Notare entgegen, die sonst für Frankfurt nicht bezeugt sind [5]), obwohl doch auch unter den Frankfurter Notaren 9 den Titel: „sanctae sedis Moguntinensis scribae iurati führen [6]).

---

1) Wir finden sie: Verz. 420, 472, 841, 812.
2) Verz. 919.
3) Verz. 472.
4) B. Krusch, a. a. O., S. 115.
5) cf. Verz. 420, 472, 606, 728, 793, 812.
6) cf. Seite 45, Anm. 2.

Beilage I.

Johannes Fulcz verpflichtet sich, Prokurator der Stadt Frankfurt zu sein.
(Frankfurt. Stadtarchiv. Dienstbriefe. Procuratoren-Nr. 1.)

Ich Johannes Fulcz, ein procurator, bekenne uffinlich mit dissen brieffe, daz ich mich virbunden han und virbinden mich mit dissen brieffe den ersamen wisen den burgemeistern, schaffen, rade und der stat gemeinlich zu Frankenfort ir procurator und diener zu sein und sal und wil in dienen ynnwendig und ußwendig der stat Frankenfurt in allen iren sachen, die sie oder die stat vorgenant antreffen, so sie des von mir begeren oder fordern und daz beste darynne getruwelich verkeren uff mynen schaden und arbeit und uff ire kost ane alle geverde und sal und wil irn irer burger der iren und aller der, die in zu verantworten steen, schaden waren, ir bestes werben und in keyne wys widder sie semptlich oder bisundern tun oder dienen noch schaffen getan werden ich oder irymants von mynen wegen, hatte oder gewanne ich auch dheinerley aussprach zu in semptlich oder bisundern itzunt oder hernach in der zyt als ich ir diener bin, von den sulde und wulde ich recht und bescheidenheit geben und nemen vor des richs gerichte zu Frankenfort und anders nirgen und sall dies verbunt weren von hude datum diss brieffs über ein gancz jar und darnach als lange als uns von beiden syten gelustet und sollin mir in der zyt des dienstes achte gulden des jares geben und nit me. Alle vorgeschrieben stucke und artikele semptlich und bisundern han ich in guten truwen gelobet und zum heilgen gesworn stede und feste zu halden und mich darwidder nit zu behelffene in keyne wys. Des zu urkunde und fester stedekeit, so han ich gebeden den strengen ritter herrn Rudolffe von Sassenhusen, schultheissen zu Frankenfurt, daz er sin ingesiegel vor mich an diessen brieff hat gehangen, des ich Rudolff von Sassenhusen vorgenant mich durch des egenanten Johannes bede willen erkenne. Datum anno domini M°CCC° nonagesimo quinto, feria sexta post nativitatem beate Marie virginis.

Beilage II.

Johannes Blarocke verpflichtet sich, Gerichtsschreiber der Stadt Frankfurt zu sein.
(Frankfurt. Stadtarchiv. Dienstbriefe. Gerichtsschreiber-Nr. 11.)

Ich Johannes Blarock irkennen offentlich mit diesem briefe als die ersamen wisen myne lieben herren burgermeistere, scheffen und rat zu

Frankenfort mich zu irem gerichtschriber uffgnomen, damit umb myner und myner guten frunde bete willen versehen han, des ich yne billichen dancke sage. Darumb so han ich mit gutem fryem willen mich den vorgenanten mynen lieben herren verbontlich gemacht und thun das mit diesem briefe myne lebetage uß, also das ich iren des rats, des gerichtes und der stede Franckenfort schaden warnen in allen sachen bestis werben und inne keyne wyse, dwile ich leben, widder sye thun sal noch wil und was ich inne oder ußwendig gerichte der scheffen und gerichtes auch des rades und der stede Frankenfort heymlichkeit, privilegia, schrifft, briefe und ordenunge erfaren, horen. schriben, sehen oder lesen, wie das queme, solichs alles und iglichs sal und wil ich nu und hernach ewiglich verhelen und verswigen und in keyne wise offenbaren, dan den vorgnanten mynen herren yne dem rade, dem gerichte und der stat Frankenfort zu gude. Ich sal und will auch uff das gerichte, uff die scheffen und wo die scheffen von gerichtes wegen by eyne syn und zu den zyden uff die burgmeister von des rades und gerichtes wegen getruwelichen warten ansprache, antwurt, als fur sie komen und waß an gerichte furgewant wirt, wo sich gepuret oder ich von den scheffen bescheiden werde nach mynem besten verstentenisse beschrieben die orteile, so myne herren, die scheffen sprechen, wysen oder was sust durch myne herren, die scheffen, in gerichtes wyse gehandelt mir uff zu zeichen gepuret oder befalen wirt, getruwelichen verzeichenen und dar inne handeln nach myner herren, der scheffen, befehel auch erkenteniß, erfolgniß, berechtunge und was mir inne das gerichtsbuche oder dar uß zuschrieben gepuret, getruwelich zubeschriben und mich uffrichtig dar inne zu halten, dem armen als dem richen, yedermann zu synem rechten, und das nit zu andern oder zulaißen durch liebe, hasse, gabe oder gunst noch keynerley andere sache. Auch sal und will ich die gerichtsbuchere und was die parthien in rechte legen und hinder mich komet getruwelich verwaren, nyemandt frembdes daruber laißen noch die offenbaren und alle soliche buchere, schrifft, briefe und noteln, so ich der nit bedarff, hinder den rat inne die schriberye antwurten, und ob ich eynen knecht haben, der mir inne dem helffen wurde, der sulte uber die gerichtisbuchere und anders vorgenante sachen den burgermeistern globen und sweren getruwelich und uffrichtig damit und in dem mit synen schriben umbzugehen auch zuverhelen und zuverswigen, als obgemelt ist, und ob inne der vorgenanten myner herren stat schriberye sachen anfielen und ich erfordert wurde, iren schribern dar inne zuhelffen oder obe irgend geschickt wurde, das sollen und wullen ich und myn knecht, ob ich eynen hette, mit allem fliße one widderrede thun. Ich sal und wil auch keyner parthie umb sachen, die zu clage und antwurt an gerichte komen und hangen ire tage leisten oder leisten helffen, es were dan mit myner herren, der scheffen, gunst und willen oder treffe an myne nahe sipfrunde, derhalb mir doch abetzugehen gepurte. Ich sal und wil auch nyemandts mompar an dem obgedachten gerichte syn, dwyle ich myner herren und des gerichtis schriber byn. Und weriß das ich itzunt oder hernach den vorgnanten mynen herren burgermeister, scheffen, rad, dem gerichte, irem schultheißen des offtgenanten gerichtis, iren burgern, den iren und die ine zuversprechen steen semptlich oder

sonderlich ichtis zu sprechen hette oder gewonne, dwile ich leben, wie das were, dar umb und davon sal und wil ich recht und bescheidenheit geben und nemen fur des richs gerichte zu Frankenfort oder mynen herren, dem rade darselbs, oder wo sie es hiene wysen und nirgent anders, und welche zyt uber kortz oder lang den vorgnanten, mynen herren, burgermeistern, scheffene und rate zr Frakenfort nit huglichen, mich also in irem dinste des gerichtschriber amptis zu haben were, so mogen sie mir daran orlaub geben und sollen mir das eyn virteil jaris zuvor abesagen, doch das ich myne leptage von denselben mynen herren nit orlaub nemen noch mich von ine ziehen sal one ire sonder gunste und willen. Alle und igliche vorgeschrieben puncte und artickel han ich Johannes Blarock den vorgenanten mynen herren burgermeister in sitzendem rade inne guten truwen gelobt und darnach zu den heiligen gesworn stede, veste, uffrichtig und unverbruchenlich zu halten, dem also nachzukomen so ferre mich crafft und macht dreget und inne dheyne wyse mich dar widder zu setzen noch zu behelffen mit eynigen sachen geistlich oder werntlich, wie man die erdenken mochte alle argeliste und geverde ußgescheiden. Des zu orkunde han ich myne ingesigel an diesen brieff myner eigen hantgeschrifft gehangen. Datum uff Donrstag nehst nach sant Symon und Judenn der heiligen zwolffbotten tag anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo.

Beilage III.

Johannes Blarocke verpflichtet sich, Ratsschreiber der Stadt Frankfurt zu sein. (Frankfurt. Stadtarchiv. Dienstbriefe. Ratsschreiber-Nr. 22.)

Ich Johannes Blarocke ettwan gerichtsschriber zu Frankenfort bekennen mich offentlich mit diesem briefe also als ich ettliche vergangen jare und zyte der ersame fursichtigen und wysen herren burgermeister, scheffen, rate der stat Frankenfort myner lieben hern schriber und diener gewest byn und mich yne verschrieben gehabt han nach ußwisunge eyns brieffs dietzyt dar uber gegeben und als die vorgemelten myne lieben herren das gerichtschriberampt von mir gonstlich zu sich getzogen und mich zu irem Diener und rateschriber eynem inne irer stede schribern uffgnomen han, des ich yne billichen danck sagen. Dar umb so han ich mich denselben mynen lieben herren mit friem willen verstricket und verbonden und thun das inne craffte diß brieffs myne leptage uß ire diener zu syn und zu bliben inne maißen nachgeschrieben steet. Mitnamen sal und wil ich der vorgenanten myner herren des rates und stete Franckenfurt schaden warnen ire bestes werben unnd fur keren inne allen sachen und inne keyne wyse widder sie thun, den rate und waß ich schriben, horen, sehen oder lesen inne irer schrybery inwendigk und ußwendigk des rates heymlichkeit antreffende und dartzu ire privilegia und brieffe und alle ire

heymlichkeit nu oder hernach ewiglichen zu verswigen, zu verhelen und die inne keyne wyse zu offenbaren, dan den vorgenanten mynen herren inne dem rade und der stat Franckenfort zu gude. Und ich sal und wil auch getruwelichen inne des rates und stede sachen schrieben inne irer schriberye auch inne irer rechnunge, die sie mir itzunt sonderlich befalen han, so lange yne eben ist und anderswo als sich gepurt und mir befalen wirdet. Auch des rates und stete botschafft getruwelich zu werben ferre oder nahe, welche zyt mir das befalen wirdt nach mynen besten synnen und vernonfften dem rate und stat zu notzsten und besten, so ferre mich craffte und machte getragen mag uff mynen schaden und verlust und uff ire und der stede Franckenfort bescheidelich koste und zerunge und auch inne solichen iren botschafften noch kynerley iren gnaden und friheiten oder sachen zusteen oder zu werben one sondern gutten willen gonnen und erleupniß der egenanten myner herren auch inne irer schribery des rates und uff die burgermeistere von des rates und stede wegen inne sachen den rate und stat antreffende zu iglichen zyten und als sich gepurt getruwelichen warten, schriben und thun als sich gepurt und mir befalenn wirdet und auch getruwelichen mit des rates und stede gelte und gude umb zu geen alles dem rate und stat zu notzten und besten, weriß auch das ich fugete, daß ich uber kortze oder langk von dem rade und uß diesem dienste queme und die egenanten myne herren mir orlaup geben, wie oder inne waß sache das geschee, so sal und wil ich widder den rate und stat Franckenfort inne keyne wyse dwile ich leben nommer mehe gethun noch schaffen gethan werden und alßdann auch keynerley ire buchere, briefe, schriffte, register oder copien, die yne oder der stat zugehoren und antreffen mit mir nemen noch die abeschriben und abeschriffte davon mit nemen und obe ich der hinder mir hette mynen herren unvertzogslich zu antwurten und nit hinder mir zubehalten one alle argeliste und geverde, weriß auch das ich nu oder hernach den vorgeanten mynen herren oder den iren ichtis zu zusprechen hette oder gewonne. Darumb solte ich und myne erben rechte geben und nemen fur des richs gerichte zu Franckenfort oder denselben mynen herren oder wo hyn sie das wisen wurden und nirgent anders und umb diesen vorgeschrieben verbont und dinste sollen und wullen die vorgenanten myne herren mir eyns iglichen jaris zu lone geben funffzigk gulden, zwolffe elen richter duchs oder das gelt darfur ye fur igliche ele sechtzehen schillinge. Dartzu mir auch werden sal presentie als man im rade pleget zu geben und zwey teile von den gefellen von den hantfesten und briefen inne der schribery, nachdem die inne sechs teile geteilet werden und dartzu die presentie und gefelle von der rechenunge nachdem myne hern mir nu ire rechnunge zu halten und zu verwesen befalen han, so lange yne eben ist der ich auch getruwelichen warten sal und wil, weriß auch das uber kortze oder lang mynen vorgenantenn herren nit gefuglich wurde mich also inne irem dinste zu halten, welche zyt das were, so mogent sie mir orlaub geben und sollen mir das eyn firtel jaris zuvor thun sagen und zu wissen thun, dieselbe zyt mir dan auch nach antzal belonet werden und gefallen sal, doch das ich umb dheynerley sache willen von den vorgenanten mynen herren nit orlaup nemen noch mich von yne zu kernen bestellen sal one iren besondern guten

willen, so ich aber von den obgemelten mynen herren beorlaubt oder mit gutem willen uß diesem irem dinste komen wurde, sal ich denselben mynen herren mit dieser myner dinstbarlichen pflicht und verbonteniß inhalt dieser verschribunge hinfur ledig steen. doch das ich dwile ich geleben, weß ich des rates heymlichkeit vermerkt, gehoret oder gesehen hette, verswigen und widder den rate und stat Franckefort inne keyne wyse syn noch thun sal oder schaffen gethan werden auch umb sachen, so ich in zyt mynes dinstes begeben, deshalb ich gegen myne herren den rate oder die iren zuspruch und forderunge hatte oder gewonne darumb sollen ich und myne erben recht geben und nemen fur des richs gerichtis zu Frankenfurt oder denselben mynen herren oder wo hyn sie das wysen wurden und nirgent anders. Alle und igliche vorgeschrieben puncte und artikele semptlich und besondern han ich Johnnes Blarocke obgenant inne guten truwen gelobet und dar nach liplich inne sitzendem rate denselben mynen herren zu Gotte und den heiligen gesworne, stete, veste und unverbrochlich zu halten und dar widder nit zu thun noch bestellen gethan werden uß gescheiden alle argeliste und geverde. Und des zu orkunde und bekenteniß han ich Johannes Blarock obgenant myn ingesigel an diesen brieffe gehangen. Datum uff donrstag nach sant Barberen der heiligen junffrauwe tag als man zalte nach der gepurt Cristi unsers herrn dusent vierhondert aichtzigk und sieben jare.

Verzeichnis der im Archiv der Stadt Frankfurt a. M. lagernden Notariatsinstrumente.

Die mit einem * versehenen Notare bezeichnen in ihren Urkunden niemals Frankfurt als Ausstellungsort. Ich rechne sie deshalb nicht zu den Frankfurter Notaren. Ihre Urkunden beziehen sich aber auf die Stadt selbst oder auf einen ihrer Einwohner. Die mit einem † bezeichneten Urkunden sind von mir nicht im Original benutzt worden. Ich zitiere sie daher nur nach den Urkundenbüchern, in denen ich sie gedruckt fand. Ebenso führe ich die jetzt meist in Wien liegenden Urkunden des Deutschen Ordens nur der Vollständigkeit halber an, indem ich mich hierbei lediglich nach den Angaben des Repertoriums des Deutschen Ordens auf dem Stadtarchiv in Frankfurt a. M. richte. (Repert. D. H. O. U. 1193—1744. Nr.)

In Klammern [ ] setze ich die Namen derjenigen Notare, die neben dem ausstellenden Notar noch die betr. Urkunde mit ihrer Unterschrift und ihrem Signet zeichneten [Mitnotare].

Die Signatur Barth. 4003 und 3979 tragen zwei Fascikel. Die in Klammern gesetzten kleinen Zahlen bezeichnen die Nummer der Urkunde innerhalb des Fascikels. Die Fascikel sind zu suchen unter den Jahren 1399 und 1405.

Abkürzungen.

allg. Almk. = allgemeiner Almosenkasten.
A. u. U. = Akten und Urkunden.
Barf. Kl. = Barfüßer Kloster.
Barth. = Bartholomäus-Stift.
Barth. st. = Bartholomäus-Stift städtisch.
Bornh. B. = Bornheimer Berg.
Br. u. Mü. = Brücken und Mühlen.
Carm. = Carmeliter.
D. H. O. = Deutsch-Herren-Orden.
Dom. = Dominikaner.
Fams. = Familiensachen.

Fasc. = Fascikel.
Frankenst. U. = Frankenstein-Urkunden.
Hausu. = Hausurkunden.
Heil. G. Sp. = Heilig-Geist-Spital.
i. d. = in dorso.
Johann. = Johanniter.
La. = Lade.
Leonh. = Leonhard-Stift.
Liebfr. = Liebfrauen-Stift.
Liebfr. st. = Liebfrauen-Stift städtisch.
Mgb. = Mittelgewölbe.
Nachtr. = Nachträge.
oh. Bez. = ohne Bezeichnung.
Priv. = Privilegien.
Quart. = Quartier.
Racht. = Rachtungen.
Reichss. U. = Reichssachen-Urkunden.
Test. = Testamente.
Ugb. = Untergewölbe.
unverz. U. = unverzeichnete Urkunden.
Weißfr. Kl. = Weißfrauen-Kloster.

Nr.	Ausstellender Notar	Datum	Ausstellungs-Ort	Signatur	Auftraggeber	Rechtsgeschäfte
1	*Sifr. Rulmann*	9. 9. 1329	Frankfurt	Carm. 1106	Carm.	Abschrift e. Urkunde
2	„ „	12. 4. 1330	„	Liebf. 48	Liebfr.	„ „ „
3	„ „	12. 10. 1330	„	Barth. 691	Barth.	Übertragung e. geistl. Amtes
4	„ „	18. 1. 1333	„	Liebfr. 50, 51	Liebfr.	Testament (in duplo)
5	„ „	18. 1. 1333	„	„ 26	„	Beglaubigung e. Testamentes (Bruchstück)
6	„ „	16. 7. 1333	„	Leonh. 127	Leonh.	Testament
7	„ „	26. 7. 1333	„	Liebfr. 127	Liebfr.	Schenkung auf d. Tod
8	*Conr. Kaltys*	2. 10. 1333	„	„ 27, 28	Kather. von Wanebach	Vermächtnis (in duplo)
9	„ „	2. 10. 1333	„	„ 52	Kather. von Wanebach	Nachtrag zu e. Verm.
10	„ „	6. 3. 1336	„	Leonh. 28	Leonh.	Bekanntmachung von Stiftsstatuten
11	*Sifr. Rulmann*	20. 3. 1336	„	„ 29	„	Testament
12	*Joh. de Dalheym*	21. 6. 1336	„	Liebfr. 53	Nycl. Goeben	„
13	*Conr. Kaltys*	27. 7. 1336	„	Barth. 3715	Leonh.	Gülte
14	„ „	12. 8. 1337	„	Liebfr. 858	Liebfr.	Testament
15	„ „	2. 10. 1338	Bornheim	Mgb. E. 35 Nr. 2	Schöffen von Bornheim	Verbot Holz zu schlagen
16	„ „	18. 11. 1342	Frankfurt	allg. Almk. A. 11. Dorkelweil Nr. 1	Official	Gülte
17	„ „	18. 9. 1343	Sachsenhausen	D. H. O. 84	D. H. O.	Verpachtung
18	„ „	7. 12. 1343	Frankfurt	Johann. 25	Johann.	Schenkung
19	**Joh. Fyde*	9. 7. 1344	Friedberg	Carm. 435	Carm.	„
20	**Ulr. Marquardi*	31. 8. 1344	Mainz	Barth. 3498	Barth.	Aussagen der Mainzer Geistlichkeit
21	*Conr. Kaltys*	25. 10. 1344	Dorfelden	„ 2693	„	Seelgeräte-Stiftung
22	† „ „	17. 12. 1344	Frankfurt	Gedr. bei Reimer Hanauer Urkundenbuch Nr. 666	Kloster Arnsburg	Schenkung

23	„ „	19. 3.1345	Frankfurt	Barth. 4786	Barth.	Einsetzung in e. geistliches Amt
24	*Conr. Fledener*	3. 7.1345	„	Leonh. 36	Leonh.	Schenkung
25	*Conr. Kaltys*	13. 1.1346	„	Barth. 703	Barth.	Einsetzung in e. geistliches Amt
26	„ „	11. 8.1346	„	„ 3719	Heilm. Selzer	Schenkung
27	*Conr. Baumgarter*	6. 9.1346	„	Liebfr. 859	Liebfr.	Verzicht
28	*Lud. Schade*	5. 6.1347	„	Barth. 3308	Barth.	Testament
29	*Conr. Kaltys*	9. 6.1348	„	„ 3609	„	Protestation
30	*Lud. Schade*	11. 9.1348	Mainz	Leonh. 39	Leonh.	Schenkung
31	*Conr. Kaltys*	3. 2.1349	Frankfurt	Barth. 1562	Barth.	Abschrift v. Urkunden
32	„ „	3. 4.1349	„	„ 2332	„	Gülte
33	„ „	29. 4.1349	„	„ 2691	„	Eröffnung e. Testam.
34	„ „	4. 7.1349	„	„ 837	„	Seelgeräte-Stiftung
35	„ „	16.12.1349	„	Heil. G. Sp. I. Var.	Heil. G. Sp.	Schenkung
36	„ „	4. 1.1350	Petterweil	Barth. 1922a	Barth.	„
37	„ „	19. 1.1350	Frankfurt	Heil. G. Sp. I. Var.	Heil. G. Sp.	„
38	„ „	22. 1.1350	„	Barth. 1090	Barth.	Verkauf
39	„ „	13. 6.1350	„	„ 100	„	Überlassung von Grundstücken auf Lebenszeit
40	„ „	27. 6.1350	„	„ 1987	„	Vermietung
41	„ „	10. 7.1350	„	„ 3712a, b	Official	Schenkung (in duplo)
42	„ „	13. 8.1350	„	„ 1922	Barth.	Verkauf
43	„ „	5. 9.1350	Oberrad	„ 3072	Schultheiß und Schöffen	Bekundung e. Seelgeräte-Stiftung
44	„ „	19.11.1350	Frankfurt	Heil. G. Sp. A. 17 a, b	Heil. G. Sp.	Schenkung (in duplo)
45	„ „	17. 6.1351	„	Barth. 1335	Barth.	Ernennung e. Vikars
46	*Heinr. de Indagine*	9. 2.1352	„	Liebfr. 409	Liebfr.	Seelgeräte-Stiftung
47	*Conr. Kaltys*	8. 8.1353	„	Barth. 4775	Official	Stiftung
48	„ „	21. 8.1553	„	„ 2304	Barth.	Gülte
49	*Nicol. Heinrici*	1. 1.1354	„	„ 1464	„	Verkauf
50	*Conr. Kaltys*	26. 4.1354	„	„ 701	„	Protestation
51	„ „	21. 4.1354	„	Liebfr. 1306	Liebfr.	Einsetzung in e. geistliches Amt
52	„ „	11. 9.1354	„	Barth. 3496 a, b	Barth.	Protestation (in duplo)

53	*Nicol. Heinrici*	18. 2. 1355	Frankfurt	Leonh. 43	Leonh.	Gülte
54	*Joh. Heylmann*	9. 6. 1355	„	„ 44	„	Verkauf
55	„ „	2. 11. 1355	„	„ 45	„	„
56	„ „	27. 2. 1356	„	„ 248	„	Gülte
57	*Conr. Baumgarter*	23. 3. 1356	„	„ 48	„	Schenkung
58	*Conr. Worstebendel*	12. 5. 1356	„	Barth. 53a	Barth.	Vermächtnis
59	*Nicol. Heinrici*	9. 8. 1356	„	Dom. 46	Dom.	Verkauf
60	*Conr. Baumgarter*	23. 11. 1356	„	Liebfr. 413	Liebfr.	Verzicht
61	„ „	11. 8. 1357	„	Barth. 713	Barth.	Verkauf
62	*Conr. Worstebendel*	19. 8. 1357	Steinheim	„ 945a	„	Testament
63	*Conr. Baumgarter*	22. 8. 1357	Frankfurt	Liebfr. 416	Liebfr.	Schenkung
64	*Nicol. Heinrici*	20. 12. 1357	„	Leonh. 50	Heyle Ginheymer	Testamnt
65	*Conr. Baumgarter*	31. 12. 1357	„	Liebfr. 417	Liebfr.	Schenkung
66	„ „	13. 1. 1358	„	D. H. O. 99	Dekan Reinhard	„
67	*Conr. Worstebendel*	27. 3. 1358	Petterweil	Barth. 2977	Greda Dyeden	Verkauf
68	*Joh. Heylmann*	7. 6. 1358	Frankfurt	Leonh. 68	Leonh.	Testament
69	*Conr. Baumgarter*	30. 12. 1358	„	Liebfr. 985	Joh. de Bossawe	Verkauf
70	„ „	4. 7. 1359	„	„ 420	Demud Sensensayd	Donatio inter vivos
71	*Nicol. Heinrici*	5. 9. 1359	„	Br. u. Mü. oh. Bez.	Wentzel Calbezauge	Schenkung
72	*Conr. Kaltys*	7. 10. 1359	„	Heil. G. Sp. K. 4a	Bruder Wigand u. s. Schwester	Verkauf
73	*Conr. Baumgarter*	11. 12. 1359	„	Barth. 1301	Barth.	„
74	*Conr. Worstebendel*	20. 2. 1360	„	„ 3137	Joh. Gise	Bestandbrief
75	*Nicol. Heinrici*	9. 5. 1360	Ostheim	Liebfr. 1326	Heinr. Fleisch	Verkauf
76	„ „	31. 5. 1360	Frankfurt	Barth. 4393	Dekan Reinhard	Protestation
77	*Conr. Baumgarter*	1. 7. 1360	„	Liebfr. 425	Liebfr.	Verkauf
78	„ „	9. 10. 1360	„	„ 426	„	„
79	*Heinr. v. Ovenbach*	19. 1. 1361	„	Fams. J.-N.	Conr. v. Husen	Streit u. Urteil
80	„ „	17. 2. 1361	„	„ „	„	„ „ „
81	*Conr. Baumgarter*	23. 2. 1361	„	Liebfr. 427	Liebfr.	Verkauf
82	„ „	6. 4. 1361	„	„ 428	„	„
83	*Nicol. Heinrici*	22. 6. 1361	„	„ 429	Bruno zu Brunenfels	„

84	*Gerh. Rulmann*	25. 7. 1361	Frankfurt	Barth. 611	Dekan Reinhard	Widerruf e. erteilten Erlaubnis
85	*Conr. Baumgarter*	13. 8. 1361	„	Liebfr. 682	Liebfr.	Zeugenaussagen
86	„ „	2. 9. 1361	„	Leonh. 54	Else Froisch	Verkauf
87	*Gerh. Rulmann*	23. 10. 1361	Massenheim	Barth. 2955	Joh. Scultetus	Gülte
88	*Nicol. Heinrici*	26. 10. 1361	Frankfurt	„ 1279	Official	Verkauf
89	*Gerh. Rulmann*	14. 12. 1361	„	„ 3777	Joh. Palmenstorfer	Gülte
90	*Conr. Baumgarter*	12. 8. 1362	„	Leonh. 59	Leonh.	Verkauf
91	*Nicol. Heinrici*	5. 10. 1362	„	„ 60	Lutze Kaller	„
92	„ „	12. 10. 1362	„	„ 62	Leonh.	„
93	*Joh. v. Ovenbach*	9. 1. 1363	„	Barth. 3747	Official	Gülte
94	*Conr. Baumgarter*	11. 4. 1363	„	Liebfr. 294	„	Schenkung
95	*Nicol. Heinrici*	12. 6. 1363	„	Barth. 1904	Volr. Textor	Verkauf
96	*Heinr. v. Ovenbach*	3. 2. 1364	„	Weißfr. Kl. La. 3 Nr. 11	Official	Gülte
97	„ „	18. 2. 1364	„	Weißfr. Kl. La. 4 Nr. 1	„	Verkauf
98	*Conr. Baumgarter*	24. 5. 1364	„	Liebfr. 1364	„	Testament
99	*Joh. Wernher*	12. 10. 1364	„	„ 725	Liebfr.	Seelgeräte-Stiftung
100	*Gerh. Rulmann*	24. 11. 1364	„	Barth. 1726	Ermengard Korbin	Verkauf
101	*Nicol. Heinrici*	18. 1. 1365	„	Liebfr. 432	Liebfr.	„
102	*Heinr. v. Ovenbach*	14. 5. 1365	„	Barth. 3693	Gerlach, Volckers Sohn	Gülte
103	*Joh. Wernher*	16. 5. 1365	„	„ 3711	Heur. Clinger	Gülte
104	*Gerh. Rulmann*		Bornheim	„ 2570	Barth.	Verkauf
105	*Nicol. Heinrici*	21. 7. 1365	Frankfurt	Liebfr. 434	Liebfr.	„
106	„ „	18. 8. 1365	„	„ 436	„	„
107	*Joh. Wernher*	14. 9. 1365	„	„ 745	„	„
108	*Heinr. de Indagine*	13. 12. 1365	„	Barth. 424	Barth.	Protestation
109	*Waltherus Waltheri*	10. 1. 1366	„	Liefr. 746	Else Froisch	SeelgeräteStiftung
110	*Heinr. Stryt*	5. 2. 1366	„	Barth. 2203	Nic. Thome	Verkauf
111	*Joh. Wernher*	5. 3. 1366	„	„ 2284	Hans Schnabel	Gülte
112	*Gerh. Rulmann*	13. 3. 1366	„	„ 1519	Merkelin v. Segen	Verkauf
113	„ „	24. 3. 1366	„	„ 1521	Lotze Griffe	Gülte
		13. 6. 1366				

114	*Heinr. de Indagine*	20. 8. 1366	Frankfurt	Liebfr. 437	Rulem zu Beckelheym	Verkauf
115	*Paul. Sifridi*	21. 8. 1366	„	Leonh. 67	Leonh.	Errichtung e. Vikarie
116	„ „	12. 9. 1366	„	Barth. 1753	Barth.	Verleihung e. Vikarie
117	*Joh. Wernher*	28. 10. 1366	„	„ 3736	Joh. Schnabel	Gülte
118	*Heinr. Stryt*	6. 11. 1366	„	„ 1459	K. Zylmenen	Verkauf
119	„ „	17. 12. 1366	„	„ 2202	Barth.	Gülte
120	*Paul. Sifridi*	21. 12. 1366	„	„ 3698	„	Verkauf
121	*Joh. Wernher*	4. 4, 1367	„	„ 3676	Heynzo Lybi	Gülte
122	*Paul. Sifridi*	23. 4. 1367	„	„ 228, 229	Barth.	Wahl e. Dekans (in duplo)
123	„ „	26. 4. 1367	„	„ 231	„	Absendung e. Geistlichen
124	†*Heinr. v. Ovenbach*	4. 1367	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 112	D. H. O.	Vermächtnis
125	*Joh. Wernher*	28. 5. 1367	„	Barth. 1846	Nicol. Pistor	Verkauf
126	*Heinr. v. Ovenbach*	14. 7. 1367	„	„ 230a, b	Barth.	Wahl e. Dekans (in duplo)
127	*Gerh. Rulmann*	9. 9. 1367	„	„ 1845a	Conr. Holde	Einsetzung v. Treuhändern (in duplo)
128	*Heinr. v. Ovenbach*	31. 10. 1367	„	„ 2359	Barth.	Gülte
129	*Joh. Wernher*	6. 11. 1367	„	„ 1845	„	Schlichtung e. Zwistes
130	*Joh. Doyße*	20. 11. 1367	„	Carm. 433	Carm.	Seelgeräte-Stiftung
131	*Waltherus Waltheri*	27. 11. 1367	„	Barth. 3772	Lotze u. Joh. v. Holzhausen	Seelgeräte
132	*Waltherus Waltheri*	15. 12. 1367	„	„ 1422	Barth.	Vermächtnis
133	*Joh. Doyße*	20. 12. 1367	„	D. H. O. 115	D. H. O.	Anerkennung e. Gülte
134	*Joh. Wernher*	17. 1. 1368	„	Barth. 2347	Barth.	Gülte
135	*Waltherus Waltheri*	28. 1. 1368	„	„ 2113	Conr. Siemeler	Verkauf
136	*Waltherus Waltheri*	7. 2. 1368	„	„ 2137	„	„
137	*Waltherus Waltheri*	18. 2. 1368	„	„ 1791	Barth.	Abschrift e. Urkunde
138	*Waltherus Waltheri*	12. 3. 1368	„	„ 2138	Jeckel von Holzhausen	Verkauf

139	*Joh. Doyße*	25. 4. 1368	Frankfurt	Liebfr. 439	Liebfr.	Uebergabe e. Hauses
140	*Waltherus Waltheri*	22. 5. 1368	Bergen	Barth. 2389	P. Judenspys	Schöffenspruch
141	*Joh. Ottonis*	20. 6. 1368	Frankfurt	„ 3300	Jord. Geilenhewser	Gülte
142	*Joh. Doyße*	21. 6. 1368	„	Liebfr. 747	Liebfr.	Verkauf
143	*Waltherus Waltheri*	23. 6. 1368	„	Barth. 1768	Barth.	Ernennung e. Vikars
144	*Waltherus Waltheri*	23. 6. 1368	„	„ 1785	„	Neubesetzung e. Altars
145	*Waltherus Waltheri*	7. 8. 1368	„	„ 3732	A. Strashemer	Gülte
146	*Paul. Sifridi*	1. 10. 1368	„	Liebfr. 70	Liebfr.	Verkauf
147	*Waltherus Waltheri*	2. 11. 1368	„	Barth. 1723	E. Kanngießirn	„
148	*Waltherus Waltheri*	18. 11. 1368	„	„ 2347a	S. Lampert	Testament
149	*Gerh. Rulmann*	26. 11. 1368	„	Liebfr. 440	Gerlach Glocke	Tausch
150	„ „	6. 12. 1368	„	Barth. 1516	Wentzel Husmann	Bekundung e. Bodenzinses
151	„ „	7. 12. 1368	„	D. H. O. 118	D. H. O.	Verkauf
152	*Joh. Wernher*	31. 12. 1368	„	Weißfr. K. Lit. E. Nr. 4	Weißfr. Kl.	„
153	*Joh. v. Ovinbach*	9. 1. 1369	„	Carm. 443	Carm.	Gülte
154	*Paul. Sifridi*	12. 1. 1369	„	Barth. 1151	Greda z. d. Habe	Testament
155	*Joh. Ottonis*	12. 1. 1369	„	Leonh. 71	Leonh.	Bekundung e. Zinses
156	*Waltherus Waltheri*	14. 2. 1369	„	D. H. O. 119	Sifr. z. Sassensteyn	Verkauf
157	*Joh. Ottonis*	18. 2. 1369	„	Leonh. 72	Leonh.	„
158	*Gerh. Rulmann*	19. 2. 1369	„	Liebfr. 717	Wentzelin z. Appenheymer	„
159	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	18. 3. 1369	„	Barth. 2215	Heilm. Dynen	„
160	*Waltherus Waltheri*	17. 4. 1369	„	„ 3741	Heintzo Blume	Gülte

161	*Waltherus Waltheri*	28. 5. 1369	Frankfurt	„ 2215a	Mye v. Friedberg	Testament
162	*Paul. Sifridi*	22. 6. 1369	„	Liebfr. 441	Liebfr.	Verkauf
163	*Joh. Wernher*	21. 10. 1369	„	Hausu. Quar. G. Nr. 64	Henne Gruziohann	„
164	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 11. 1369	„	Johann. 36	Johann.	„
165	*Joh. Doyße*	6. 12. 1369	„	Liebfr. 748	Liebfr.	„
166	„ „	15. 12. 1369	„	Barth. 1304	S. Stangendregir	„
167	*Waltherus Waltheri*	29. 12. 1369	„	D. H. O. 121	Sifr. z. Sassensteyn	„
168	*Joh. Doyße*	11. 1. 1370	„	Liebfr. 698	Liebfr.	„
169	*Gerh. Rulmann*	27. 1. 1370	„	allg. Almk. unverz. U.	Barth.	Gülte
170	„ „	27. 1. 1370	„	Leonh. 13	Joh. de Omenstad	Schenkung
171	*Paul. Sifridi*	27. 1. 1370	Praunheim	Barth. 1859	Joh. Thome	Erbbestandbrief
172	*Waltherus Waltheri*	15. 2. 1370 7. 1. 1371	Frankfurt	D. H. O. 123	D. H. O.	Verkauf
173	*Waltherus Waltheri*	19. 2. 1370	„	Barth 3139	Joh. Schellehorn	Testament
174	*Gerh. Rulmann*	4. 3. 1370	„	„ 1514	Ulr. Brambecher	Gülte
175	*Heinr. v. Ovenbach*	9. 3. 1370	„	„ 4101	Barth.	Einsetzung von Treuhändern
176	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 4. 1370	Dorkelweil	allg. Almk. A. 11. Dorkelw. 45	Joh. Dagsteln	Verkauf
177	*Gerh. Rulmann*	27. 4. 1370	Frankfurt	Barth. 2181	Official	„
178	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	7. 5. 1370	„	„ 2247	Gertr. Hirdan	„
179	*Paul. Sifridi*	11. 5. 1370	Rödelheim	Leonh. 637	Joh. de Pingwia	Einsetzung in e. geistl. Amt
180	*Waltherus Waltheri*	2. 6. 1370	Frankfurt	Barth. 4125	Barth.	Testament
181	*Petrus de Bacheraco*	6. 6. 1370	„	„ 4579	„	Vertrag
182	*Petrus de Bacheraco*	20. 6. 1370	Mainz	„ 4542	Thitmar de Walen	Abschrift e. Urkunde

183	*Siffrid Burruß*	8. 7. 1370	Vilbel	Barth. 3140	Joh. Schelhorn	Seelgeräte-Stiftung
184	*Gerh. Rulmann*	21. 7. 1370	Frankfurt	„ 2360	Official	Verkauf
185	„ „	13. 8. 1370	„	„ 1997	„	Seelgeräte-Stiftung
186	*Joh. Dayße*	24. 9. 1370	„	„ 2153	Barth.	Verkauf
187	„ „	27. 9. 1370	„	Liebfr. 442	Joh. Molner	„
188	*Waltherus Waltheri*	30. 10. 1370	„	Barth. 2681a	Heilm. Krol	Testament
189	*Joh. Dayße*	13. 12. 1370	„	Liebfr. 1261	Liebfr.	Abschrift e. Urkunde
190	*Gerh. Rulmann*	8. 2. 1371	„	Barth. 1428	Hennekin Heyße	Verkauf
191	„ „	21. 4. 1371	„	„ 1507	Barth.	„
192	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 6. 1371	„	„ 2286	H. Teschinmechir	Gülte
193	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	20. 6. 1371	„	„ 4107	Joh. Gryfe	Abschrift e. Testam.
194	*Gerh. Rulmann*	29. 6. 1371	„	„ 4117, 4119	Joh. Thomas	Testament (in duplo)
195	„ „	31. 7. 1371	„	„ 2183	Official	Verkauf
196	*Heinr. v. Ovenbach*	5. 8. 1371	„	„ 2038	Gerlach Glocke	Quittung u. Vermietung
197	*Joh. Doyße*	10. 8. 1371	„	„ 2169	Heinr. Schefer	Verkauf
198	*Gerh. Rulmann*	15. 9. 1371	Niederrad	„ 3028	Els. Stuckar	Seelgeräte-Stiftung
199	„ „	21. 9. 1371	Frankfurt	„ 1843	Wyderold v. Heuheym	Verkauf
200	*Waltherus Waltheri*	27. 9. 1371	„	„ 1724	Sifr. z. Ledirhuse	„
201	*Joh. Wernher*	22. 10. 1371	„	„ 1581	H. Wynderlich	Vermietung
202	*Siffrid Burruß*	6. 11. 1371	„	allg. Almk. A. 18, 19, 20. Gutleuthof 6	Bruder Lutze v. Steynbach	Testament
203	*Wilh. Aubel*	17. 12. 1371	Dortelweil	allg. Almk. A. 11, Dortelweil 3	Bruno v. Brunenfels	Verkauf
204	*Gerh. Rulmann*	18. 12. 1371	Frankfurt	Barth. 1508	Hennekin durch d. Busch	Verkauf
205	*Joh. Doyße*	29. 12. 1371	„	Weißfr. Kl. La. 3 Nr. 16	Weißfr. Kl.	teilw. Erlassung e. Gülte
206	*Gerh. Rulmann*	10. 3. 1372	„	Barth. 4106	Official	Gülte
207	*Heinr. v. Myntzenberg*	15. 4. 1372	„	Liebfr. 444	Liebfr.	Verkauf

208	*Gerh. Rulmann*	18. 5. 1372	Frankfurt	Barth. 3671	Official	Gülte
209	„ „	25. 5. 1372	„	„ 1966	„	Verkauf
210	*Waltherus Waltheri*	11. 6. 1372	„	„ 856	Jac. Stuckerad	„
211	*Fulrad. Gotfridi*	1. 7. 1372	„	Liebfr. 704	Liebfr.	„
212	*Joh. v. Ovenbach*	1. 10. 1372	„	D. H. O. 128	D. H. O.	Schenkung auf d. Tod
213	*Fulrad. Gotfridi*	31. 1. 1373	„	Barth. 1563	Barth.	Verkauf
214	*Siffrid Burruß*	11. 3. 1373	Offenbach	Priv. 194	Stadt Frankfurt	Vertrig
215	*Fulrad. Gotfridi*	4. 7. 1373	Kaldebach	Liebfr. 1215a	Liebfr.	Verkauf
216	*Siffrid Burruß*	8. 7. 1373	Frankfurt	Barth. 1205	Barth.	Errichtung e. Vikarie
217	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	26. 7. 1373	Sachsenhausen	Liebfr. 446	Liebfr.	Verkauf
218	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	26. 7. 1373	Frankfurt	„ 753	„	Bekundung e. Zinses
219	*Siffrid Burruß*	28. 10. 1373	Bornheim	„ 1262	„	Verkauf
220	*Paul. Sifridi*	12. 11. 1373	Frankfurt	Barth 4111	Dekan Wigels H. d. Sassenh.	Seelgeräte-Stiftung
221	*Siffrid Burruß*	29. 11. 1373	„	„ 4129	Barth.	Verzicht
222	*Fulrad. Gotfridi*	5. 12. 1373	„	Liebfr. 1196	Liebfr.	Erbleihe
223	*Herm. v. Liche*	31. 12. 1373	Dortelweil	Barth. 1333	Barth.	Verkauf
224	*Waltherus Waltheri*	10. 3. 1374	Frankfurt	„ 1206	„	Abschrift e. Urkunde
225	†*Waltherus Waltheri*	23. 4. 1374	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 131	D. H. O.	Gülte
226	*Waltherus Waltheri*	3. 5. 1374	„	Barth. 1580	Manegolt v. Cassel	Erbleihe
227	**Reynh. Holzeyger*	19. 5. 1374	Hunfelt	„ 405	Lidolf, Scolast. Erfordens.	Richterl. Verbot
228	*Joh. Puteken*	19. 7. 1374	Frankfurt	„ 2349a	Joh. Boltz	Testament
229	*Paul. Sifridi*	30. 8. 1374	„	„ 1128	Barth.	Stiftung e. Vikarie
230	*Herm. v. Liche*	6. 10. 1374	„	„ 3774	Official	Verkauf
231	„ „	6. 10. 1374	„	„ 2349	„	„
232	*Franc. Johannis*	8. 10. 1374	„	„ 1752	Barth.	Einsetzung e. Vikars
233	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 11. 1374	Sachsenhausen	Liebfr. 447	Liebfr.	Verkauf

234	*Tielm. Kong*	9. 12. 1374	Frankfurt	Weißfr. Kl. La. 3 Nr. 19	Weißfr. Kl.	Zinsverschreibung
235	*Franc. Johannis*	12. 1. 1375	„	Barth. 2361	Dekan v. Leonh.	Entscheidung e. Streites
236	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	19. 4. 1375	„	„ 1998	C. z. Brunenfels	Verkauf
237	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	25. 4. 1375	„	„ 3749, 4112	Barth.	Vergleich in e. Streit (in duplo)
238	*Franc. Johannis*	20. 5. 1375	„	„ 2746	„	Sühne
239	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	27. 6. 1375	„	„ 3313	„	Gülte
240	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	7. 7. 1375	„	„ 2246a	Ein Cistercienser	Empfangsbestätigung
241	*Siffrid Burruß*	31. 7. 1375	„	allg. Almk. A. 18, 19, 20. Gutleuthof 15	Meyster Ludwig v. Prunheym	Verkauf
242	*Heinr. de Frankenford*	23. 9. 1375	„	Liebfr. 447a	Liebfr.	Protestation
243	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	20. 10. 1375	Bonames	Bonam. oh. Bez.	H. Dagstel	Verkauf
244	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 12. 1375	Frankfurt	Barth. 2299	Joh. v. Eltvil	Gülte
245	*Waltherus Waltheri*	31. 1. 1376	„	D. H. O. 132	Grede u. Bechte z. Sassensteyn	Verzicht
246	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	6. 2. 1376	„	Barth. 2010a	Odil. de Hofeheim	Testament
247	*Siffrid Burruß*	17. 3. 1376	„	Racht. 734	J. v. Holzhausen	Sühne e. Streites
248	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	6. 5. 1376	„	Barth. 2010	Barth.	Verkauf
249	*Paul. Sifridi*	27. 7. 1376	„	Leonh. 77	Dietze Boyer	„
250	*Wilh. Aubel*	25. 9. 1376	„	Liebfr. 699	Kath. Drutinan	„
251	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	2. 10. 1376	„	Mgb. C. 19 Nr. 4	Henne Gleser	Vergleich
252	*Siffrid Burruß*	19. 1. 1377	„	allg. Almk. A. 18, 19, 20. Gutleuthof 8	Lutze v. Prunheym	Testament

253	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	2. 2. 1377	Frankfurt	Barth. 2214	Barth.	Verkauf
254	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	18. 4. 1377	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 136	D. H. O.	Verzicht
255	**Joh. Stracke*	19. 4. 1377	Worms	Racht. 780	Sifr. Seuffer	„
256	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	27. 6. 1377	Frankfurt	Leonh. 79	Leonh.	„
257	*Wilh. Aubel*	9. 8. 1377	„	Liebfr. 450	Liebfr.	Verkauf
258	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	16. 8. 1377	„	Weißfr. Kl. Lit. B. Nr. 38	Weißfr. Kl.	Vermietung
259	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	14. 9. 1377	„	Dom 53	Dom.	„
260	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	15. 9. 1377	„	Barth. 1513	Barth.	Verkauf
261	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	13. 10. 1377	„	„ 3319	„	„
262	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	25. 10. 1377	„	„ 1964	„	„
263	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	11. 12. 1377	„	„ 2309	Els. Scholtheiß	„
264	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	13. 12. 1377	„	Gedr. Hess. Urkundenb. II. Abt. Nachtr. Nr. 85 (Reimer)		Bekundung e. Pfandgabe
265	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 3. 1378	„	Barth. 2191	Barth.	Verkauf
266	*Wentzelin. Gotfridi*	7. 3. 1378	„	„ 3061	„	„
267	„ „	16. 3. 1378	„	„ 2193	„	„
268	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	12. 5. 1378	Sachsenhausen	„ 2613	Metze Roden, Herm. Landeck	Aussage über Eigentumsrecht
269	*Wilh. Aubel*	22. 5. 1378	Frankfurt	Liebfr. 749	Liebfr.	Verkauf
270	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	28. 5. 1378	„	Barth. 1991, 1992	Joh. d. Nydenstein	Verkauf (in duplo)
271	*Waltherus Waltheri*	1. 6. 1378	Bonames	„ 2612	W. Hugelin	Gerichtsverhandlung

272	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	20. 6. 1378	Frankfurt	Barth. 3759	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
273	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	9. 8. 1378	Oberrad	Leonh. 81	Leonh.	Gerichtsverhandlung
274	*Joh. v. Ovenbach*	16. 9. 1378	Harheim	Liebfr. 1263	Liebfr.	Verkauf
275	„ „	12. 10. 1378	Oberrad	Barth. 3063	Barth.	„
276	*Ludov. Drache*	21. 10. 1378	Frankfurt	„ 3317	„	„
277	*Joh. v. Ovenbach*	28. 10. 1378	„	Liebfr. 719	Liebfr.	„
278	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 11. 1378	„	Barth. 2021	Barth.	„
279	*Wilh. Aubel*	26. 2. 1379	„	Liebfr. 451	Liebfr.	„
280	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	? 3. 1379	„	Barth. 2143	Barth.	„
281	*Gerl. Wickardis*	15. 7. 1379	„	Leonh. 83	Leonh.	„
282	**Walram de Busco*	10. 9. 1379	Straßburg	Weißfr. Kl. La. 1, Lit. K. Nr. 7	Prepos. gener. monasterior. d. poenitentia	Abschrift e. Bulle
283	*Siffrid Burruß*	19. 12. 1379	Bonames	Bonam. oh. Bez.	Rat d. Stadt	Verkauf
284	**Tillm. Offinhone*	19. 12. 1379	Rom	Barth. 431	Erzb. Commissar.	erzb. Verfügung
285	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	9. 3. 1380	Frankfurt	„ 2321	Barth.	Verkauf
286	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	2. 6 1380	„	„ 2330	„	„
287	*Wilh. Aubel*	9. 4. 1380	..	Liebfr. 452	Liebfr.	„
288	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	14. 6. 1380	„	Barth. 1978	Barth.	„
289	*Gerl. Wickardis*	25. 6. 1380	Seckbach	Leonh. 126	Leonh.	Bekundung v. Abgaben
290	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	13. 7. 1380	Frankfurt	Barth. 1914	Barth.	Verkauf
291	*Herm.* gen. *Manegolt c. Cassel*	27. 8. 1380	„	Hausu. IX. Quar. J. Nr. 64	Wasmut z. Bruberg	„
292	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 9. 1380	..	Liebfr. 752	Liebfr.	„
293	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	12. 9. 1380	„	Barth. 1877	Barth.	„

294	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	30. 9. 1380	Frankfurt	Barth. 1914a	Jac. Holzheymer	Testament
295	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	5 10. 1380	„	Dom. 55	Dom.	Seelgeräte-Stiftung
296	*Siffrid Burruß*	10. 12. 1380	„	Liebfr. 454	Liebfr.	Vermächtnis
297	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	12. 1. 1381	„	Barth. 3750	Barth.	Verkauf
298	†*Waltherus Waltheri*	11. 4. 1381	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 143	D. H. O.	Verzicht
299	*Joh. v. Ovenbach*	9. 5. 1381	„	Barth. 2142	Barth.	Verkauf
300	*Paul. Sifridi*	11. 5. 1381	„	Heil. G. Sp. I. Var.	Metze Schenke	„
301	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	16. 9. 1381	„	Liebfr. 455	Herm. Dulkin	Stiftung
302	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	14. 10. 1381	„	Barth. 1154	Barth.	Testament
303	*Joh. Vahen*	4. 11. 1381	„	„ 3606	„	Bestellung von Schiedsrichtern
304	*Joh. v. Ovenbach*	25. 11. 1381	„	„ 1959	Metzechin Hullenweschern	Erbleihe
305	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	15. 12. 1381	„	Dom. 58	Dom.	Schenkung
306	†*Franc. Johannis*	8. 1. 1382	Oppenheim	Gedr. Baur. Hess. Urkunden Nr. 1452	Kl. z. Skt. Mergin Crone	Verkauf
307	*Joh. v. Ovenbach*	28. 1. 1382	Rodde (Oberrad!)	allg. Almk. A. 8 Bieberau 5	Clausnerinnen	Gülte
308	*Wilh. Aubel*	2. 3. 1382	Frankfurt	Liebfr. 456	Liebfr.	Erbbestandbrief
309	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	14. 4. 1382	„	Hausu. Römergebäude u. s.w.	Gotfr. z. d. Römer	Verkauf
310	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	29. 5. 1382	Bonames	Liebfr. 1166	Liebfr.	Gülte
311	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	29. 5. 1382	Kaldebach	„ 1216	„	Verkauf bezw. Stiftung
312	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 6. 1382	Frankfurt	„ 996	Joh. Deyß	öffentl. Erklärung

313	*Herm.* gne. *Manegolt v. Cassel*	8. 7. 1382	Frankfurt	Heil. G. Sp. C. 38c	Heil. G. Sp., Dom.	Gülte
314	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	5. 12. 1382	„	Barth. 1844	Barth.	Verkauf
315	*Theoder. Cleyne*	10. 1. 1383	„	Liebfr. 726	Treuhänder d. Joh. v Cassel	Seelgeräte-Stiftung
316	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	3. 8. 1383	„	Barth. 1586	H. Kunehayn	Verkauf
317	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	20. 8. 1383	„	„ 3750	Barth.	„
318	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	17. 10. 1383	Sachsenhausen	Gedr. Hess. Urkundenb. (Arthur Wyß) III. Bd. Nr. 1187	D. H. O.	Bestätigung e. Privilegs
319	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	3. 11. 1383	Frankfurt	Liebfr. 457	Liebfr.	Stiftung
320	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	22. 1. 1384	„	Dom. 60	Joh. Storm	Verkauf
321	*Theoder. Cleyne*	30. 1. 1384	„	Liebfr. 54	Liebfr.	Abschr. e. Testam.
322	*Heilm. Weidebecher I*	7. 4. 1384	„	Leonh. 88	Joh. Hunuld	Testament
323	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 10. 1384	„	allg. Almk. unverz. U.	Pfleger d. allg. Almk.	Schenkung
324	*Heinr. Webil*	30. 10. 1384	„	Barth. 1722a, b	Hertw. d. Petirwyl	Seelgeräte-Stiftung (in duplo)
325	*Joh. v. Ovenbach*	15. 3. 1385	„	Test. 1320—1499	Diele Keppeler	Testament
326	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	24. 8. 1385	„	Leonh. 89	Leonh.	Verkauf
327	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	28. 9. 1385	Sachsenhausen	Heil. G. Sp. K. 22	Heyle Dymar	„
328	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	16. 12. 1385	Frankfurt	Liebfr. 1214	Liebfr.	Umwandlung e. Stiftung
329	*Wilh. Aubel*	2. 1. 1386	„	„ 1131	Nic. v. Hedirnheym	Seelgeräte-Stiftung

330	*Heinr. Webil*	9. 4. 1386	Frankfurt	Barth. 1840a	H. Haldinberg	Testament
331	*Heilm. Weidebecher I*	24. 7. 1386	„	„ 1840	Wig. Froysch	Schenkung
332	*Heilm. Weidebecher I*	6. 8. 1386	„	„ 1841	Pleb. Starkrad	„
333	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 9. 1386	Oberrad	Liebfr. 706	Liebfr.	Verkauf
334	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 9. 1386	Frankfurt	„ 459	„	Schenkung
335	*Hertw. Hanmanni*	11. 9. 1386	„	Leonh. 91	Leonh.	Seelgeräte-Stiftung
336	*Theoder. Cleyne*	21. 1. 1387	„	„ 299	„	Abschrift e. Urkunde
337	*Theoder. Cleyne*	27. 1. 1387	„	Barth. 4013	Jac. d. Heyger	„ „ „
338	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	4. 2. 1387	Oberrad	Liebfr. 461	Liebfr.	Verkauf
339	*Joh. v. Ovenbach*	5. 3. 1387	„	Barth. 3065	Barth.	Gülte
340	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	20. 4. 1387	Gronau	allg. Almk. A. 16, Gronau 2	Wigand z. Swanau	Verkauf
341	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	22. 5. 1387	Frankfurt	Barth. 1900a	Treuhänder d. J. d. Bettenhusen	Testamentseröffnung
342	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	23. 5. 1387	„	Liebfr. 462	Liebfr.	Verkauf
343	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	1. 10. 1387	„	Barth. 1900c	Treuhänder d. J. d. Bettenhusen	Testamentseröffnung
344	*Joh. Haumenger*	11. 10. 1387	„	Leonh. 92	Leonh.	Verkauf
345	*Herm. gen. Manegolt v. Cassel*	11. 5. 1388	„	Barth. 836	Barth.	Abschrift e. Urkunde
346	*Barthol. Cleberg*	30. 5. 1388	Petterweil	Heil. G. Sp. N. 64a	Heil. G. Sp.	Vermächtnis
347	„ „	30. 5. 1388	„	Liebfr. 1327	Liebfr.	Seelgeräte-Stiftung
348	„ „	26. 7. 1388	Frankfurt	„ 751, 463	Sicken. Snider	Verkauf (in duplo)
349	„ „	2. 8. 1388	„	„ 464	Liebfr.	„
350	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	11. 8. 1388	„	Dom. 63	Dom.	Schenkung
351	*Joh. Schuner*	21. 8. 1388	„	Barth. 398	Barth.	Protestation
352	*Barthol. Cleberg*	31. 8. 1388	Dorf Rade	Liebfr. 465	Liebfr.	Verkauf
353	*Joh. v. Ovenbach*	12. 10. 1388	Oberrad	Barth. 3066	Barth.	Gülte
354	*Barthol. Cleberg*	26. 10. 1388	Dorf Rade	Liebfr. 466	Liebfr.	Verkauf

355	*Barthol. Cleberg*	11. 11. 1388	Frankfurt	Barth. 3601	Barth.	Protestation
356	„ „	7. 12. 1388	Dorf Rade	Heil. G. Sp. F. 39	Heil. G. Sp.	Verkauf
357	„ „	18. 12. 1388	Frankfurt	Liebfr. 467	Liebfr.	„
358	*Joh. Schuner [Franc. Johannis Conr. Sag]*	5. 1. 1389	Mainz	Barth. 397	Barth.	Abschrift e. Urkunde
359	*Joh. Schuner*	12. 1. 1389	„	„ 3615a, b	P. d. Rossinga	Rechtsverwahrung (in duplo)
360	*Barthol. Cleberg*	9. 2. 1389	Frankfurt	Liebfr. 727	Liebfr.	Verkauf
361	„ „	22. 4. 1389	„	„ 468	„	„
362	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	5. 6. 1389	„	allg. Almk. unverz. U.	Prior d. Dom.	Abschrift e. Testaments
363	*Joh. v. Ovenbach*	12. 8. 1389	„	allg. Almk. unverz. U.	Holzschuwer	Verleihung
364	„ „	3. 10. 1389	,	Barth. 2281	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
365	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	2. 11. 1389	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 147	D. H. O.	Gülte
366	*Joh. v. Ovenbach*	11. 11. 1389	„	Barth. 3309	Barth.	„
367	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	12. 1. 1390	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 148	D. H. O.	Abschrift e. Urkunde
368	*Joh. v. Ovenbach*	20. 1. 1390	„	Barth. 1284	Barth.	Verkauf
369	*Barthol. Cleberg*	31. 7. 1390	„	„ 2060	Gerd. Oleyir	Schenkung
370	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	10. 8. 1390	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 151	D. H. O.	Vermächtnis
371	*Joh. v. Ovenbach*	13. 8. 1390	„	Barth. 3312	Wygand v. Husenstamm	Testament
372	„ „	19. 9. 1390	„	Heil. G. Sp. N. 42b	Metze Emern	Vermächtnis
373	„ „	5. 11. 1390	Offenbach	Barth. 3008	Barth.	Verkauf
374	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	15. 11. 1390	Frankfurt	„ 3733	„	Seelgeräte-Stiftung
375	*Herm. gen. Manegolt v. Cassel*	5. 12. 1390	„	Liebfr. 31	Treuhänder d. R. z. Bedelher	Beglaubigung e. Testam.
376	*Barthol. Cleberg*	5. 12. 1390	„	„ 1310	Liebfr.	Verkauf

377	†*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	7. 12. 1390	Frankfurt	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 152	D. H. O.	Schenkung
378	*Barthol. Cleberg*	15. 12. 1390	„	Racht. 806	Rat d. Stadt	Verzicht
379	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	9. 1. 1391	„	Liebfr. 471	Barth., Liebfr.	Abschrift e. Urkunde
380	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	9. 1. 1391	„	Barth. 1905	„ „	Seelgeräte-Stiftung
381	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	8. 4. 1391	„	„ 2254	Liebfr.	Verkauf
382	*Joh. v. Ovenbach*	27. 7. 1391	„	„ 3067	Barth.	Gülte
383	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	7. 8. 1391	„	Liebfr. 298	H. v. Dulein	Abschrift e. Urkunde
384	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	14. 8. 1391	„	Barth. 2338	Barth.	Verkauf
385	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	3. 1. 1392	„	„ 3341	„	„
386	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	6. 2. 1392	„	Racht. 687	Bere, d. Jude	Schließung e. Rachtung
387	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	6. 2. 1392	„	„ 689	„ „ „	Abschrift e. Urkunde
388	**Frederic. Below*	11. 5. 1392	Rom	Barth. 728	Joh. Kempen	Vollmachtserteilung
389	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	17. 5. 1392	Sachsenhausen	D. H. O. 153	D. H. O.	Abschrift e. Urkunde
390	*Herm.* gen. *Manegolt v. Cassel*	12. 7. 1392	Frankfurt	Barth. 3310	Barth.	Verkauf
391	*Joh. Welker*	27. 9. 1392	„	Racht. 688	Stadtschreiber	Abschrift e. Notar.-Instr.
392	*Joh. Halder*	16. 11. 1392	„	„ 257	Jac. Leutzeln	Gülte
393	**Conr. Emerici*	29. 4. 1393	Mainz	Barth. 3610	Barth.	Rücknahme e. Excommunicationsverfahr.
394	*Joh. Halder*	29. 5. 1393	Frankfurt	„ 3334a, b	„	Gülte (in duplo)
395	*Math. Thome*	20. 8. 1393	„	Dom. 64	Dom.	Schenkung
396	*Joh. Halder*	17. 10. 1393	„	Barth. 1578	Herm. Manegolt	Verzicht
397	*Joh. Haumenger*	31. 10.? 1393	„	Liebfr. 32	Treuhänder d. Kath. z. Husin	Beglaubigung e. Testam.
398	*Barthol. Cleberg*	18. 11. 1393	„	Barth. 1504	Barth.	Stiftung e. Vikarie

399	*Joh. Haumenger*	5. 12. 1393	Frankfurt	Liebfr. 45	Kath. z. Stern	Uebergabe e. Testam.
400	„ „	18. 3. 1394	„	Dom. 67	Dom.	Seelgeräte-Stiftung
401	*Joh. Halder*	11. 4. 1394	„	Barth 13b	Barth.	Abschrift e. Urkunde
402	„ „	17. 6. 1394	„	Mgb. C. 19 Nr. 9a	Else z. Burggrefen	Schenkung
403	*Barthol. Cleberg*	4. 8. 1394	„	Leonh. 98	N. u. E. Grebner	Bekundung e. Zinses
404	*Joh. Humenger*	5. 9. 1394	„	Hausu. X. Quar. K. Nr. 100—101	Carthäuser b. Mainz	„ „ „
405	†*Joh. Halder*	7. 2. 1395	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 155	D. H. O.	Vermächtnis
406	*Joh. Wiebel*	28. 3. 1395	„	Heil. G. Sp. A. 63a, b	Erw. Hartdraut	Testament (in duplo)
407	*Joh. Halder*	2. 4. 1395	„	Hausu. S. Römerberg	Rat d. Stadt	Verkauf
408	„ „	11. 5. 1395	Schwanheim	allg. Almk. A. 30, Schwanheim 2	Joh. v. Holzhausen	„
409	*Joh. Haumenger*	3. 10. 1395	Frankfurt	Liebfr. 474	Treuhänder d. Frau Yanden	Schiedsrichterl. Vergl.
410	*Joh. Halder*	8. 10. 1395	„	Barth. 1132	Sifr. z. Lederhus	Erbleihe
411	*Joh. Haumenger*	2. 11. 1395	„	Heil. G. Sp. H. 106	Heil. G. Sp.	Schenkung
412	*Theoder. Cleyne*	18. 11. 1395	Oberrad	Barth. 3069	Barth.	Verkauf
413	„ „	13. 3. 1396	„	„ 3068	„	„
414	*Joh. Halder*	14. 4. 1396	Frankfurt	Leonh. 100	Joh. Rorich	Testament
415	*Heilm. Weidebecher I*	17. 4. 1396	Oberrad	Barth. 3058	Barth.	Verkauf
416	*Theoder. Cleyne*	22. 5. 1396	Frankfurt	„ 232	„	Wahl e. Dekans
417	*Heilm. Weidebecher I*	5. 8. 1396	„	„ 2195	Gys. Daredern	Verkauf
418	*Heilm. Weidebecher I*	7. 8. 1396	Oberrad	„ 3697	Barth.	„
419	*Joh. Stephan*	22. 8. 1396	Frankfurt	„ 2372	„	„
420	**Conr. de Gruna*	23. 9. 1396	Mainz	„ 3611	Geistl. Richter	Urteil
421	*Joh. Halder*	9. 10. 1396	Frankfurt	Bonames oh. Bez.	Rat d. Stadt	Bekundung e. Abfindung
422	„ „	10. 10. 1396	„	„	„ „ „	„ „ „
423	„ „	5. 11. 1396	„	„	„ „ „	„ „ „
424	*Heilm. Weidebecher I*	22. 11. 1396	„	Barth. 2059	Heyntze Betzel	Verkauf

425	†*Joh. Halder*	26. 1. 1397	Frankfurt	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 158	D. H. O.	Vermächtnis
426	*Heilm. Weidebecher I*	11. 7. 1397	„	Barth. 3744	Jac. Hesse	Verkauf
427	*Joh. Halder [L. de Edichinsteyn]*	13. 9. 1397	„	Leonh. 102	Joh. de Dorla	Testament
428	*Joh. Halder*	21. 9. 1397	„	Racht. Nachtr. 31	Rat d. Stadt	Urfehde
429	„ „	1. 10. 1397	„	Barth. 3328	Barth.	Testament
430	„ „	9. 2. 1398	„			Schenkung
431	„ „	4. 3. 1398	„	Weißfr. Kl. La. 3 Nr. 25	Weissfr. Kl.	Zinsverschreibung
432	„ „	4. 3. 1398	„	Barth. 2293	Claus Maler	Erbleihe
433	„ „	28. 4. 1398	„	Racht. 1811	Crism. z. Eber	Aussage über erfolgte Zahlung
434	„ „	23. 9. 1398	Bornheim	Mgb. C. 19 Nr. 9c	Wolf Roden	Schenkung
435	„ „	14. 11. 1398	Frankfurt	Heil. G. Sp. Nr. 64b	Erw. Hartrad	Gülte
436	„ „	10. 1. 1399	„	Leonh. 104	Leonh.	Schenkung
437	**Joh. Stamheimer*	28. 2. 1399	Friedberg	Racht. 660a	Ebirh. Lewe	Schuldverschreibung
438	*Conr. de Grunenberg*	13. 5. 1399	Frankfurt	Barth. 3740	Official	Verkauf
439	*Conr. de Grunenberg*	11. 7. 1399	„	„ 3100	Barth.	Abschrift e. Urkunde
440	*Joh. Halder*	15. 7. 1399	„	Heil G. Sp. II. Var.	Joh. Frosch	Verzicht
441	*Conr.deGrunenberg*	11. 8. 1399	Hoechst	Barth. 1125	Barth.	Einsetzung in Güter
442	„ „ „	13. 8. 1399	Frankfurt	„ 3100a	„	Abschrift e. Testam.
443	„ „ „	13. 8. 1399	„	„ 3100b	„	Abschrift e. Testam.
444	„ „ „	13. 8. 1399	„	„ 3100c	„	„ „ „
445	„ „ „	31. 8. 1399	„	„ 1770	„	Uebernahme e. Hauses
446	*Nicol. uff dem Grabin*	12. 9. 1399	„	„ 2301	„	Seelgeräte-Stiftung
447	*Nicol. uff dem Grabin*	18. 10. 1399	„	„ 4003(1)	„	Verpflichtung v. Vikaren

448	*Heilm. Weidebecher II*	30. 10. 1399	Frankfurt	Barth. 2049	Barth., Stadt	Vertrag
449	*Joh. Halder*	30. 10. 1399	„	„ st. 358	Rat d. Stadt	Vertrag
450	„ „	11. 12. 1399	„	Liebfr. st. 6	Stadt Frankf.	Aussage e. Richters
451	*Nicol. uff dem Grabin*	3. 2. 1400	„	Barth. 727	Barth.	Einsetzung e. Vikars
452	*Joh. Halder*	4. 2. 1400	„	„ 1881	P. v. Eschenbach	Testament
453	*Nicol. uff dem Grabin*	7. 3. 1400	„	„ 1717	Barth.	Vereidigung e. Vikars
454	*Joh. Halder*	20. 3. 1400	„	„ 1588	Meckil v. Cassel	Schenkung
455	„ „	25. 3. 1400	„	„ 1880	Joh. v. Hohinberg	Legation
456	*Nicol. uff dem Grabin*	13. 4. 1400	„	„ 4003 (2)	Barth.	Einsetzung e. Vikars
457	*Barthol. Cleuerg*	1. 5. 1400	„	„ 1303	„	Verkauf
458	*Joh. Lupi*	5. 5. 1400	„	„ 1593	Hartm. Kunhayn	Verfügung e. Vikars
459	*Nicol. uff dem Grabin*	31. 5. 1400	„	„ 3302	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
460	*Joh. Gittinger*	17. 6. 1400	„	„ 4143	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
461	*Frideric Friderici*	30. 7. 1400	„	Liebfr. st. 7	Liebfr.	Schiedsrichterspruch
462	*Joh. Gittinger*	1. 8. 1400	„	Barth. 724	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
463	*Nicol. uff dem Grabin*	23. 11. 1400	„	Liebfr. 1060	Liebfr.	Verkauf
464	*Nicol. uff dem Grabin*	11. 12. 1400	„	Barth. 1947	Barth.	„
465	*Joh. Lupi*	8. 2. 1401	Nied. Eschbach	„ 2773	„	Seelgeräte-Stiftung
466	*Math. Thome*	22. 2. 1401	Dortelweil	allg. Almk. A. 11 Dortelw. 6	Kath. Lauwelin	Verkauf
467	*Nicol. uff dem Grabin*	4. 3. 1401	Frankfurt	Barth. 2194	Barth.	„
468	*Joh. Halder*	12. 6. 1401	„	Leonh. 139	P. d. Rossingen	Testament
469	*Nicol. uff dem Grabin*	16. 7. 1401	„	Barth. 3675	Barth.	Verkauf
470	*Nicol. uff dem Grabin*	17. 8. 1401	Massenheim	„ 2959	„	Messung v. Stiftsgut
471	*Joh. Lupi*	22. 9. 1401	Oberrad	„ 3071	„	Verkauf

472	**Tielm. Johannis (Coti)*	6. 10. 1401	Mainz	Liebfr. 299	Geistl. Richter	Beglaubig. e. Urkunde
473	*Joh. Lupi*	24. 10. 1401	Frankfurt	Barth. 1982	Barth.	Schenkung
474	*Nicol. uff dem Grabin*	7. 11. 1401	„	„ 702	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
475	*Joh. Halder*	19. 12. 1401	„	Heil. G. Sp. A. 17	Wentzel. Wullenstad	Schenkung
476	*Nicol. uff dem Grabin*	31. 12. 1401	„	Barth. 2365	Barth., D. H. O.	Zinsbrief
477	*Joh. Lupi*	19. 1. 1402	„	Liebfr. 729	Joh. Ovenbach	Erbbestandbrief
478	**Thilm. Bart*	1. 4. 1402	Aschaffenburg	„ 478	Liebfr.	Seelgeräte-Stiftung
479	*Nicol. uff dem Grabin*	18. 4. 1402	Frankfurt	Barth. 4208	Barth.	Vereidigung e. Vikars
480	*Nicol. uff dem Grabin*	25. 4. 1402	„	„ 857	„	Verkauf
481	*Joh. Lupi*	25. 4. 1402	„	„ 1934a	Joh. Carnifitis	Testament
482	*Nicol. uff dem Grabin*	10. 5. 1402	„	„ 2172a, b	Barth.	Verkauf (in duplo)
483	*Joh. Halder*	14. 6. 1402	„	Leonh. 142	Leonh.	Schenkung
484	*Nicol. uff dem Grabin*	28. 8. 1402	„	Barth. 1127	Nic. Betzil	Einsetzung e. Vikars
485	*Joh. Lupi*	28. 8. 1402	Praunheim	„ 1860	Barth.	Abschrift e. Notar.-Instr.
486	†*Joh. Halder*	20. 10. 1402	Frankfurt	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 167	D. H. O.	Gülte
487	**Nicol. Brendel*	14. 3. 1403	Gelnhausen	Racht. 311	Stadtschreiber	Verhandlung ü. 2 Leute
488	*Joh. Halder*	1. 5. 1403	Frankfurt	Barth. 3790	Nic. uff d. Graben	Insinuation e. Appellation
489	**Barth. Heyner*	14. 5. 1403	Mainz	Racht. Nachdr. 47	Fr. Wilde; Fykel. Sutor.	Einsetzung v. Schiedsrichtern
490	*Nicol. uff dem Grabin*	10. 7. 1403	Frankfurt	Barth. 1960	Barth.	Verkauf
491	*Joh. Spyser*	3. 10. 1403	„	allg. Almk. unverz. U.	Joh. Hune	Schenkung
492	„ „	3. 10. 1403	„	Barth. 4097	„ „	Testament
493	*Joh. Tulconis*	13. 10. 1403	Ob.-Erlenbach	allg. Almk. A. 27 Ob.-Erlenb.	Andr. d. Aldenstad	Verkauf

494	*Heil. Weidebecher II*	3. 11. 1403	Frankfurt	Leonh. 143	Official	Verkauf
495	*Heilm. Weidebecher II*	3. 11. 1403	„	Barth. 2353a, b	„	„ (in duplo)
496	*Joh. Halder*	28. 11. 1403	„	Johann. 44	Johann.	Abschrift e. Urkunde
497	„ „	31. 12. 1403	„	Leonh. 165	Leonh.	Verkauf
498	*Nicol. uff dem Grabin*	28. 1. 1404	„	Barth. 2438	Barth.	Vereidigung e. Pfarrerrs
499	*Nicol. uff dem Grabin*	21. 2. 1404	„	„ 2472	Joh. Sypelonis	Einsetzung e. Pfarrers
500	*Heilm. Weidebecher II*	22. 4. 1404	„	„ 3754a, b	Official	Verkauf (in duplo)
501	*Nicol. uff dem Grabin*	22. 6. 1414	„	„ 2890	Barth.	Uebertragung e. Vogtei
502	*Nicol. uff dem Grabin*	2. 8. 1404	„	„ 3745	„	Seelgeräte-Stiftung
503	*Joh. Lupi*	20. 10. 1404	Nied.-Erlenbach	allg. Almk. A. 24 Nied.-Erlenb. 9	Conr. v. Montebur	Verkauf
504	*Joh. Halder*	31. 1. 1405	Frankfurt	Leonh. 150	Leonh.	Leistung e. Eides
505	„ „	6. 3. 1405	„	„ 148	„	Uebergabe e. Pfandes
506	*Nicol. Huder*	9. 3. 1405	„	Liebfr. 483	Official	Schöffenspruch
507	„ „	1. 4. 1405	„	Barth. 3979(1)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
508	*Nicol. uff dem Grabin*	26. 8. 1405	„	„ 3691	„	Verkauf
509	*Nicol. uff dem Grabin*	28. 9. 1405	„	„ 3766	„	„
510	*Joh. Lupi*	17. 10. 1405	„	„ 1277	Official	Abschrift e. Urkunde
511	*Heilm. Weidebecher II*	19. 10. 1405	„	Weißfr. Kl. La. 1. Lit. K. 5	„	Abschrift e. Bulle
512	*Nicol. uff dem Grabin*	27. 11. 1405	„	Barth. 3979(2)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
513	*Joh. Halder*	21. 3. 1406	„	Leonh. 154	Leonh.	Abschrift e. Notar.-Instr.
514	*Nicol. uff dem Grabin*	6. 5. 1406	„	Weißfr. Kl. La. Guten Leuthen Lit. G. 20 Nr. 1	Weißfr. Kl.	Abschrift e. Urkunde

515	*Joh. Halder*	25. 6. 1406	Frankfurt	Johann. 47	Johann.	Testament
516	„ „	18. 9. 1406	„	Liebfr. 700	Liebfr.	Abschrift e. Urkunde
517	*Nicol. uff dem Grabin*	11. 12. 1406	Oberrad	allg. Almk. un, verz. U.	Clausnerinnen	Verkauf
518	*Nicol. Schicke*	24. 3. 1407	Frankfurt	Leonh. 576	H. Currifex	Verzicht
519	*Nicol. uff dem Grabin*	30. 3. 1407	„	Barth. 3979 (3)	Barth.	Zulassung z. e. geistl. Amt
520	*Math. Thome*	27. 11. 1407	„	Carm. 246	Carm.	Gülte
521	*Joh. Hofemann*	22. 1. 1408	„	Barth. 2920	Barth.	Verkauf
522	*Sifr. Nachtschade*	1. 3. 1408	Oberrad	Johann. 48. 49	Johann.	„ (in duplo)
523	*Joh. Guffer*	23. 3. 1408	Frankfurt	Barth. 3979	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
524	„ „	26. 7. 1408	Wyxhusen	„ 3168a, b	Joh. z. Rosenberg	Gülte (in duplo)
525	*Sifr. Nachtschade*	15. 10. 1408	Oberrad	Johann. 50	Johann.	Verkauf
526	*Math. Thome*	1. 3. 1409	Rödelheim	Mgb. E. 25 Nr. 3	Stadt Frankf.	Besitznahme u. Verpflichtung
527	*Joh. Guffer*	26. 3. 1409	Frankfurt	Liebfr. 34	Liebfr.	Abschrift v. 2 Urkunden
528	*Sifr. Nachtschade*	20. 8. 1409	Hoechst	allg. Almk. A. 31 Sossenheim	Joh. v. Holzhausen	Verkauf (in duplo)
529	„ „	23. 8. 1409	Ob.-Gronau	Barth. 2795	Joh. v. Holzhausen	„
530	*Nicol. Huder*	7. 9. 1409	Frankfurt	„ 2139	Barth.	Tausch
531	„ „	7. 9. 1409	„	„ 2662	„	Seelgeräte-Stiftung
532	„ „	7. 9. 1409	„	„ 4614	„	„
533	*Joh. Lupi*	31. 10. 1409	„	„ 1270	„	Einsetzung e. Vikars
534	„ „	16. 11. 1409	Oberrad	„ 3060	„	Seelgeräte-Stiftung
535	„ „	21. 11. 1409	Frankfurt	„ 825	H. Conductor	Vertrag
536	*Nicol. Huder*	21. 5. 1410	„	Leonh. 164	Leonh.	Schenkung
537	*Joh. Persifer*	23. 9. 1410	„	Barth. st. 597	Barth., Stadt	Beilegung e. Zwistes
538	*Nicol. Huder*	20. 10. 1410	Praunheim	Leonh. 503	Leonh.	Gerichtsverhandlung
539	**Tielm. Johannis (Coti)*	8. 11. 1410	Mainz	Barth. 1500	Barth.	Verhandlung e. Streites
540	*Math. Thome*	9. 6. 1411	Gronau	Heil. G. Sp. B. 17	Sibilla Wieße	Schenkung
541	„ „	23. 6. 1411	Bonames	Mgb. E. 23 Nr. 13	Stadt Frankf.	Zeugenaussage
542	*Joh. Lupi*	8. 10. 1411	Frankfurt	allg. Almk. unverz. U.	Joh. Hunen	Verzicht

543	*Sifr. Nachtschade*	26. 10. 1411	Frankfurt	Liebfr. 37	Liebfr.	Testam.-Verfügung
544	*Nicol. Huder*	19. 2. 1412	„	Leonh. 166	Leonh.	Erbpacht
545	*Joh. Lupi*	20. 4. 1412	„	Barth. 4003(3)	Joh. Mulbach	Einsetzung in e. geistl. Amt
546	*Joh. Guffer*	13. 9. 1412	„	„ 3433	Official	Abschrift e. Urkunde
547	**Tielm. Johannis (Coti)*	11. 10. 1412	Mainz	Ugb. E. 43	Prepos. aule regie (Unter-Ingelheim)	Abschrift v. 2 Urkunden
548	*Joh. vom Steyne*	18. 10. 1412	Niederursel	Mgb. E. 44 Nr. 5	Vogt z. Ursel	Zeugenverhör
549	*Joh. Lupi*	17. 12. 1412	Frankfurt	Barth. 869	Barth.	Schenkung
550	**Tielm. Johannis (Coti)*	5. 4. 1413	Mainz	„ 598	Erzb. v. Mainz	Urteil
551	**H. Geysmar*	6. 6. 1413	„	„ 4298	Geistl. Rachter	„
552	*Joh. Guffer*	17. 6. 1413	Frankfurt	D. H. O. 179	Official	Abschrift e. Urkunde
553	*Joh. Lupi*	13. 10. 1413	„	Barth. 2013	Barth.	Vollmachtserteilung
554	„ „	13. 10. 1413	„	„ 130	„	Appellation
555	*Joh. Guffer*	19. 12. 1413	„	Hausu. Römergebäude	Official	Abschrift e. Urkunde
556	†*Joh. Lupi*	27. 3. 1414	„	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 181	D. H. O.	Vermächtnis
557	*Sifr. Nachtschade*	22. 10. 1414	„	Liebfr. 1331	H. Fleisch	Abschrift e. Notar.-Instr.
558	*Joh. Lupi*	3. 3. 1415	„	Barth. 1518	Barth.	Erbbestandbrief
559	*Sifr. Nachtschade*	9. 3. 1415	„	Liebfr. 35	Liebfr.	Verkauf
560	„ „	10. 3. 1415	Eckenheim	„ 1242	Andr. v. Aldenstat	„
561	*Joh. Lupi*	1. 4. 1415	Frankfurt	Barth. 3167	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
562	*Sifr. Nachtschade*	16. 10. 1415	Mainz	Racht.	Stadtschreiber	Rechtsstreit (in duplo)
563	*Erw. Erwini*	22. 4. 1416	Nied.-Wissel	Liebfr. 1332	Andr. v. Aldenstat	Verkauf
564	*Joh. Lupi*	1. 8. 1416	Frankfurt	Barth. 3314	Barth.	Erbleihe
565	„ „	5. 8. 1416	„	„ 3742	„	Gülte
566	„ „	19. 8. 1416	„	„ 726	„	Einsetz. in e. geistl. Amt
567	**Ludow. Rade*	2. 9. 1416	Mainz	„ 149	Erzb. Commiss.	Verfügung
568	*Joh. Guffer*	3. 9. 1416	Frankfurt	„ 725	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
569	*Joh. Lupi*	12. 10. 1416	Hoechst	„ 3107	Schöffen	Verkauf

570	*Joh. Lupi*	21. 10. 1416	Frankfurt	Barth. 1993	Official	Vergleich
571	„ „	23. 10. 1416	„	„ 821	„	Verkauf
572	„ „	3. 11. 1416	Gronau	„ 2797	Barth.	„
573	*Sifr. Nachtschade*	6. 7. 1417	Rödelheim	Mgb. E. 25 Nr. 4	Rat d. Stadt	Vereidigung
574	„ „ [*Math. Thome*]	5. 8. 1417	Frankfurt	Racht. 310 (neu)	Rat d. Stadt	Abschrift e. Urkunde
575	**Joh.* gnant *Jann*	1. 12. 1417	bei Fulda	Bonames oh. Bez.	Rat d. Stadt	Weistum
576	*Joh. Lupi*	26. 1. 1419	Frankfurt	Barth. 604	Barth.	Vorladung
577	„ „	4. 4. 1419	Praunheim	„ 2634	„	Verkauf
578	„ „	28. 6. 1419	Frankfurt	„ 457	„	Protestation
579	„ „	26. 7. 1419	„	Liebfr. 708	Liebfr.	Verkauf
580	*Joh. Guffer*	17. 9. 1419	Sachsenhausen	Frankenst. U.	F. u. R. v. Sachsenhausen	Ueber e. Zoll
581	**Rutgher. Schonebach*	12. 11. 1419	Frankfurt	Liebfr. 709	Liebfr.	Verkauf
582	*Theoder. Cleyne*	13. 3. 1420	„	Barth. 177	Barth.	Einsetzung als Propst
583	*Siffr. Zan*	11. 5. 1420	„	„ 233	Propst Balduin	Wahl e. Dekans
584	„ „	29. 7. 1420	Bornheim	„ 2609	Barth.	Vermächtnis
585	**Conr. Ralle*	29. 9. 1420	Straßburg	Dom. 78	Dom.	Beglaubig. v. Urkunden
586	*Siffr. Zan*	1. 10. 1420	Hofheim	Barth. 2926	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
587	„ „	4. 8. 1421	Frankfurt	„ 1919a, b	..	Vermietung (in duplo)
588	„ „	4. 8. 1421	„	„ 2922	„	Abtretung von Grundstücken
589	*Joh. Guffer*	25. 10. 1421	„	„ 729	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
590	*Walwanus Walwani*	18. 7. 1422	„	„ 723	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
591	*Joh. Guffer* [*Joh. Kype*]	11. 3. 1423 16. 9. 1435	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. VII.	Rat d. Stadt	Die beiden „Rollen“ d. Bornh. B. Gerichts
592	*Joh. Guffer* [*S. Nachtschade*]	11. 3. 1423	Bornheim	Mgb. E. 11 Nr. IV. V.	Reinh. v. Hanau; Stadt Fr.	Confirmat. d. alten „Rolle“ (in duplo)
593	*Theoder. Cleyne*	30. 4. 1423	Frankfurt	Liebfr. 1335	Andr. v. Aldenstat	Seelgeräte-Stiftung
594	*Joh. Guffer*	4. 8. 1423	„	Barth. 4003(4)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
595	*Joh. Kriebel*	24. 9. 1423	„	„ 1438	„	Abschrift e. Urkunde

596	*Nicol. Brutlin*	22. 5. 1424	Frankfurt	Barth. 698	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
597	*Jac. Furster*	6. 6. 1424	„	„ 4003(14)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
598	*Herm. Cappil*	21. 12. 1425	„	Heil. G. Sp. A. 64a	Joh. Glauburg	Schenkung
599	„ „	5. 1. 1426	Ob.-Ernest	„ A. 64	C. d. Ryfenberg J. Nachtschade	„
600	*Sifr. Nachtschade [H. Isenbach]*	1. 7. 1426	Frankfurt	Bonames oh. Bez.	Rat d. Stadt	Aussagen
601	*Sifr. Nachtschade*	16. 7. 1426	Schwanheim	allg. Almk. A. 30 Schwanh. 6	J. v. Holzhausen	Gülte
602	*Herm. Isenbach*	21. 7. 1426	Frankfurt	Bonames oh. Bez.	Rat d. Stadt	Aussage
603	*Petrus Fyk*	2. 8. 1426	„	Liebfr. 618	Liebfr.	betr. e. „Lichtrecht" d. Stifts
604	*Joh. Guffer*	14. 8. 1428	Dortelweil	allg. Almk. A. 11 Dortelw. 11	Cisterc. in Arnspurg	Verkauf
605	*Joh. Heilmann*	17. 4. 1428	Frankfurt	Heil. G. Sp. Nr. 32	Heil. G. Sp.	„
606	**Conr. Portenhagen*	17. 6. 1428	Mainz	Liebfr. 1268	Geistl. Richter	Urteil
607	*Joh. Guffer*	6. 6. 1429	Frankfurt	„ 302	Liebfr.	Inkorporat. e. Kirche
608	*Heilm. Bansge*	14. 9. 1429	„	Barth. 3979(6)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
609	**Conr. Portenhagen [Schantz, Sellatoris]*	6. 10. 1429	Mainz	Dom. 85	Generalvikar	Abschrift e. Bulle
610	*Conr. Portenhagen [Schantz, Sellatoris]*	6. 10. 1429	„	„ 86	„	Abschrift e. Urkunde
611	*Joh. Guffer*	11. 3. 1430	Schwanheim	Barth. 4305	Barth.	Vollmachtserteilung
612	*Joh. Heilmann*	1. 6. 1430	Berkersheim	Dom. 414	Else Stör	Verkauf
613	*Rudiger. Schibe*	18. 1. 1431	Frankfurt	Barth. 3687	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
614	*Conr. Sculteti*	3. 7. 1431	„	„ 3991	Joh. Nuwenburg	Vollmachtserteilung
615	*Rudiger. Schibe*	9. 8. 1431	„	„ 1772	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
616	*Andr. Hesse*	11. 10. 1433	„	„ 172	„	Wahl e. Propstes
617	**Arnold. Schelm*	12. 3. 1434	Basel	Frankenst. U.	Wentzesl. de Klee	Abschrift e. Urkunde
618	*Joh. Guffer*	33!(23)4.1334	Frankfurt	Mgb. E 37 Nr. 10	Rat d. Stadt	Urteil

619	*Joh. Heilmann*	20. 8. 1434	Bonames	Heil. G. Sp. N. 22	Heil. G. Sp., Stadt Fr.	Schenkung
620	*Joh. Zolner*	23. 2. 1435	Schloß Dorlach	Reichss. U. 224	Rat d. Stadt	Vertrag
621	**Joh. Rinnefels*	6. 4. 1435	Mainz	Barth. 3430	Barth.	Quittung
622	*Joh. Guffer [Brutlin, Kype]*	19. 5. 1435	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. 19	Rat d. Stadt	Protestation
623	*Joh. Guffer*	27. 5. 1435	Harheym	Mgb. E. 23	„	Einsetzung in Rechte
624	*Joh. Guffer [Brutlin, Kype]*	22. 7. 1435	Frankfurt	Mgb. E 11 Nr. 16	„	Weistum
625	*Joh. Guffer*	22. 7. 1435	„	„ Nr. 15	„	„
626	*Joh. Guffer [Brutlin]*	19. 8. 1435	„	„ Nr. 8	„	Eröffnung e. kaiserl. Befehls
627	*Joh. Guffer [Kype]*	2. 11. 1435	„	„ Nr. 14	„	Eröffnung e. kaiserl. Befehls
628	*Joh. Guffer [Brutlin. Kype]*	2. 11. 1435	„	„ Nr. 18	„	Abschrift e. Urkunde
629	*Joh. Guffer [Kype]*	16. 11. 1435	„	„ Nr. VI	„	„Neue Rolle" d. Bernh. B. Gerichts
630	*Joh. Guffer*	29. 11. 1435	„	„ Nr. 10	„	Beschwerde
631	*Joh. Guffer [Brutlin, Kype]*	2. 1. 1436	„	„ Nr. 23	„	„
632	*Nicol. Brutlin*	11. 10. 1436	„	Barth. 1854	Barth.	Einestzung in e. geistl. Amt
633	*Joh. Guffer [Kype]*	18. 10. 1436	Bornh. B.	Mgb. E 11 Nr. 24	Rat d. Stadt	Eröffnung e. kaiserl. Befehls
634	*Joh. Heilmann*	28. 2. 1437	Kaldebach	Heil. G. Sp. N. 23	Heil. G. Sp.	Einsetzung in Güter
635	*Joh. Storge*	6. 5. 1437	Frankfurt	Barth. 110, 3602, 3603, 3614	Barth.	Verhandl. e. Zwistes
636	*Joh. Guffer*	9. 7. 1437	Gronau	allg. Almk. A. 16 Gronau	Liebfr.	Verkauf
637	„ „	2. 11. 1437	Dortelweil	allg. Almk. A. 11 Dortelw. 15	Richwin v. Vilbel	„
638	*Joh. Storge*	18. 12. 1437	Frankfurt	Nicht verzeichnet (Priv.-Dep.)	Closterjungfr. z. Padeßhusen	Bekundung e. Zinses
639	*Joh. Buschenheym*	30. 5. 1438	„	Barth. 3979 (7)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt

640	*Joh. Kype*	17. 8. 1438	Frankfurt	Heil. G. Sp. R. 21	S. u. H. v. Holzhausen	Aussage
641	*Joh. Lechelm*	12. 11. 1438	Schwanheim	Barth 4306	Barth.	Verkauf
642	*Joh. Gufter* [*H. Isenbach*]	5. 1. 1439	„	Mgb. E 22 Lit. A. 1	Rat d. Stadt	„
643	*Heinr. Clenß*	30. 3. 1439	Frankfurt	Barth. 3979(9)	Petr. Institor	Einsetzung in e. geistl. Amt
644	*Joh. Heilmann*	1. 6. 1439	Gronau	allg. Almk. A. 16 Gronau 5	Rat d. Stadt	Einsetzung
645	„ „	1. 6. 1439	Dortelweil	allg. Almk. A. 11 Dortelw. 17	Frau Konnen z. Brunenfels	„
646	*Nicol. Brutlin*	11. 8. 1439	Frankfurt	Barth. 2893	Barth.	Uebertragung e. Vogtei
647	*Joh. Ryff*	19. 10. 1439	„	„ 2571	„	Verkauf
648	„ „	3. 11. 1439	„	„ 3979(8)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
649	*Joh. Guffer*	27. 4. 1440	„	„ 2772	„	Angabe v. Gütern
650	„ „	29. 4. 1440	„	„ 2706	„	Seelgeräte-Stiftung
651	*Joh. Kype*	18. 5. 1440	„	„ 3979(10)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
652	„ „	22. 6. 1430	„	Leonh. 222	Petr. Fyk	Testament
653	„ „	6. 7. 1440	„	„ 223	Treuhänder d. P. Fyk	Aufnahme d. Inventars
654	*Joh. Schantz*	31. 7. 1440	„	Dom. 91	Dom.	Abschrift e. Notar.-Instr.
655	„ „	18. 8. 1440	„	Carm. 1124	Carm.	Seelgeräte-Stiftung
656	*Joh. Guffer*	13. 11. 1440	„	Barth. 3048	Barth.	Gerichtsverhandlung
657	*Joh. Schantz*	15. 3. 1441	„	D. H. O. 203	D. H. O.	Gülte
658	*Joh. Heilmann*	27. 4. 1441	Nied:-Erlebach	Heil. G. Sp. A. 51	Heil. G. Sp.	Testament
659	*Joh. Guffer*	30. 5. 1441	Sachsenhausen	Heil. G. Sp. I. Var.	Diele v. Sassenhausen	Gülte
660	„ „	3. 8. 1441	Berhersheim	Dom. 413	Dom.	Sckenkung
661	*Joh. Cristan*	1. 12. 1441	Bonames	Bonames oh. Bez.	Propst z. Nuwenberge	Gerichtsverhandlung
662	*Joh. Kype*	18. 12. 1441	Frankfurt	Barth. 1156	Barth.	Verfügung d. Kapitels
663	*Joh. Guffer*	21. 1. 1442	„	„ 2333	Official	Abschrift e. Urkunde
664	*Gerl. Kelner*	28. 1. 1442	„	„ 722	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt

665	*Nicol. Brutlin*	7. 1. 1443	Frankfurt	Barth. 3979 (11)	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
666	„ „ [*Quentin*]	13. 1. 1443	„	Racht.	Rat d. Stadt	Aussage (in duplo)
667	**Joh. Rinnefels*	14. 2. 1443	Mainz	Barth. 4210	G. d. Ingelheim	Vereidigung
668	*Joh. Kype*	2. 5. 1443	Frankfurt	„ 4209	Barth.	Vereidigung e. Plebans
669	*Barthol. Sell*	8. 5. 1443	Schwanheim	Mgb. E. 22. Lit C. 22. Lit D., E.	Rat d. Stadt	Weistum (in duplo)
670	*Joh. Guffer* (Sohn)	8. 8. 1443	Hoechst	Heil. G. Sp. A. 129 a. b	Heil. G. Sp.	Testament (in duplo)
671	**Joh. Clugelin*	24. 10. 1443	„	Barth. 2369	Jac. Rose	Zeugenaussage
672	**Joh. Hoffmann*	24. 10. 1443	Mainz	Leonh. 225	Erzb. Commiss.	Urteil
673	*Joh. Guffer* (Sohn)	3. 12. 1443	Frankfurt	Mgb. F. 37 Nr. 11	Rat d. Stadt	Weistum
674	*Joh. Schantz*	13. 1. 1444	„	Barth. 2771	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
675	**Heinr. v. Bensheim* [*Dube*]	10. 3. 1444	Mainz	Racht. 89 (neu)	Rat d. Stadt	Gerichtsverhandlung
676	*Joh. Kype*	2. 4. 1444	Frankfurt	Barth. 3979 (42)	Barth.	Vereidigung e. Geistl.
677	*Joh. Schantz*	12. 6. 1444	„	D. H. O. 205	D. H. O.	Abschrift v. 2 Urkunden
678	**Heinr. Burgheymer*	22. 6. 1444	Nied.-Rospach	Leonh. 226	Leonh.	Verhandlung
679	**Herm. Butenweg*	22. 9. 1444	Nürenberg	Racht. 290	Rat d. Stadt	Appellation
680	* „ „	22. 9. 1444	„	„ 2011	Erzb. v. Mainz	Vollmachtserteilung
681	**Balthas. Schonemann*	1. 10. 1444	Mainz	Barth. 3413 b	Barth.	Quittung
682	*Joh. Quentin*	16. 12. 1444	Eschborn	Racht. 88 (neu)	Conr. v. Glauburg	Gerichtsverhandlung
683	*Joh. Guffer* (Sohn)	24. 12. 1444	Frankfurt	Mgb. E. 11 Nr. 35	Rat d. Stadt	Verhandlung über zu leistende Dienste
684	*Joh. Schantz*	23. 1. 1445	„	Dom. 90	Dom.	Abschrift e. Urkunde
685	*Joh. Reinhart* (Usungen)	3. 2. 1445	Oberrad	Barth. 1336	Jac. Rose	Gülte
686	†*Joh. Schantz*	20. 2. 1445	Frankfurt	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 209	D. H. O.	Bestätigung e. Urkunde
687	„ „	6. 3. 1445	„	Dom. 416	Dom.	Vergleich
688	*Joh. Guffer* (Sohn)	22. 3. 1445	Bischofsheim	Heil. G. Sp. E. 18	Heil. G. Sp.	Verkauf
689	*Joh. Kype*	19. 5. 1445	Frankfurt	Barth. 3979 (13)	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
690	*Joh. Guffer*	1. 6. 1445	Sossenheim	allg. Almk. A. 31. Sossenh.	Gude Brunen	Verkauf

691	*Joh. Guffer*	20. 7. 1445	Frankfurt	Barth. 2140	Official	Abschrift e. Urkunde
692	**Joh. Morssen*	23. 7. 1445	Erenfels	Racht. 288	Erzb. v. Mainz	Prozeß
	i. d. „	24. 7. 1445	Friedberg			
693	*Joh. Guffer*	1. 8. 1445	Frankfurt	Racht. 283	„	Appellation
694	*Joh. Venter*	4. 9. 1445	„	Barth. 3979(14)	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
695	*Joh. Schantz*	16. 11. 1445	Schwanheim	Mgb. E. 22 Lit. F.	Rat d. Stadt	Widerruf e. Schöffensprüches
696	*Heilm. Lupult*	31. 12. 1445	Frankfurt	Barth. 721	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
697	*Joh. Schantz*	11. 1. 1446	Schwanheim	Mgb. E. 22. Lit. X.	Rat d. Stadt	Weistum
698	*Joh. Guffer*	22. 10. 1446	Frankfurt	Mgb. E. 25 Nr. 8	„	Erbschaftsstreit
699	*Joh. Schantz*	3. 11. 1446	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. 57		Streit m. d. Bernh. B. Gericht
700	*Joh. Heilmann*	21. 11. 1446	Niederrad	allg. Almk. A. 25 Niederr. 1	Ludw. v. Gelnhusen	Gülte
701	†*Joh. Guffer*	25. 11. 1446	Frankfurt	Repert. D. H. O. U. 1193—1744 Nr. 214	D. H. O.	Appellation
702	*Joh. Schantz*	1. 12. 1446	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. 36 a	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
703	„ „	1. 5. 1447	Bybera	Reichss. U. 240 b	„	betr. Zugehörigkeit zu einem Gericht
704	„ „	4. 5. 1447	Frankfurt	Mgb. E. 25 oh. Bez.		Execution e. Urteils
705	**Joh. Hoffmann*	8. 5. 1447	Hoechst	Liebfr. 304	Erzb. Commiss.	Vergleich
706	*Joh. Heilmann*	10. 5. 1447	Seckbach	allg. Almk. A. 29 Seckb. 2	Ludw. v. Gelnhusen	Verkauf
707	*Joh. Schantz*	11. 5. 1447	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. 57	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht (in duplo)
708	„ „	9. 6. 1447	Frankfurt	Barth. 2238 a, b	Barth.	Vergleich (in duplo)
709	„ „	10. 7. 1447	„	Dom. 94	Dom.	Abschrift e. Bulle
710	„ „	29. 9. 1447	„	Mgb. E. 23 A.u.U.	Rat d. Stadt	Vergleich (in duplo)
711	*Joh. Dube*	9. 5. 1448	„	Mgb. E. 11 Nr. 57	„	Vorladung (in duplo)
712	*Bertold. Lutzelnberg*	30. 5. 1448	Bornh. B.	Mgb. E. 11 Nr. 37	„	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
713	**Heinr. Wichmannshausen*	8. 6. 1448	Mainz	Racht. 56	Herm. Quadeheim	Gerichtsverhandlung

714	*Joh. Reinhart* (Usungen)	12. 11. 1448	Ob.-Erlenbach	Barth. 2731	Barth.	Einsetzung in Grundstücke
715	**Heinr. Wichmannshausen*	23. 12. 1448	Mainz		Kardinal Joh. (Legat)	Bestätigung e. Verfügung (in duplo)
	i.d. 1. *Schantz*	21. 1. 1449	Frankfurt	„ 404 a, b		
	2. *Wichmannsh.*	23. 1. 1449	Mainz			
716	*Joh. Stube*	23. 5. 1449	„	„ 416 a	Erzb. v. Mainz	Einsetzung in e. geistl. Amt
717	„ „	19. 6. 1449	Frankfurt	„ 416 b	Erzb. Commiss.	Einsetzung in e. geistl. Amt
718	„ „	20. 6. 1449	„	„ 416 c	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
719	**Balthas. Schonemann*	3. 9. 1449	Mainz	„ 3414	„	Quittung
720	*Joh. Stube*	5. 11. 1449	„	Liebfr. 833	Erzb. Commiss.	Verfügung
	durch Pressel angeh.	28. 11. 1449	„			
721	**Joh. Leist*	6. 2. 1450	„	Barth. 2742	Geistl. Richter	Urteil
722	*Joh. Kype*	10. 3. 1450	Frankfurt	„ 3612	Barth.	Vollmachtserteilung
723	*Joh. Reinhart* (Usungen)	8. 5. 1450	„	„ 235	„	Wahl e. Dekans
724	**Conr. Rulle*	13. 5. 1450	Mainz	„ 238	Theod. Ebbracht	Uebertragung e. Stimme bei e. Wahl
725	**Herm. Steohad*	2. 6. 1450	„	„ 237	Joh. v. Eppenstein	Vorladung
726	„ „	9. 6. 1450	„	„ 236	„	Bestätigung e. Dekans
727	**Joh. Leist*	13. 6. 1450	„	„ 4308	Geistl. Richter	Urteil
728	**Joh. Morssen*	27. 6. 1450	Hoechst	„ 2657	„	„
729	*Joh. Schantz*	5. 8. 1450	Frankfurt	Dom. 97	Dom.	Abschrift e. Urkunde
	i. d. *Nübel*	18. 2. 1458	Butzbach			
730	*Heilm. Lupult*	10. 9. 1450	Mainz	Liebfr. st. 13 a, b	J. d. Holzhausen Joh. Schantz	Schenkung (in duplo)
731	„ „	25. 9. 1450	Frankfurt	Heil. G. Sp. A. 68	Treuhänder d. Conr. d. Bensheym	Testament
732	„ „	25. 9. 1450	Mainz	Liebfr. st. 13 c	Treuhänder d. J. v. Holzhausen	Schenkung

733	*Joh. Schantz*	26. 10. 1450	Frankfurt	Barth. 3979(15)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
734	*Herm. Isenbach*	21. 3. 1451	„	„ 3979(16)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
725	*Joh. Kype*	22. 3. 1451	„	„ 533	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
736	*Joh. Reinhart* (Usungen)	6. 4. 1451	„	„ 2688	Official	Abschrift e. Urkunde
737	*Joh. Kype*	29. 7. 1451	„	„ 720	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
738	*Heilm. Lupult*	9. 8. 1451	„	Liebfr. 523a	Official	Abschrift e. Urkunde
739	*Joh. Stam*	19. 3. 1452	„	Barth. 459	erzb. Commiss.	Verfügung
740	*Joh. Kype*	26. 5. 1452	„	„ 3979(17)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
741	*Joh. Reinhart* (Usungen)	7. 10. 1452	„	„ 3979(18)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
742	*Heilm. Lupult*	7. 3. 1453	„	„ 4003(5)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
743	*Joh. Quentin*	18. 4. 1453	„	Mbg. E. 11 Nr. 57	Rat d. Stadt	Vorladung
744	*Joh. Schantz*	24. 7. 1453	„	Barth. 1147	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
745	*Joh. Kype* [Petr. Hornunck] i. d. Kype	1. 8. 1453	Mainz Frankfurt	Barth. 3979(19)	Joh. Kachel	Einsetzung in e. geistl. Amt
746	**Joh. Leist*	1. 8. 1453	Mainz	„ 2776	Geistl. Richter	Urteil
747	*Heilm. Lupult*	3. 8. 1453	Frankfurt	„ 3979(20)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
748	*Joh. Reinhart* (Usungen)	24. 12. 1453	„	„ 1185	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
749	*Heilm. Lupult*	10. 1. 1454	„	Leonh. 240	Treuhänder d. Joh. Heise	Erbbestandbrief
750	**Batlhas. Schonemann*	5. 2. 1454	Mainz	Barth. 3415 a, b	Barth.	Quittung
751	*Joh. Schantz*	13. 5. 1454	Frankfurt	Carm. 1129	Carm.	Schenkung
752	**Eberh. Rinnefels*	5. 9. 1454	Mainz	Heil. G. Sp. II. Var.	erzb. Commiss.	Verfügung

753	*Joh. Reinhart* (Usungen)	29. 4. 1455	Frankfurt	Leonh. 241	Official	Seelgeräte-Stiftung
754	*Joh. Reinhart* (Usungen)	29. 4. 1455	„	Barth. 3674	„	„
755	*Heilm. Lupult*	30. 5. 1455	„	„ 716	Matern. v. Bibra	Einsetzung in e. geistl. Amt
756	*Joh. Schantz*	14. 10. 1455	„	„ 3979(21)	Barth., Stadt Fr.	Einsetzung in e. geistl. Amt
757	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 11. 1455	„	Leonh. 246	Treuhänder d. J. Wolnstad	Eröffnung e. Testam.
758	**Eberh. Rinnefels*	23. 2. 1456	Mainz	Barth. 426	erzb. Commiss.	Verfügung
759	**Herm. Cleyne*	28. 2. 1456	„	Liebfr. 393	Liebfr.	Abschrift e. Urkunde
760	**Joh. Oßwini*	7. 3. 1456	Friedberg	Barth. 2749a	P. Kremer, H. Viede	Verzeichn. u. Messung v. Grundstück.
761	*Heilm. Lupult*	29. 4. 1456	Frankfurt	Heil. G. Sp. R. 24	Official	Abschrift e. Urkunde
762	„ „	1. 6. 1456	„	Barth. 1775	„	Proclamier. e. Vikars
763	„ „	4. 6. 1456	„	„ 1774	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
764	„ „	4. 6. 1456	„	„ 3979(22)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
765	„ „	9. 6. 1456	„	„ 1778	Official	Vorladung
766	*Conr. Fritag*	23. 7. 1456	Hoechst	Liebfr. 1378	Liebfr.	Gerichtsverhandlung
767	*Joh. Reinhart* (Usungen)	8. 10. 1456	Frankfurt	Dom. 100	Dom.	Verkauf
768	*Joh. Reinhart* (Usungen)	24. 10. 1456	„	Mgb. 19 Nr. 28 b	C. A. Rosinberger	Schenkung
769	**Herm. Steohad*	8. 2. 1457	Mainz	Barth. 3417	Barth.	Quittung
770	**Eberh. Rinnefels*	17. 2. 1457	„	„ 2451	erzb. Commiss.	Verfügung
771	„ „	23. 2. 1457	„	Liebfr. 863	„	„
772	*Joh. Reinhart* (Usungen)	25. 2. 1457	Frankfurt	Barth. 4311	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
773	*Heilm. Lupult*	3. 3. 1457	„	„ 3979(24)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
774	*Joh. Petri Hoffmann*	3. 3. 1457	Nied. Rospach	Leonh. 253	Leonh.	Gerichtsverhandlung

775	*Joh. Reinhart* (Usungen)	14. 6. 1457	Frankfurt	Barth. 719	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
776	*Heilm. Lupult*	21. 9. 1457	„	„ 1585	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
777	*Michael Fabri*	24. 10. 1457	„	„ 3979(23)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
778	*Heilm. Lupult*	14. 4. 1458	„	„ 3979(25)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
779	**Joh. Leist*	1. 7. 1458	Hoechst	Liebfr. 1281	Geistl. Richter	Urteil
880	*Pet. Korcz*	15. 7. 1458	Frankfurt	Barth. 1779	Barth.	Protestation
781	*Heilm. Lupult*	17. 7. 1458	„	„ 3979(26)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
782	**Eberh. Rinnefels*	30. 8. 1458	Mainz	„ 1780	erzb. Commiss.	Verfügung
783	*Conr. Fritag*	11. 9. 1458	Frankfurt	„ 4003(6)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
784	*Herm. Isenbach*	18. 9. 1458	Preungesheim	Mgb. C. 19 Nr. 29	Anna Rosinberger	Gülte
785	*Joh. Marppurck*	10. 10. 1458	Frankfurt	Hausu. VIII. Quar. H. 49	Liebfr.	Verkauf
786	*Joh. Petri Hoffmann*	11. 12. 1458	„	Barth. 4211	Barth.	Vereidigung
787	*Pet. Isenslegel*	24. 1. 1459	„	„ 718	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
788	*Joh. Reinhart (Usungen)*	4. 4. 1459	„	„ 699	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
789	*Joh. Petri Hoffmann*	16. 4. 1459	„	„ 717	Mat. d. Bibra	Einsetzung in e. geistl. Amt
790	*Joh. Petri Hoffmann*	16. 4. 1459	„	„ 715	Herm. Isenbach	Einsetzung in e. geistl. Amt
791	*Jodoc. Fend*	27. 12. 1459	„	Liebfr. 1170	Liebfr.	Verkauf
732	*Heinr. Wintheri*	19. 4. 1460	„	Barth. 3979(27)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
793	*Joh. Petri Hoffmann*	19. 6. 1460	Bornh. B.	Liebfr. 1172	Liebfr.	Einsetzung in e. geistl. Amt
794	*Joh. Petri Hoffmann*	13. 9. 1460	Frankfurt	Barth. 1825	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
795	*Jodoc. Fend*	1. 2. 1461	„	Carm. 333	Carm.	Erbleihe

796	*Joh. Smydt*	23. 3. 1461	Bornheim	Bartl. 1135	Barth.	Einsetzung in Güter
797	*Joh. Rode*	2. 5. 1461	Fechenheim	Mgb. C. 19 Nr. 31 a	A. Rosinberger	Gerichtsverhandlung
798	*Joh. Reinhart* (Usungen)	4. 8. 1461	Frankfurt	Barth. 1826	Barth	Einsetzung in e. geistl. Amt
799	*Joh. Reinhart* (Usungen)	4. 8. 1461	„	„ 3979 (27)	Official	Einsetzung in e. geistl. Amt
800	*Joh. Reinhart* (Usungen)	28. 11. 1461	„	„ 446	„	Abschrift e. Urkunde
801	*Joh. Smydt*	31. 12. 1461	„	„ 1134	Barth.	Schiedsrichterspruch
802	*Mengot. Linthem*	8. 1. 1462	Nied. Walstat	Weißfr. Kl. Lit. J. 7	Weißfr. Kl.	Gülte
803	*Joh. Petri Hoffmann*	18. 3. 1462	Frankfurt	Barth 1743 a	Pet. Paternoster	Vergeb. v. Legaten
804	*Joh. Petri Hoffmann*	23. 4. 1462	„	Leonh. 265	Leonh.	Abschrift e. Urkunde
805	*Mich. Fabri*	4. 5. 1462	„	Barth. 1743	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
806	„ „	15. 11. 1463	„	Bonames oh. Bez.	Official	Abschrift e. Urkunde
807	*Joh. Petri Hoffmann*	9. 1. 1464	„	Barth. 4123	Conr. Cruczberg	Testament
808	*Ludow. Sifridi*	6. 2. 1464	„	Leonh. 64	Leonh.	Verkauf
809	*Andr. Husen*	21. 2. 1464	„	Liebfr. 58	Official	Abschrift e. Urkunde
810	*Joh. Petri Hoffmann*	17. 10. 1464	„	Barth. 3979 (29)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
811	**Sym. Heydig*	5. 12. 1464	Mainz	„ 3418	„	Quittung
812	**Conr. Velsperg*	2. 4. 1465	„	Liebfr. 1314	Geistl. Richter	Urteil
813	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 4. 1465	Frankfurt	Barth. 242	Barth.	Einsetzung e. Dekans
814	*Joh. Petri Hoffmann*	17. 6. 1465	„	„ 4124 a, 4103	Conr. Cruczberg	Seelgeräte-Stiftung (in duplo)
815	*Joh. Petri Hoffmann*	13. 8. 1465	„	„ 4124 b	Conr. Cruczberg	Seelgeräte-Stiftung (in duplo)
816	*Jodoc. Fend*	22. 8. 1465	..	Leonh. 273	Official	Gerichtsverhandlung
817	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 8. 1465	„	Barth. 4124 c	Barth	Seelgeräte-Stiftung

818	*Heinr. Genseler*	25. 9. 1465	Wynnecken	Mgb. E 37 Nr. 7	Rat d. Stadt	Reichstagsverhandl.
819	*Heinr. Genseler*	9. 10. 1465	„	„	„	Vertrag
820	*Heinr. Genseler*	9. 10. 1465	„	Racht. 117 (neu)	„	Gerichtsverhandlung
821	*Nicol. Greffmann*	12. 10. 1465	„	Mgb. E 35 Nr. 24, 24 b	„	Abschrift e. kaiserl. Befehlts (in duplo)
822	*Erw. Aurifabri*	9. 11. 1465	Frankfurt	Barth. 3979 (31)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
823	*Heinr. Wedekind*	6. 12. 1465	„	„ 3979 (30)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
824	*Andr. Husen*	10. 1. 1466	„	„ 3979 (32)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
825	*Joh. Petri Hoffmann*	18. 1. 1466	„	„ 1745	Official	Abschrift e. Urkunde
826	*Mich. Fabri*	24. 2. 1466	„	Racht. 186	Eb. Rodener	Uebergabe e. kaiserl. Schreibens
827	*Phil. Rynheym*	14. 4. 1467	„	„ 218, 219	Rat d. Stadt	Uebergabe e. kaiserl. Schreibens (in duplo)
828	„ „	4. 7. 1467	Nied. Erlenbach	Mgb. E. 42	Rat d. Stadt	Aussage
829	„ „	25. 1. 1468	Frankfurt	Carm. 1134	Carm.	Abschrift e. Bulle
830	*Mart. Grundiß*	29. 2. 1468	Oberrad	Johann. 71	Johann.	Gerichtsverhandlung
831	*Phil. Rynheym*	24. 6. 1468	Frankfurt	Carm. 1112	Carm.	Abschrift e. Urkunde
832	*Heinr. Brun*	23. 7. 1468	Speier	Barth. 1339	J. d. Helmstadt	Vollmachtserteilung
833	*Joh. Rode*	3. 12. 1468	Frankfurt	„ 4003 (15)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
834	*Conr. Kelermann*	3. 12. 1468	Wien	Dom. 110	Dom.	Abschrift e. Urkunde
835	*Heilm. Sellatoris*	24. 1. 1469	Nydderhonem	Barth. 3683	Barth.	Verkauf
835	*Petr. Schickedantz*	11. 4. 1469	Kalkheim	Leonh. 277	Leonh.	Gerichtsverhandlung
837	*Joh. Petri Hoffmann*	31. 5. 1469	Frankfurt	Barf. Kl. Fasc. 7	Stadt; Barf. Kl.	betr. Reformation d. Kl.
838	*Joh. Petri Hoffmann*	21. 7. 1469	„	Barth. 376	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
839	*Joh. Petri Hoffmann*	26. 10. 1469	„	„ 4003 (11)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
840	*Petr. Schickedantz*	29. 11. 1469	Seckbach	Heil. G. Sp. A. 59	Heil. G. Sp.	Testament
841	*Joh. Leist*	23. 3. 1470	Mainz	Barth 2007-	Geistl. Richter	Urteil

842	*Joh. Petri Hoffmann* [Schicked.]	28. 6. 1470 20. 7. 1470	Frankfurt Baden	Ugb. E. 44	Rat d. Stadt	Appellation (in duplo)
843	*Heilm. Sellatoris*	23. 9. 1470	Bockenheim	Barth. 1306	Joh. Hoffmann	Verkauf
844	„ „	23. 10. 1470	„	„ 1700	„	„
845	*Joh. Petri Hoffmann*	1. 11. 1470	Frankfurt	„ 1855	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
846	*Petr. Schickdeantz*	27. 11. 1470	„	„ 2257	„	Verkauf
847	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 12. 1470 16. 3. 1471	„	Reichss.-U. 255 a—d	Rat d. Stadt	Ueberbringung e. kaiserl. Schreibens
848	*Phil. Rynheym*	7. 1. 1471	Ginheim	Weißfr.-Kl. Ginheim Lit. F. 2	Weißfr. Kl.	Bestätigung e. Geländeverzeichnisses
849	**Phil. Pistoris*	11. 3. 14. 1	Mainz	Barth. 954	Geistl. Richter	Urteil
850	*Joh. Petri Hoffmann*	5. 9. 1471	Feld bei Riedern	Heil. G. Sp. B. 26	Rat d. Stadt	Protestation
851	*Mich. Fabri*	1. 10. 1471	Frankfurt	Barth. 4213	Barth.	Abschrift v. Urkunden
852	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 11. 1471	„	„ st. 367	„	Vertrag
853	*Joh. Petri Hoffmann*	27. 11. 1471	„	Barth. 2044	„	Ueber Entnahme v. Geldern
854	*Petr. Schickedantz*	22. 2. 1472	„	„ 3765	„	Verkauf
855	**Sigm. Nyenergelt*	6. 3. 1472	Rom	Liebfr. 167	Petr. Anmart	Abschrift e. Bulle
856	*Petr. Schickedantz*	25. 5. 1472	Ginheim	Carm. 258	Carm.	Schenkung
857	*Phil. Rynheym*	1. 3. 1473	Dorfelden	Mgb. E. 59	Reichsgericht	Verzicht
858	*Joh. Petri Hoffmann*	22. 4. 1473	Frankfurt	Barth. 3979(33)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
859	*Joh. Centgraff*	10. 5. 1473	Preungesheim	Liebfr. 1204	Liebfr.	Einsetzung in Güter
860	„ „	10. 5. 1473	Eckenheim	„ 1247	Liebfr.	Verkauf
861	**Sym. Heydig*	14. 5. 1473	Mainz	Barth. 3419	Barth.	Quittung
862	**Jac. Fuß* auf d. Plica: links Koppers, rechts Schickedantz	1. 7. 1473 23. 8. 1473 5. 7. 1474	Worms	„ 146	E. Dekan aus Worms	Abschrift e. Bulle
863	*Joh. Petri Hoffmann*	3. 9. 1473	Frankfurt	Barth. 3979(34)	Official	Einsetzung in e. geistl. Amt

864	*Joh. Petri Hoffmann*	11. 9. 1473	Frankfurt	Barth. 1433	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
865	**Phil. Pistoris*	22. 10. 1473	Mainz	Liebfr. 769	erzb. Commiss.	Verfügung
866	*Joh. Petri Hoffmann* [Schickedantz]	15. 12. 1473	Seckbach	Mgb. E. 28 Nr. 8	Hans v. Cronberg	Bekundung
867	*Joh. Petri Hoffmann* [Schickedanz]	15. 12. 1473	Bornheim	Mgb. E. 35 Nr. 12a	E. Eluwer; E. Husen; Dienheim	„
868	*Joh. Petri Hoffmann*	6. 3. 1474	Hanau	Heil. G. Sp. R. 27	Rat d. Stadt	Insinuation e. kaiserl. Schreibens
869	*Conr. Rympruker*	22. 3. 1474	Frankfurt	Johann. 81	E. Liepzyt	Ausmessung v. Land
870	*Joh. Petri Hoffmann*	15. 4. 1474	„	Barth. 4003 (10)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
871	*Joh. Petri Hoffmann*	22. 4. 1474	„	„ 3979 (35)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
872	**Sym. Heydig*	26. 4. 1474	Mainz	„ 3420	„	Quittung
873	*Joh. Petri Hoffmann*	7. 8. 1474	Frankfurt	„ 4003 (7)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
874	*Andr. Husen*	26. 9. 1474	„	Mgb. E. 11 Nr. 57	Rat d. Stadt	Streit um d. Bornh. B. Gericht
875	*Joh. Petri Hoffmann*	24. 10. 1474	„	Barth. 239	Barth.	Wahl e. Dekans
876	*Petr. Schickedantz*	3. 11. 1474	„	„ 1582 a, b	„	Tausch (in duplo)
877	**Mich. Scriptoris*	14. 11. 1474	Constanz	„ 4591	„	Vollmachtserteilung
878	**Phil. Pistoris*	25. 11. 1474 1. 12. 1474	Mainz	„ 240, 241	Bernh. Groß	Ueber Recht d. Dekans
879	*Andr. Husen*	12. 1. 1475	Frankfurt	Mgb. E. 11 Nr. 57	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
880	„ „	14. 2. 1475	„	„	„	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
881	„ „	15. 2. 14 5	Hanau	„	„	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
882	„ „	15. 2. 1475	„	„	„	Streit m. d. Bornh. B. Gericht

883	*Joh. Petri Hoffmann* [Husen]	21. 4. 1475	Seckbach	Mgb. E. 28 Nr. 9 Mgb. E. 35	Rat d. Stadt	Huldigung (in duplo)
884	*Joh. Perti Hoffmann*	21. 4. 1475	Bornheim	Bornh. A. u. U. oh. Bez.	„	Verzicht
885	*Joh. Petri Hoffmann*	24. 4. 1475	Bergen	Mgb. E. 28 „ E. 35 Nr. 16	„	Verzicht (in duplo)
886	*Joh. Petri Hoffmann*	24. 4. 1475	„	„ E. 35 Nr. 27	„	Bekundung e. Zinses
887	*Joh. Petri Hoffmann*	21. 5. 1475	Seckbach	„ E. 28 Nr. 9	„	Verkauf
888	*Andr. Husen*	24. 5. 1475	Dortelweil	„ E. 37 Nr. 12	„	Einsetzung
889	„ „	19. 6. 1475	Carben	„ E. 35 Nr. 26	„	Einsetzung
890	*Joh. Petri Hoffmann* [Husen]	12. 10. 1475 13. 10. 1475	Bornheim	„ E. 35 Nr. 25 „ E. 28 Nr. 21, 22	„	Huldigung (in duplo)
891	*Petr. Shickedantz*	7. 11. 1475	Ginheim	Carm. 257	Carm.	Schenkung
892	*Andr. Husen*	27. 12. 1475	Nied	Mgb. E. 11 oh. Bez.	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
893	*Joh. Petri Hoffmann*	24. J...? 1476	Frankfurt	Barth. 3979 (36)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
894	*Andr. Husen*	29. 2. 1476	„	Mgb. E. 11 oh. Bez.	Rat d. Stadt	Streit mit dem Bornh. B. Gericht
895	„ „	2. 3. 1476	..	Mgb. E. 11 oh. Bez.	„	Streit mit dem Bornh. B. Gericht
896	*Joh. Petri Hoffmann*	7. 6. 1476	„	Barth. 714	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
897	*Joh. Petri Hoffmann*	10. 6. 1476	„	„ 243	Engelb. v. Nassau	Wahl e. Dekans
898	*Andr. Husen*	10. 6. 1476	Hanau	Mgb. E. 35 Nr. 35	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
899	**Conr. Chuß*	12. 6. 1476	Wyesebaden	Barth. 245 b	Engelb. v. Nassau	Bestätigung e. Dekans
900	* „ „	18. 6. 1476	Mainz	„ 245 a	„	„ „ „
901	*Joh. Petri Hoffmann*	26. 6. 1476	Frankfurt	„ 244	Barth.	Einsetzung e. Dekans
902	*Joh. Perti Hoffmann*	26. 6. 1477	„	„ 713	„	„ „ „

903	*Petr. Rode	3. 8. 1476	Mainz	Liebfr. 684	Generalvikar	Verfügung
904	Petr. Schickedantz	9. 8. 1476	Frankfurt	Leonh. 274	Leonh.	Gülte
905	*Petr. Rode	19. 8. 1476	Mainz	Liebfr. 920	Generalvikar	Verfügung
906	Herm. Carnifitis	25. 10. 1476	Frankfurt	Barth. st. 366 Barth. 2052	Barth., Stadt Fr.	Protestation (in duplo)
907	Joh. Petri Hoffmann [Bypes]	31. 12. 1476	„	„ 174	Barth., Propst	Wahl e. Propstes
908	Joh. Petri Hoffmann	31. 1. 1477	„	„ 2058	Barth.	Vereidigung
909	Theoder. Reymolt [Husen]	28. 5. 1477	„	Mgb. E. 11 Nr. 57	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
910	Joh. Petri Hoffmann	11. 9. 1477	„	Barth. 4003(8)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
911	Petr. Schickedantz	14. 10. 1477	Budenssheim	Heil. G. Sp. B. 2	Heil. G. Sp.	Einsetzung in Güter
912	„ „	30. 10. 1477	Donickeim	Carm. 339	Carm.	Verzeichnis v. Grundstücken
913	*Ad. Sartoris	12. 11. 1477	Mainz	Barth. 1638	Barth.	Tausch e. Vikarie
914	Herm. Carnifitis	26. 2. 1478	Frankfurt	„ 4166	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
915	„ „	13. 3. 1478	„	„ 3979(40)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
916	Andr. Husen	9. 5. 1478	Heddernheim	allg. Almk. A. 21	Pfleger d. allg. Almk.	Verkauf
917	„ „	26. 6. 1478	Frankfurt	Hausu. Sch.	Rat d. Stadt	Zeugenverhör
918	Herm. Carnifitis	30. 6. 1478	„	Barth. 1712	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
919	*Joh. Leist	9. 7. 1478	Mainz	„ 1818	Geistl. Richter	Urteil
920	*Petr. Rode	24. 7. 1478	„	Leonh. 289	Generalvikar	Verfügung
921	Herm. Carnifitis	24. 11. 1478	Frankfurt	Barth. 712	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
922	Petr. Schickedantz	11. 12. 1478	„	„ 1295	Barth.	Abschrift e. Urkunde
923	„ „	18. 1. 1480	„	Heil. G. Sp. N. 71c	Heil. G. Sp.	Einsetzung in Güter
924	Freder. Crempe	5. 4. 1480	„	Barth. 1876	H. Carnifitis	Stiftung
925	Andr. Husen	1. 7. 1480	„	Racht. 590.	M. u. D. v. Nueß	Gütertrennung
926	Petr. Schickedantz	8. 7. 1480	Bornheim	Bornh. A. u. U. oh. Bez.	Conr. Weiß	Verleihung

927	*Andr. Husen*	18. 8. 1480	Frankfurt	Mgb. E. 11 oh. Bez.	Rat d. Stadt	Streit m. d. Bornh. B. Gericht
928	**Friedr. Hofmann*	28. 8. 1480	Sweinfurt	Heil. G. Sp. B. 7e	M. Plaß	Bestätig. d. ehelichen Geburt d. Plaß
929	*Joh. Blarocke*	11. 9. 1480	Frankfurt	Liebfr. 870	Liebfr.	Beilegung e. Zwistes
930	**Conr. Chuß*	14. 12. 1480	Mainz	Leonh. 291	Leonh.	Schiedsrichterspruch
931	*Herm. Carniiftis*	26. 2. 1481	Frankfurt	Barth. 710	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
932	„ „	19. 3. 1481	„	„ 711	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
933	„ „	4. 6. 1481	„	„ 3979(38)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
934	„ „	6. 10. 1481	„	„ 3979(37)	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
935	*Petr. Schickdantz*	20. 10. 1481	..	„ st. 202 a	Rat d. Stadt	Ueberreichung e. kaiserl. Befehls
936	*Andr. Husen*	14. 12. 1481	„	Heil. G. Sp. A. 17d	Joh. Fister	Abschrift e. Urkunde
937	**Herm. Milgis*	17. 12. 1481	Mainz	Barth. 1001	erzb. Commiss.	Verfügung
938	*Joh. Clebsadel*	30. 12. 1481	Frankfurt	„ 515	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
940	*Herm. Carnifitis*	19. 4. 1482	„	„ 809	„	Schenkung
941	*Petr. Schickedantz*	26. 4. 1482	Caldebach	„ 1308	H. Carnifitis	Verhandlung
942	*Lud. Spulmann*	26. 4. 1482	Frankfurt	Liebfr. 1142	Liebfr.	Vollmachtserteilung
943	*Herm. Carniftis*	4. 8. 1482	„	Barth. 2574a	H. v. Wasserloß	Erbpacht
944	*Petr. Schickedantz*	14. 8. 1482	„	„ 2250	Nic. Wißbecker	Verhandlung
945	*Andr. Husen*	2. 9. 1482	„	„ 1098	Barth.	Vertrag
946	*Herm. Carnifitis*	29. 10. 1482	„	„ 1202	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
947	**Heinr. Huneldi*	13. 12. 1482	Cöln	„ 1731	„	Uebertragung e. Vikarie
948	*Theoder. Reymolt*	17. 12. 1482	Frankfurt	„ 2750	„	Entscheidung
949	*Heinr. Genseler*	2. 1. 1483	Bischofsheim	„ 2445	„	Vergleich
950	*Andr. Husen*	7. 1. 1483	Frankfurt	Dom. 124	Dom.	Uebertragung e. Hauses
951	*Phil. de Rumpenheym*	15. 2. 1483	„	Leonh. 417	Leonh.	Inkorporation e. Vikarie
952	*Phil. Rynheym*	8. 3. 1483	„	Barth. st. 333	Rat d. Stadt	Einsetzung in e. geistl. Amt

952	*Herm. Carnifitis* [Rynheym]	8. 3. 1483	Frankfurt	Barth. st. 333 Barth. 3050	Barth., Stadt Fr.	Ernennung v. Baumeister und -schreiber (in duplo)
953	*Herm. Carnifitis*	5. 5. 1483	„	„ 2647	Barth.	Vergleich
954	„ „	31. 5. 1483	„	„ 4318	„	„
955	„ „	13. 11. 1483	„	„ 4623	Treuhänder d. H. Sculteti	Vermächtnis
956	„ „	23. 12. 1483	„	„ 1309	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
957	*Petr. Schickedantz*	14. 7. 1484	Oberursel	„ 4214	„	Weistum
958	*Petr. Amici*	25. 8. 1484	Frankfurt	Hausu. X. Quar. K. 92	Dekan Joh. Silonis	Verkauf
959	*Petr. Schickedantz*	19. 1. 1485	Dortelweil	allg. Almk. Dortelw. A. 11 Nr. 23	Pfleger d. Almk.	„
960	*Nicol. Greffmann*	18. 3. 1485	Frankfurt	Barth. 302	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
961	*Joh. Ulner*	9. 8. 1485	„	„ 1570	Joh. Fischer	Verkauf
962	*Theoder. Reymolt*	9. 11. 1485	„	Reichss. U. 267 b	Joh. Brune	Abschrift e. Urkunde
963	*Nicol. Greffmann*	26 1. 1486	„	Liebfr. 530	J. Buchseck	Erbbestand
964	*Joh. Reymolt*	16. 8. 1486	„	Barth. 3979 (39)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
965	„ „	2. 9. 1486	„	„ 449	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
966	„ „	19. 10. 1486	„	Liebfr. 540	„	Verzicht
967	*Joh. Sparr*	4. 11. 1486	„	Barth. 709	„	Einsetzung in e. geistl. Amt
968	*Petr. Schickedantz*	13. 1. 1487	„	„ 1631	Crafft Green	Erbbestand
969	*Joh. Sparr*	15. 1. 1487	„	„ 480	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
970	*Joh. Reymolt* [Storch] i. d. Reymolt	2. 3. 1487 4. 3. 1490	bei Mainz Frankfurt	„ 921	„	betr. preces primariae
971	*Joh. Reymolt*	18. 3. 1487	„	Liebfr. 876	Sym. Feyst	Zulassung z. e. Vikarie
972	„ „	2. 4. 1487	„	Barth. 4469	Barth.	Verkauf

973	*Petr. Schickedantz*	6. 8. 1487	Beustat	Heil. G. Sp. N. 12	Heil. G. Sp.	Verkauf (in duplo)
974	*Joh. Reymolt*	29. 9. 1487	Frankfurt	Barth. 1051	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
975	*Nicol. Doleatoris*	2. u. 3. 1. 1488	„	Heil. G. Sp. N. 12	Buerhenne	Verkauf
976	*Joh. Reymolt*	21. 2. 1488	„	Barth. 4003 (9)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
977	*Petr. Schickedantz*	5. 5. 1488	Nied. Wissel	„ 3006	„	Einsetzung
978	*Joh. Reymolt*	13. 6. 1488	Frankfurt	Hausu. IX. Quar. J. 40	„	Abschrift e. Urkunde
979	„ „	16. 9. 1488	„	Barth. 1148	„	Einsetzung v. Schiedsrichtern
980	*Nicol. Doleatoris*	12. 12. 1488	„	„ 1517	„	Bekundung e. Zinses
981	*Joh. Reymolt*	10. 2. 1489	„	„ 113, 116	„	Stiftsbeschluß (in duplo)
982	*Petr. Schickedantz*	30. 3. 1489	„	Racht. 259 (Nachtr.)	Rat d. Stadt	Urfehde
983	*Joh. Reymolt* i. d. Doleatoris	21. 4. 1489	„	Barth. 1139 d	Barth.	Tausch e. Vikarie
984	*Joh. Reymolt*	23. 4. 1489	„	„ 1139 a	„	„ „ „
985	**Joh. Erlenwin*	25. 6. 1489	Worms	Leonh.	Laur. Silonis	Schenkung
986	*Petr. Schickedantz*	14. 10. 1489	Preungesheim	Heil. G. Sp. B. 91c	Heil. G. Sp.	„
987	*Joh. Sparr*	26. 11. 1489	Frankfurt	Barth. 4003 (12)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
988	*Nicol. Doleatoris*	28. 1. 1490	„	Liebfr. 1205	Liebfr.	Appellation
989	*Joh. Reymolt*	24. 2. 1490	„	Barth. 3979 (41)	Barth.	Einsetzung in e. geistl. Amt
990	„ „	10. 3. 1490	„	„ 1020 a	Official	Vorladung
991	„ „	30. 3. 1490	„	„ 1020	„	„
992	„ „	1. 4. 1490	„	„ 842	Barth.	Seelgeräte-Stiftung
993	„ „	6. 4. 1490	„	„ 1029 a, b	Official	Vorladung
994	„ „	3. 8. 1490	„	Liebfr. 1343	„	Abschrift e. Urkunde
995	*Joh. Sparr*	6. 8. 1490	„	Barth. 2337 a	Barth.	Testament
996	*Joh. Garthus*	25. 10. 1490	Sprendlingen	Carm. 262	Carm.	Verkauf
997	*Joh. Reymolt*	31. 10. 1490	Frankfurt	Barth. 4681	Barth.	Vorladung
998	*Petr. Schickedantz*	26. 11. 1490	„	„ 4109	„	Abtragung e. Wiederkaufs

999	*Joh. Reymolt*	7. 1. 1491	Frankfurt	Racht. 224	Official	Verhandlung
1000	„ „	28. 7. 1491	„	Barth. 3979(42)	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1001	„ „	11. 11. 1491	„	„ 3979(43)	„	Einsetz. in e. geistl. Amt
1002	*Petr. Schickedantz*	8. 8. 1492	„	Leonh. 307	Leonh.	Vergleich
1003	*Nicol. Doleatoris*	20. 9. 1492	„	Carm. 1153	Dekan Silonis	Abschrift e. Urkunde
1004	„ „	1. 10. 1492	„	Carm. 1164 a—c	Carm.	„ „ „
1005	*Petr. Schickedantz*	19. 11. 1492	Sulzbach	allg. Almk. A. 28 ob. Liederb. 1	Agn. v. Heinßpurg	Gülte
1006	„ „	5. 7. 1493	Frankfurt	Leonh. 315	Joh. Baldener	Testament
1007	*Joh. Wullenweber*	7. 5. 1494	„	Liebfr. 825	erzb. Commiss.	Verfügung
1008	*Petr. Schickedantz*	15. 6. 1494	„	Heil. G. Sp. N. 37	Heil. G. Sp.	Verkauf
1009	**Joh. Coritius*	4. 5. 1495	Rom	Barth. 995 a	Flores, iudex	Urteil
1010	**Math. Eberhardi*	1. 6. 1495	Mainz	Liebfr. 826	erzb. Commiss.	Verfügung
1011	*Joh. Clebsadel*	11. 7. 1495	Frankfurt	Barth. 995	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1012	*Nicol. Buthener*	9. 9. 1495	„	Leonh. 318, 319	Leonh.	Vergleich (in duplo)
1013	**Joh. Frys*	14. 4. 1496	Mainz	Dom. 148, 149	Dom.	Abschrift v. Bullen
1014	*Joh. Reymolt*	21. 6. 1496	Frankfurt	Barth. 708	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1015	*Nicol. Hugonis*	30. 6. 1496	„	„ 3979(44)	„	Einsetz. in e. geistl. Amt
1016	**Loy* gen. *Haushenne*	7. 8. 1496	Wonnecke	„ 2931	„	Vergleich
1017	*Nicol. Greffmann*	5. 4. 1498	Frankfurt	Dom. 151	Ulr. Rode	Testament
1018	*Nicol. Hugonis*	27. 8. 1498	„	Barth. 707.	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1019	*Nicol. Greffmann*	7. 9. 1498	„	Dom. 152	Ulr. Rode	Nachtrag z. e. Testam.
1020	„ „	21. 10. 1498	„	„ 153	„	Inventaraufnahme
1021	„ „	31. 10. 1498	„	Barth. 4120	Treuhänder d. J. Sommer	Vermächtnis
1022	*Nicol. Hugonis*	26. 11. 1498	„	„ 4003(3)	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1023	„ „	11. 12. 1498	„	„ 3979(45)	„	Vereidigung
1024	*Nicol. Buthener*	9. 1. 1499	Seckbach	Mgb. E. 28 Nr. 12	Rat d. Stadt	Verkauf
1025	*Nicol. Hugonis*	5. 2. 1499	Frankfurt	Dom. 160	W. Thulling	Testament
1026	*Petr. Schickedantz*	10. 5. 1499	„	Barth. 2658 a, b	Barth.	Vergleich (in duplo)
1027	„ „	5. 11. 1499	Dortelweil	allg. Almk. A. 11 Dortelw. 25	Pfleger d. allg. Almk.	Verkauf
1028	*Nicol. Greffmann*	15. 11. 1499	Frankfurt	Barth. 1188	Barth.	Einsetz. in e. geistl. Amt
1029	*Nicol. Hugonis*	22. 4. 1502	„	„ 704	„	Einsetz. in e. geistl. Amt

Lebenslauf.

Ich, *Ludwig Gerber*, katholisch, preußischer Staatsangehöriger, bin geboren am 18. Juni 1890 zu Hecklingen in Anhalt als Sohn des Kaufmanns Franz Josef Gerber. Von Ostern 1900 bis 1909 besuchte ich das Lessing-Gymnasium in Frankfurt a. Main, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommer-Semester 1909 bis zum Sommer-Semester 1910 studierte ich in Marburg, im Winter-Semester 1910/11 in Berlin, dann wieder in Marburg, und zwar Geschichte, historische Hilfswissenschaften, germanische Philologie und Geographie. Ende des Winter-Semesters 1911/12 nahm ich eine Hauslehrerstelle an und setzte meine Studien im Sommer-Semester 1913 in Marburg fort. Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten: Birt, Brackmann, Busch, Elster, Hartmann, Hintze, Klebs, Krümmel, Mannkopff, Münsterberg, Natorp, Obst, Rade, Roethe, v. d. Ropp, Schäfer, Schiemann, v. Schmoller, Schücking. Schwarz, Stengel, v. Sybel, Tangl, Vogt, Wenck, v. Willamowitz-Moellendorff, Wölfflin, Wrede. An Seminaren und Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Brackmann, Busch, v. d. Ropp, Rühl, Stengel, Tangl, Vogt, Wrede. Ihnen allen sei herzlichst gedankt.

Vor allem aber bin ich Herrn Professor Dr. Brackmann zu größtem Dank verpflichtet, der mir bei der Anfertigung der Arbeit stets mit Rat und Tat geholfen hat, ebenso wie den Herren Professoren Geheimrat v. d. Ropp und Professor Dr. Stengel, die mir noch manchen Rat zu teil werden ließen, nachdem Herr Professor Brackmann infolge seiner Berufung als Ordinarius nach Königsberg Marburg verlassen hatte. Zu großem Danke bin ich auch den Herren des Frankfurter Stadtarchivs, Herrn Direktor Professor Dr. Jung und Herrn Dr. Ruppersberg, verpflichtet, deren Entgegenkommen mir uneingeschränkte Einsicht in das umfangreiche Urkundenmaterial ermöglichte.

Das Rigorosum bestand ich am 17. Dezember 1913 und bereitete mich seitdem in Marburg und Frankfurt a. Main auf das philologische Staatsexamen vor, das ich infolge meiner Heranziehung zum Kriegsdienst erst am 5. November 1915 in Marburg ablegen konnte.

1

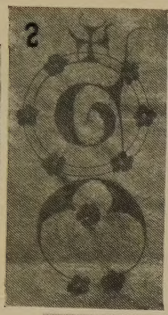
2

3

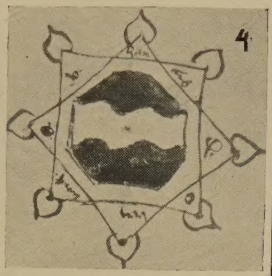
4

5

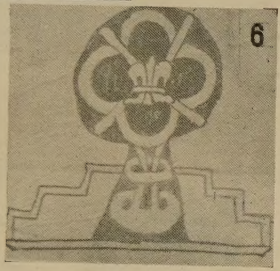
6

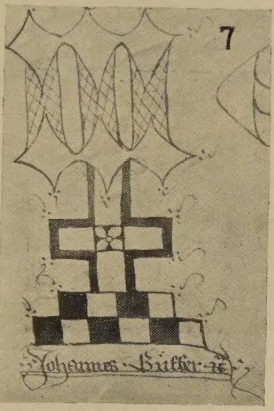
7

8

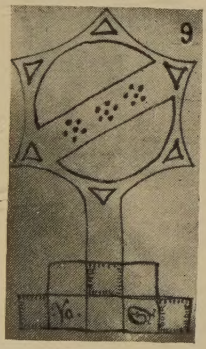
9

10

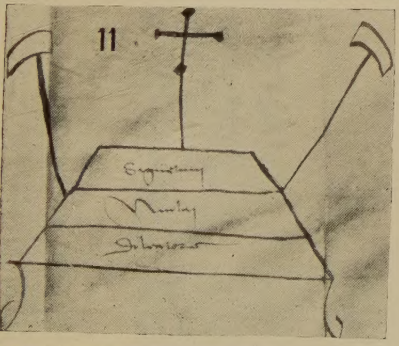
11

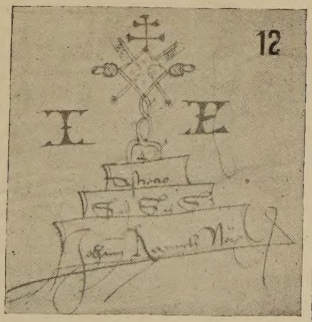
12

13

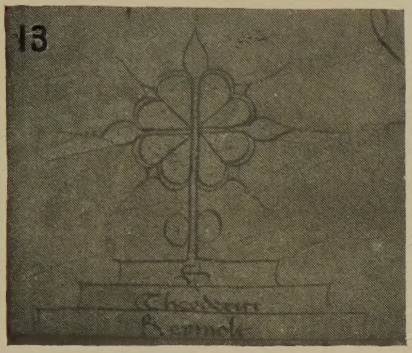

15

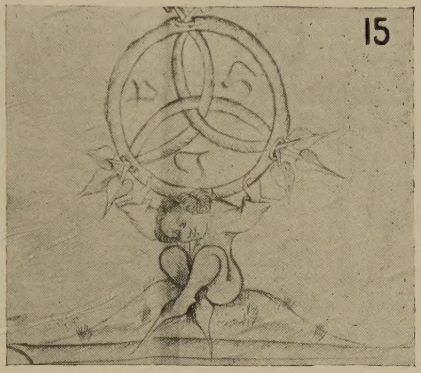

14

17

16

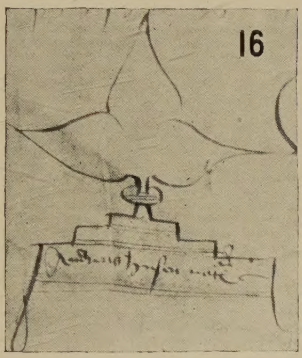

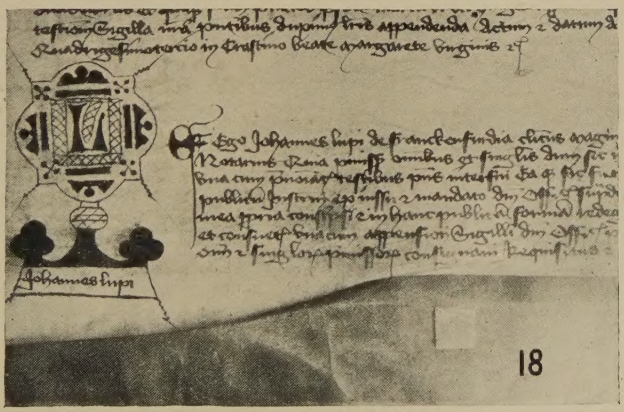
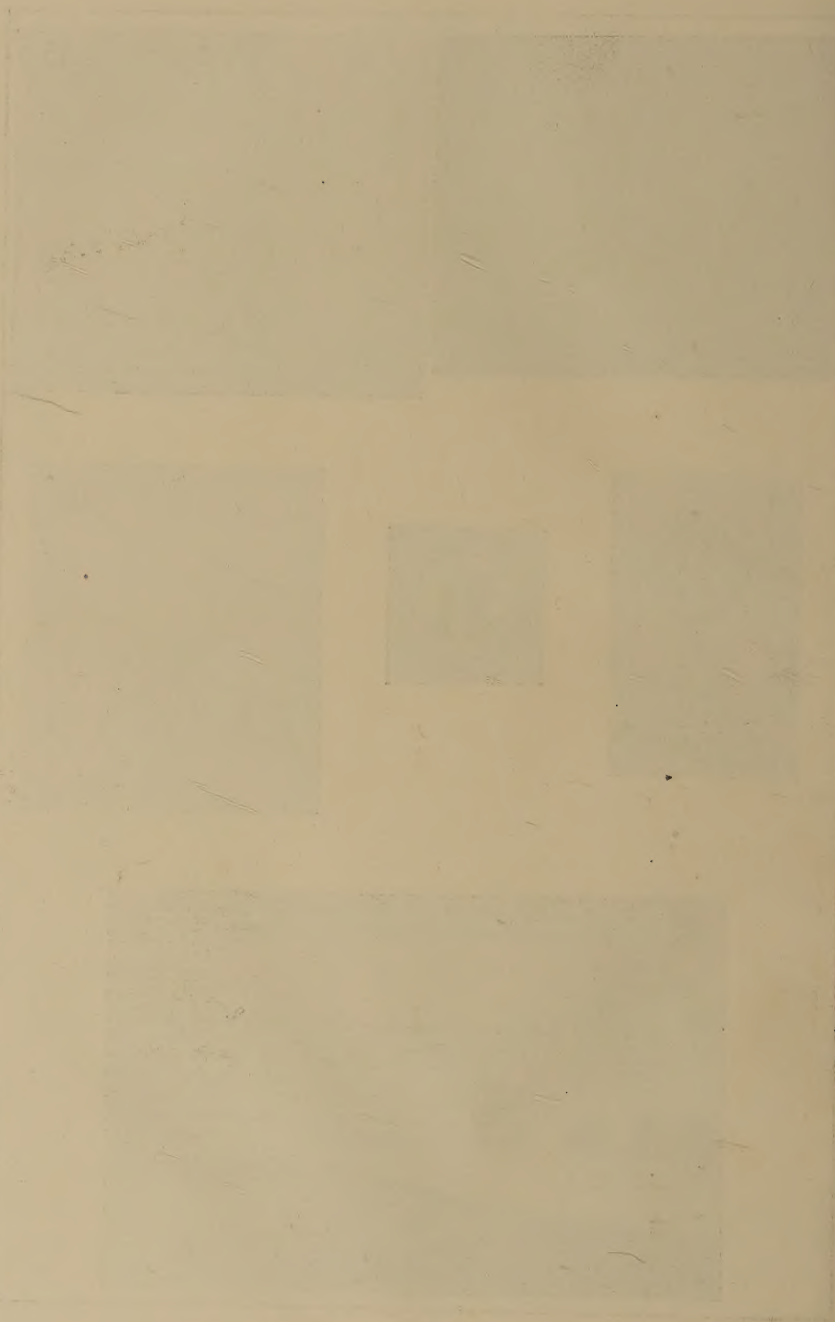
18